

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

82. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 3. August 2012

31. Stück

288.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Apetlon	330
289.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bildein	330
290.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutschkreutz	330
291.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch-Jahrdorf	331
292.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg	331
293.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenu-Unterpullendorf	332
294.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen	332
295.	Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing	333
296.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Güttenbach	333
297.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kemeten	333
298.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen	334
299.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lutzmannsburg	334
300.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mattersburg	335
301.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mörbisch am See	335
302.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pilgersdorf	336
303.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Raiding	336
304.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Riedlingsdorf	337
305.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Siegendorf	337
306.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tadtén	337
307.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trausdorf	338
308.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weppersdorf	338
309.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wiesfleck	338
310.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wimpassing an der Leitha	339
311.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zillingtal	339
312.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zurndorf	340
313.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Grdst. Nr. 886, KG Hannersdorf“ der Gemeinde Hannersdorf	340
314.	Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, gültig ab 1. März 2012	341
315.	Landeswahlbehörde und Bezirkswahlbehörden für die Landtagswahl 2010, Änderungen anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2012	341
316.	S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf bis Dobersdorf, naturschutzrechtliches Verfahren, Genehmigungsbescheid	348
317.	Öffentliche Ausschreibung der Lieferung eines Speisenverteilsystems inkl. Geschirr für das A.ö. Krankenhaus Oberwart	386
318.	Öffentliche Ausschreibung der Teilbereiche der taktischen und die gesamte operative Ebene des Facility Managements für die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.	387

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3302/138-2012

288. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Apetlon

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3302/138-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Apetlon vom 14. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes wird am nordöstlichen Ortsrand für eine Erweiterung des Friedhofes um ca. 900 m² das Grdst. Nr. 1041, KG Apetlon, in „Friedhof“ umgewidmet. Bei den weiteren Änderungsfällen handelt es sich um kleinflächige Bestandskorrekturen bzw. Bestandserweiterung.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3973/32-2012

289. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bildein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3973/32-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bildein vom 24. Mai 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 5. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes wird eine Teilflächen des Grundstückes Nr. 1503 KG Oberbildein in „Grünfläche-Freizeit- und Themenpark“ und Teilflächen der Grund eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 813/2 und 815/2 in „Grünfläche-Sport-Reiten“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3311/210-2012

290. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutschkreutz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3311/210-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutschkreutz vom 5. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Girm die Umwidmung für die Errichtung von Wohneinheiten für das „Projekt 50+“, mit dem ein Angebot an altersgerechtem und betreubarem Wohnen geschaffen werden soll. Die Umwidmungsfläche liegt im Anschluss an die Bauland- und Grünflächen des bestehenden Altenwohnheimes.

In der KG Deutschkreutz erfolgt die Umwidmung für die Errichtung einer Jagdhütte. Außerdem erfolgt die Umwidmung für die Errichtung einer Kapelle. Die Umwidmungsfläche liegt nördlich des Ortsgebietes von Deutschkreutz, im Nahbereich der B62 und ist auf die Baulichkeit inkl. einer Pufferfläche beschränkt.

Die weiteren Umwidmungen sind Bestandskorrekturen bzw. Widmungsanpassungen, und eine Baulanderweiterung im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3309/38-2012

291. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch-Jahrdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3309/38-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Jahrdorf vom 5. Juni 2012 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Jahrdorf beinhaltet vor allem die Umwidmung einer ca. 1,1 ha großen Fläche im Bereich des Zeiselhofes von „Grünfläche - Aussiedlerhof“ in „Bauland für Erholungs- oder Fremdenverkehreinrichtungen“. Am südlichen Ortsrand der Gemeinde Deutsch Jahrdorf wird das Grdst. Nr. 123/2, KG Deutsch Jahrdorf in „Grünfläche - Landw. Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und eine Teilfläche des Grdst. Nr. 126, KG Deutsch Jahrdorf, in „Grünfläche - Tierhaltung“ umgewidmet.

Die weiteren Änderungspunkte stellen eine Anpassung an die neue Planzeichenverordnung dar.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3312/220-2012

292. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3312/220-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 31. Mai 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Höll die Umwidmung für die Errichtung einer Biogasanlage, an der nördlichen und westlichen Widmungsgrenze wird ein 5 m Grünstreifen als „Grüngürtel“ gewidmet.

In der KG Eisenberg und in der KG Edlitz werden Baulanderweiterungen gewidmet. Diese befinden sich im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland.

Weiters wird in der KG Eisenberg eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2050 in „Bauland-Dorfgebiet“ und „Grünfläche-Freihaltezone“ gewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3320/143-2012

293. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3320/143-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom 19. Dezember 2011, in der Fassung vom 4. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes erfolgt in der KG Frankenau die Umwidmung einer kleinen Teilfläche des Lagerplatzes der Gemeinde für Bioabfall (Grünschnitt und Obstanfall) für das Aufstellen von Biocontainer. In der KG Unterpullendorf wird mit der vorliegenden Umwidmung ein Erholungsgebiet mit „Radler-Raststation“ und Sporteinrichtungen geschaffen. Das betreffende Grundstück befindet sich im Hintaus-Bereich der Hauptstraße außerhalb des bebauten Siedlungsgebietes. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an die aktuelle DKM und damit eine Richtigestellung von Wasserflächen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3325/150-2012

294. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3325/150-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grafenschachen vom 28. Feber 2012, i.d.F. v. 3. Juli 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Grafenschachen die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. Nr. 3568/1 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3329/313-2012

295. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3329/313-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 5. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 15. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes in der KG Güssing wird eine bestehende Gemeindestraße als Verkehrsfläche in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

Weiters wird eine Widmungskorrektur im Bereich der Sportanlage des Aktivparks vorgenommen und in „Sportanlage“ gewidmet. Im nördlichen Bereich wird eine Änderung der Widmungskategorie in „Bauland - Betriebsgebiet“ vorgenommen.

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr.1515/12 wird wieder in die ursprüngliche Widmung „Bauland - Industriegebiet“ umgewidmet, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1232/1 wird in „Bauland - Wohngebiet“ und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2368 wird in „Bauland - Dorfgebiet“ gewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3330/72-2012

296. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Güttenbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3330/72-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Güttenbach vom 1. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 4585/2, KG Güttenbach, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3342/208-2012

297. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kemeten

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3342/208-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kemeten vom 30. April 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 3403/1 und 10982, KG Kemetten, in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3353/166-2012

298. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3353/166-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen vom 1. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Loipersdorf die Umwidmung für die Festlegung eines neuen Baugebietes für die Errichtung von Wohnhäusern, wobei die Verfügbarkeit von 1/3 des betreffenden Grundstückes für die Gemeinde privatrechtlich vereinbart wurde.

Weiters erfolgt in der KG Loipersdorf die Erweiterung des Betriebsgebietes für die Errichtung eines Büro- und Lagergebäudes sowie von teilweise überdachten Abstell-, Einstell- und Lagerflächen für eine im Ortsgebiet ansässige Firma. Außerdem erfolgt eine Widmungsanpassung sowie eine Umwidmung für einen bestehenden Aussiedlerbetriebes, der erweitert werden soll bzw. eine Umwidmung für die Errichtung eines Aussiedlerhofes. In der KG Kitzladen erfolgt die Umwidmung für die Errichtung einer Lager- und Einstellhalle für einen Nicht-Landwirten.

Weiters erfolgen Baulandwidmungen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben.

Die anderen Änderungsfälle betreffen eine Bestandsabsicherung und Bestandsanpassungen sowie Widmungsanpassungen und -korrekturen von zahlreichen Grundstücken im zentralen Ortsgebiet von Loipersdorf, insbesondere der Grundstücke des bewilligten Betonwerks.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3354/188-2012

299. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lutzmannsburg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3354/188-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lutzmannsburg vom 30. Mai 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 7. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Lutzmannsburg die Umwidmung für die Erweiterung der Sonnentherme. Weiters erfolgt die Errichtung einer Verkehrsfläche als Verbindung zwischen dem Thermengelände und dem bestehenden Radweg entlang des Mühlbaches.

In der KG Lutzmannsburg erfolgt eine Bauländerweiterung, da weitere Baulichkeiten für die Pferdehaltung errichtet werden sollen. Die Zufahrt sowie technische Infrastrukturleitungen sind vorhanden.

Weiters wird eine Verkehrsfläche geschaffen, die als Teil einer Umfahrungsstraße des Thermengeländes in Richtung Grenzübergang nach Ungarn genutzt werden soll.

Weiters erfolgt eine geringfügige Begradigung eines Weges innerhalb des Siedlungsgebietes bzw. die Widmung einer Verkehrsfläche für einen bestehenden Weg, der öffentliches Gut der Gemeinde ist. Die restlichen Änderungsfälle betreffen Rückwidmungen sowie Anpassungen an die DKM 2011 bzw. an den Ist-Stand in der Natur. Außerdem erfolgt die Reduzierung der ursprünglich flächig eingetragenen Widmung „Grünfläche Sport-Fischen“ auf die Größe der bestehenden Baulichkeiten inkl. Pufferfläche.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3361/197-2012

300. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mattersburg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012. unter Zahl: LAD-RO-3361/197-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 13. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1398/1 und 1398/2, KG Mattersburg, in „Bauland-Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3366/164-2012

301. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mörbisch am See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3366/164-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörbisch am See vom 28. Feber 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mörbisch am See beinhaltet vor allem kleinflächige Widmungskorrekturen im Seerandbereich. Östlich des Ortsgebietes werden in einer von See- bzw. Freizeithütten geprägten Schilfrandzone die Grdst. Nr. 6039/227, 6039/58, 6039/59, 6064/102, 6039/83, KG Mörbisch in „Bauland für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen“ umgewidmet und eine ca. 400 m² große Fläche von „Grünfläche - Sport - Marina“ in „Grünland - Schilf“ rückgewidmet.

Weiters wird im Norden des Siedlungsgebietes von Mörbisch im Nahbereich der Schilfflächen des Neusiedlersees eine ca. 64 m² große Teilfläche der Grdst. Nr. 1067/2 und 1067/3, KG Mörbisch, in „Grünfläche - Nicht landw. Gebäude zur Grünlandnutzung“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3389/180-2012

302. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pilgersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3389/180-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pilgersdorf vom 23. Mai 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beinhaltet in der KG Pilgersdorf die Umwidmung für einen Lagerplatz, auf dem die Errichtung von Lagergebäuden für einen Schlossereibetrieb geplant ist.

Weiters erfolgt die Umwidmung für die Nutzung der gemeindeeigenen Grundstücke als Sportanlage. Die betreffenden Grundstücke schließen an den vorhandenen Fußballplatz an und werden bereits als Teil des Fußballplatzes und als Tennisplatz genutzt. Weiters erfolgt eine Baulanderweiterung für die Errichtung eines Einfamilienhauses. Das betreffende Grundstück befindet sich im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland.

In der KG Deutsch Gerisdorf erfolgt die Umwidmung für die Erweiterung eines bestehenden Stadels.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3396/83-2012

303. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Raiding

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3396/83-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Raiding vom 30. Mai 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 3. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes werden kleinflächige Widmungskorrekturen bzw. Anpassungen an die DKM 2011 vorgenommen.

Für die Errichtung von 10 Minihäusern zur Umsetzung des Tourismus- und Architekturprojektes „Raidingprojekt – Crossover Architecture“ werden entsprechende Umwidmungen vorgenommen. Der überwiegende Teil der beanspruchten Flächen wird als „Bauland für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen“ gewidmet. Die Standorte der Minihäuser liegen auf gemeindeeigenen Grundstücken, verteilt im Ortsgebiet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3398/107-2012

304. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Riedlingsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3398/107-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedlingsdorf vom 22. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Riedlingsdorf die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 803/1 in „Bauland - gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3412/173-2012

305. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Siegendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3412/173-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Siegendorf vom 29. März 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Siegendorf beinhaltet die Umwidmung einer ca. 0,19 ha großen Teilfläche des Grdst. Nr. 503, KG Siegendorf, in „Grünfläche - Sport - Reitplatz“ und „Grünfläche - Landw. Gebäude mit Überdachung ohne Tierhaltung“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3422/91-2012

306. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tadten

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3422/91-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tadten vom 4. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tadten beinhaltet die Umwidmung einer ca. 600 m² großen Teilfläche der Grdst. Nr. 3269 und 3270, KG Tadten, in „Grünfläche - landw. Gebäude mit Überdachung ohne Tierhaltung“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3424/139-2012

307. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trausdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3424/139-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trausdorf vom 5. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Zuge der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trausdorf an der Wulka wird für die Errichtung von Wohnhausanlagen und Reihen-häusern am nördlichen Ortsrand eine ca. 1,1 ha große Fläche von „Grünfläche - landw. genutzte Fläche“ in „Bauland - Wohngebiet“, „Verkehrsfläche“ und „Grünfläche - Grüngürtel“ umgewidmet. Weiters werden auch Teilflächen der direkt an die Landesstraße B52 gelegenen Grundstücke Nr. 604/3 und 607/4, KG Trausdorf an der Wulka, in „Bauland - gem. Baugebiet“ umgewidmet. Auf dieser Fläche soll ein Gastronomiebetrieb errichtet werden. Ferner erfolgen kleinflächige Widmungskorrekturen und die Widmung von bestehenden „Verkehrsflächen“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3431/213-2012

308. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weppersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3431/213-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weppersdorf vom 31. Mai 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Weppersdorf die Umwidmung in „Grünfläche - Hausgärten“. In der KG Tschurndorf erfolgt eine kleinflächige Umwidmung für einen Unterstand.

Weiters erfolgen in der KG Weppersdorf Widmungsanpassungen, Baulanderweiterungen und Anpassungen an die DKM 2011 sowie Umwidmungen in Verkehrsfläche.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3433/159-2012

309. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wiesfleck

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3433/159-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wiesfleck vom 1. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Wiesfleck eine Baulanderweiterung für die Schaffung von zwei Bauplätzen. Gleichzeitig erfolgt eine Rückwidmung von Teilflächen der an diesen Änderungsfall angrenzenden Grundstücke, um einen Grünstreifen bei einer Senke von Verbauung freizuhalten, die fallweise Wasser führt.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3434/136-2012

310. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wimpassing an der Leitha

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3434/136-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wimpassing an der Leitha vom 14. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wimpassing an der Leitha beinhaltet vor allem die Umwidmung einer ca. 3 ha großen innerhalb des entlang der Leitha am nördlichen Ortsrand von Wimpassing an der Leitha gelegenen Betriebsgebietes in „Bauland - gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“ und „Grünfläche - Grüngürtel“.

Nördlich des Ortsgebietes wird im Anschluss an einen Reitstall eine ca. 0,8 ha große Teilfläche des Grdst. Nr. 2802, KG Wimpassing an der Leitha, in „Grünfläche - Freizeit- und Themenpark“ und „Parkplatz“ umgewidmet. Für die Errichtung eines landw. Gebäudes erfolgt die Umwidmung einer Teilfläche der Grdst. Nr. 2280, 2291 und 2292, mit einer Fläche von ca. 0,31 ha in „Grünfläche - landw. Gebäude“ und „Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Grünfläche - Grüngürtel“.

Weiters erfolgt die Widmung von Verkehrsflächen in einem neuen Siedlungsgebiet und die Aktualisierung der zu „Bauland“ erklärten Flächen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3449/55-2012

311. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zillingtal

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3449/55-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zillingtal vom 30. Mai 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zillingtal beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 2292 und 2293 mit einer Gesamtfläche von 0,21 ha in „Grünfläche - landw. Ge-

bäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“. Auf der umgewidmeten Fläche soll eine neue Halle errichtet werden. Weiters werden zwei bestehende Hallen entsprechend gewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3438/199-2012

312. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zurndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2012 unter Zahl: LAD-RO-3438/199-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 14. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zurndorf beinhaltet die Umwidmung einer im Nahbereich zur Leitha gelegenen Teilfläche des Grdst. Nr. 1830/87, KG Zurndorf, in „Grünfläche - Nicht landw. Bauten zur Grünlandnutzung“ sowie die Umwidmung einer Teilfläche des am südlichen Ortsrand gelegenen Grdst. Nr. 227, KG Zurndorf, in „Grünfläche - landw. Gebäude“. Beide Widmungen liegen im Anschluss an bestehende und bebaute „Grünflächenwidmungen“.

Für die Errichtung eines Wohnhauses wird am südlichen Ortsrand eine Teilfläche der Grdst. Nr. 202/2, und 203/1, KG Zurndorf, in „Bauland - gemischtes Baugebiet“ umgewidmet. Weiters werden kleinflächige Erweiterungen von „Bauland - Dorfgebiet“ für einen konkreten Baubedarf vorgenommen. Für die Errichtung eines Rast- und Grillplatzes an der Leitha werden Teilflächen des Grdst. Nr. 1885/3, KG Zurndorf, in „Grünfläche - Veranstaltungsfläche“ bzw. „Grünfläche - Grüngürtel“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-6209-2012

313. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Grdst. Nr. 886, KG Hannersdorf“ der Gemeinde Hannersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 26. Juli 2012, Zahl: LAD-RO-6209-2012, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hannersdorf vom 18. Mai 2012, mit der die Bebauungsrichtlinien „Grdst. Nr. 886, KG Hannersdorf“ erlassen werden, gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 4a-A-KV4/1-2012

314. Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, gültig ab 1. März 2012

Zwischen dem Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien, 1010 Wien, Schauflergasse 6/5/20, einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann Böhm Platz 1, andererseits wurde ein Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland abgeschlossen und gemäß § 45 der Landarbeitsordnung am 30. Juli 2012 bei der Obereinigungskommission hinterlegt.

Die Vorsitzende:
Mag.^a Windisch

Zahl: 2-GI-W1108/169-2012

315. Landeswahlbehörde und Bezirkswahlbehörden für die Landtagswahl 2010, Änderungen anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2012

Kundmachung

Gemäß § 15 Abs. 2, 8 und 9 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010 und § 12 Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012, werden die Mitglieder der Landeswahlbehörde anlässlich der Landtagswahl 2010 in der geänderten Zusammensetzung, die sich aufgrund von Änderungsvorschlägen der jeweiligen Partei und Berufung durch die Landesregierung ergeben hat sowie die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden Freistadt Eisenstadt, Freistadt Rust, Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf in der geänderten Zusammensetzung unter Berücksichtigung des von der jeweiligen Partei SPÖ, ÖVP, FPÖ und GRÜNE eingebrachten Änderungsvorschlages und Berufung durch den Landeswahlleiter kundgemacht:

I. LANDESWAHLBEHÖRDE

Vorsitzender und Landeswahlleiter
Mag. Erich HAHNENKAMP

Stellvertreter:

1. Mag.^a Brigitte NOVOSEL
2. Mag.^a Christina PHILIPP
3. MMag. Gerald KÖGL

A. Beisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. Dr. MITTERHÖFER Karl, Landesgericht Eisenstadt | |
| 2. Dr. MITTERMAYER Martin, Landesgericht Eisenstadt | |
| 3. Mag. KOLONOVITS Bernhard, Landesgericht Eisenstadt | |
| 4. Dr. TIEFENBACH Josef, Hauptstraße 34, 7332 Kobersdorf | SPÖ |
| 5. FISCHER Judith, Neugasse 6, 7021 Baumgarten | SPÖ |
| 6. Ing. RIEGLER Manfred, Landsee Nr. 59, 7341 Markt Sankt Martin | SPÖ |
| 7. HERGOVICH Robert, Sportplatzgasse 4, 7061 Trausdorf an der Wulka | SPÖ |
| 8. Mag. DOSKOZIL Hans-Peter, Kroisegg Nr. 102, 7423 Grafenschachen | SPÖ |

- | | | |
|-----|---|-----|
| 9. | SAGARTZ, BA, Christian, Waldgasse 16, 7033 Pötsching | ÖVP |
| 10. | OPITZ Peter, Gutkeledweg 15/9, 7000 Eisenstadt | ÖVP |
| 11. | Mag. SCHMALL Josef Christian, Hoher Nussbaumweg 39, 7000 Eisenstadt | ÖVP |
| 12. | SAFRATA Kurt, Johann Sebastian Bach-Gasse 9/9, 7000 Eisenstadt | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|-----|---|-----|
| 1. | Mag. ^a GRADWOHL-KLEIN Claudia, Landesgericht Eisenstadt | |
| 2. | Dr. GASSNER Herbert, Landesgericht Eisenstadt | |
| 3. | Mag. ^a SCHEIDL Andrea, Landesgericht Eisenstadt | |
| 4. | DEUTSCH, MAS, Erwin, Langriedgasse 24, 7000 Eisenstadt | SPÖ |
| 5. | Mag. FRASZ Christian, Wr. Neustädterstraße 49, 7035 Steinbrunn | SPÖ |
| 6. | PILLER Ernst, Hotterweg 17, 7000 Eisenstadt | SPÖ |
| 7. | Dr. ⁱⁿ STERN-PAUER Gerlinde, Lorenz Bogovich-G. 20, 7304 Großwarasdorf | SPÖ |
| 8. | Mag. STILLER Christian, Augasse 6, 7202 Bad Sauerbrunn | SPÖ |
| 9. | MMag. PRENNER Markus, Rosengasse 4, 7064 Oslip | ÖVP |
| 10. | Mag. HORVATH Rainer, Augartenweg 1, 7442 Lockenhaus | ÖVP |
| 11. | DI CADILEK Manfred, Stefan Dorffmeister-Straße 11, 7000 Eisenstadt | ÖVP |
| 12. | GOSSMANN Walter, Ing. Hans Sylvester-Straße 7, 7000 Eisenstadt | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | MOLNÁR Géza, Georgistraße 32B/1, 7000 Eisenstadt | FPÖ |
| 2. | Dr. TRAXLER Gottfried, Bahnstraße 49/8, 7000 Eisenstadt | FPÖ |
| 3. | Mag. ^a PETRIK Regina, Teichgasse 3, 7000 Eisenstadt | GRÜNE |
| 4. | Mag. ^a KROJER Margarethe, Ob. Gartengasse 14 a, 7041 Wulkaprodersdorf | GRÜNE |

II. BEZIRKSWAHLBEHÖRDEN

Bezirkswahlbehörde der Freistadt Eisenstadt

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

LAbg. Bgm. Mag. Thomas STEINER

Stellvertreter:

1. Dr. Walter HORVATH
2. Johann TINHOF

A. Beisitzer

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Dr. PRINKE Helmut, Bergstraße 12, 7000 Eisenstadt | SPÖ |
| 2. | Mag. Dr. MIKATS Richard, Hotterweg 26a, 7000 Eisenstadt | SPÖ |
| 3. | Mag. Dr. FREISMUTH Michael, Ahorgasse 32, 7000 Eisenstadt | ÖVP |
| 4. | DI SCHWEIFER Reinhard, Johann Kodatsch-Straße 5, 7000 Eisenstadt | ÖVP |
| 5. | Präs. Ing. NEMETH Peter, Ahorgasse 31, 7000 Eisenstadt | ÖVP |
| 6. | HÖLD Hermann, Dr. Isidor Pap-Straße 6, 7000 Eisenstadt | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | SZENKURÖCK Alfred, Scheibenbergweg 2, 7000 Eisenstadt | SPÖ |
| 2. | Mag. ZEMAN Wolfgang, Sandgrubweg 18, 7000 Eisenstadt | SPÖ |
| 3. | Mag. ^a BRAUNRATH Helga, Scheibenbergweg 12, 7000 Eisenstadt | ÖVP |
| 4. | SCHULYOK Maximilian, Winzerweg 17, 7000 Eisenstadt | ÖVP |
| 5. | KLINGER-ZECHMEISTER, BA, Ruth, Wiener Straße 78 a, 7000 Eisenstadt | ÖVP |
| 6. | Ing. WAGNER Anton, Parkstraße 19, 7000 Eisenstadt | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|--|-------|
| 1. HAHNEKAMP Matthias, Angergasse 10, 7000 Eisenstadt | FPÖ |
| 2. Mag. ^a DRAGSCHITZ Yasmin, Bischof Stefan Laszlo-Straße 2/1/10, 7000 Eisenstadt | GRÜNE |
| 3. Mag. ^a WEBER Brigitte, Viehtrift 11, 7000 Eisenstadt | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde der Freistadt Rust

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Eduard LACKNER

Stellvertreter:

1. Mag. Mathias SZÖKE
2. Angelika AMON

A. Beisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. GERHARDT Nicole, Horst Uhlemann-Straße 24, 7071 Rust | SPÖ |
| 2. HIRSCHMANN Andreas, Stadtwassergasse 1 a, 7071 Rust | SPÖ |
| 3. Ing. FREILER Werner, Feldgasse 18, 7071 Rust | SPÖ |
| 4. RATHMANN Rene, Mörbischerstraße 4/1/8, 7071 Rust | SPÖ |
| 5. LEHNER Michael, Dr. Alfred Ratzgasse 2, 7071 Rust | ÖVP |
| 6. HIRSCHMANN Martin, Siedlungsgasse 49, 7071 Rust | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | |
|--|-----|
| 1. FIEDLER Heike, Oggauer Straße 54/1/9, 7071 Rust | SPÖ |
| 2. POPOVITS Heinz, Leopoldstraße 7, 7071 Rust | SPÖ |
| 3. HIRSCHMANN Felix, Fischergasse 6, 7071 Rust | SPÖ |
| 4. LACKNER Herbert, Greinergasse 14, 7071 Rust | SPÖ |
| 5. Ing. WILLFONSEDER Wolfgang, Reiherweg 45, 7071 Rust | ÖVP |
| 6. HORVATH Michael, Tokajer Straße 14, 7071 Rust | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|---|-----|
| 1. KARASSOWITSCH Erich, Weinberggasse 17, 7071 Rust | FPÖ |
| 2. Ing. RATZ Alfred, Storchengrund 3/1, 7071 Rust | FPÖ |

Bezirkswahlbehörde Neusiedl am See

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. Martin HUBER

Stellvertreter:

1. Mag.^a Ljuba SZINOVATZ
2. Mag.^a Ulrike ZSCHECH
3. Mag.^a Birgit LENTSCH

A. Beisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. RADLSPÄCK Friedrich, Kellergasse 30, 7122 Gols | SPÖ |
| 2. Mag. KARNER Herbert, Untere Kreuzjoch 6, 7123 Mönchhof | SPÖ |
| 3. NEKOWITSCH Franz, Breitegasse 10, 7142 Illmitz | SPÖ |
| 4. Ing. KETTNER Walter, Grenzgasse 29, 7121 Weiden am See | SPÖ |
| 5. MOISPOINTNER Kurt, Untere Hauptstraße 11, 7100 Neusiedl am See | ÖVP |
| 6. RITTSTEUER Franz, Hauptplatz 9, 7100 Neusiedl am See | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | |
|---|-----|
| 1. SCHNEIDER Werner, Neubaugasse 7, 7151 Wallern im Burgenland | SPÖ |
| 2. BLEICH Maria, Marktplatz 11, 7152 Pamhagen | SPÖ |
| 3. KARNER Johann, Bahngasse 61, 7123 Mönchhof | SPÖ |
| 4. BRANDSTÄTTER Kilian Adrian, Satzgasse 2, 7122 Gols | SPÖ |
| 5. KAST, BA, Stefan, Eisenstädter Straße 51, 7100 Neusiedl am See | ÖVP |
| 6. ZWICKL Robert, Friedhofplatz 9, 7162 Taden | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|---|-------|
| 1. DI HAIDER Gottfried, Kirchbergweg 2, 7100 Neusiedl am See | FPÖ |
| 2. DENK Herbert, Am Anger 12, 7100 Neusiedl am See | FPÖ |
| 3. LACKNER Walter, Bühlgründe 38/1, 7100 Neusiedl am See | GRÜNE |
| 4. Dipl.Päd. ⁱⁿ HORVATH Anneliese, Bühlgründe 42/7, 7100 Neusiedl am See | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Eisenstadt-Umgebung**Vorsitzender und Bezirkswahlleiter**Mag.^a Dr.ⁱⁿ Franziska AUER**Stellvertreter:**

1. Mag. Gerald LEITNER
2. Maria KREMSNER
3. Claudia ANSCHERINGER

A. Beisitzer

- | | |
|--|-----|
| 1. SCHUSTER Helmut, Rosengasse 3, 7041 Wulkaprodersdorf | SPÖ |
| 2. Mag. MARHOLD Herbert, Johann Sebastian Bach-Gasse 5/3/10, 7000 Eisenstadt | SPÖ |
| 3. SABARA Rudolf, Dr. Ludwig Leser-Gasse 100, 7011 Siegendorf | SPÖ |
| 4. PAISZLER Helmut, Neubaugasse 13, 7041 Wulkaprodersdorf | SPÖ |
| 5. Ing. ALTENBURGER Georg, Neugasse 23, 7011 Zagersdorf | ÖVP |
| 6. HEINSCHINK Matthias, Untere Hauptstraße 29, 2443 Leithaprodersdorf | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | |
|--|-----|
| 1. TREMMEL Hannelore, Nussau 14, 7072 Mörbisch am See | SPÖ |
| 2. NEUHSER Siegfried, Eisbachgasse 11, 7051 Großhöflein | SPÖ |
| 3. WENZL Elisabeth, Franz Lehar Gasse 1, 7072 Mörbisch am See | SPÖ |
| 4. WAGNER Brigitte, Gartengasse 1, 2443 Loretto | SPÖ |
| 5. Mag. KUMMER Georg, Jacob Rauschenfels-Gasse 36, 7000 Eisenstadt | ÖVP |
| 6. Mag. KATH Thomas, Gölbeszeile 10-12, 7000 Eisenstadt | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|--|-------|
| 1. STROMMER Anita, Berggasse 31, 7072 Mörbisch am See | FPÖ |
| 2. HORVATH Franz, Kreuzgasse 2, 7061 Trausdorf an der Wulka | GRÜNE |
| 3. CZASNY-BONOMO Helmut, Zum Seeblick 17, 7083 Purbach am Neusiedler See | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Mattersburg

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. Klaus MEZGOLITS

Stellvertreter:

1. Rudolf LOTTER
2. Mag. Hans PLÖCHL

A. Beisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. SCHREINER Alfred, Halbgasse 1, 7024 Hirn | SPÖ |
| 2. REISNER Josef, Angergasse 10, 7210 Mattersburg | SPÖ |
| 3. AUFNER Karl, Mühlgasse 8, 7210 Mattersburg | SPÖ |
| 4. WILD Ernst, Korngasse 27, 7021 Draßburg | SPÖ |
| 5. MÜLLNER Walter, A. Salzer-Platz 10, 7221 Marz | ÖVP |
| 6. JOST Johann, Bahnstraße 27, 7210 Mattersburg | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | |
|---|-----|
| 1. PINTER Elfriede, Mühlgasse 6, 7210 Mattersburg | SPÖ |
| 2. WALLNER Hannelore, Hauptstraße 18, 7024 Hirn | SPÖ |
| 3. SCHNEEBERGER Walter, Herrengasse 31, 7020 Loipersbach i. Bgld. | SPÖ |
| 4. FISCHER Wilma, Hirtengasse 76 a, 7210 Mattersburg | SPÖ |
| 5. FRÖCH Beate, Weinberggasse 8, 7031 Krensdorf | ÖVP |
| 6. PRANTL Josef, Siedlergasse 28, 7023 Stöttera | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|--|-------|
| 1. GERDENITSCH Ernest, Gartengasse 4, 7210 Mattersburg Walbersdorf | FPÖ |
| 2. SIEBER Sonja, Quellengasse 25, 7210 Mattersburg | GRÜNE |
| 3. SCHÜGERL Sabine, Kranawettgasse 117, 7201 Neudörfli | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Oberpullendorf

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. Klaus TRUMMER

Stellvertreter:

1. Mag.^a Ursula KORNER
2. Jürgen KARALL
3. Ing. Rudolf BAUER

A. Beisitzer

- | | |
|--|-----|
| 1. HAHN Georg, Königsgasse 17, 7311 Neckenmarkt | SPÖ |
| 2. Mag. ^a PRIBER Claudia, Gartenzeile 8, 7321 Lackendorf | SPÖ |
| 3. Mag. ^a KRISMANICH Elfriede, Hauptstraße 52, 7452 Unterpullendorf | SPÖ |
| 4. GRUBICH Helmut, Aloisiusgasse 35, 7342 Kaisersdorf | SPÖ |
| 5. DI EICHBERGER Johann, Neubaugasse 27, 7311 Neckenmarkt | ÖVP |
| 6. Ing. GIEFING Erwin, Am Viehmarkt 13, 7210 Mattersburg | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

1. FAYMANN Erwin, Augasse 53, 7350 Oberpullendorf	SPÖ
2. LEOPOLD Waltraud, Hauptstraße 74, 7344 Stoob	SPÖ
3. PAYER sen. Johann, Hauptstraße 28, 7343 Neutal	SPÖ
4. ZWEILER Ingrid, Schulgasse 9, 7331 Weppersdorf Kalkgruben	SPÖ
5. EHRENHÖFER Wolfgang, Rottwiese 39, 7350 Oberpullendorf	ÖVP
6. PAVETICH Maria, Hauptstraße 134, 7302 Nikitsch	ÖVP

C. Vertrauenspersonen

1. GIEFING Stefan, Sonnenweg 9, 7350 Oberpullendorf	FPÖ
2. Mag. VLASICH Joško, Parkgasse 66, 7304 Großwarasdorf	GRÜNE
3. KOCSIS Dorothea, Hauptstraße 101, 7452 Unterpullendorf	GRÜNE

Bezirkswahlbehörde Oberwart**Vorsitzender und Bezirkswahlleiter**

Dr. Hermann SAGMEISTER

Stellvertreter:

1. Mag. Horst BAUMGARTNER
2. Robert Christian PIMPERL

A. Beisitzer

1. BIELER Helmut, Kienbergweg 9, 7434 Bernstein	SPÖ
2. GOSSY Ewald, Schlainingerstraße 19/6, 7400 Oberwart	SPÖ
3. PROHASKA Doris, Kleinzicken Nr. 51, 7503 Großpetersdorf	SPÖ
4. HÖFER Rene, Nr. 302, 7423 Wiesfleck	SPÖ
5. Mag. ^a RESETAR Michaela, Nr. 56, 7472 Schachendorf	ÖVP
6. ZLATARITS Stefan Markus, Kurtacker 4, 7503 Großpetersdorf	ÖVP

B. Ersatzmitglieder

1. FLEISCHACKER Siegfried, Welgersdorf Nr. 131, 7503 Großpetersdorf	SPÖ
2. STEINER Sieglinde, Lehargasse 4/2/6, 7400 Oberwart	SPÖ
3. MISIK Dietmar, Mühlbachweg 6/b, 7400 Oberwart	SPÖ
4. PORTSCHY Gottlieb, Nr. 69, 7400 Unterschützen	SPÖ
5. VOLCIC Karl Wilhelm, Resselgasse 23, 7400 Oberwart	ÖVP
6. Mag. RASSER Ronald Heinz, Lindenweg 1, 7411 Markt Allhau	ÖVP

C. Vertrauenspersonen

1. WIESLER Markus, Deutsch Schützen 116, 7474 Deutsch Schützen	FPÖ
2. BENKÖ Ilse, Hegelgasse 6/4/4, 7400 Oberwart	FPÖ
3. SPITZMÜLLER Wolfgang, Willersdorf 38, 7432 Oberschützen	GRÜNE
4. HUTERER Gabriele, Allhauer Mühlhäuser 5, 7411 Markt Allhau	GRÜNE

Bezirkswahlbehörde Güssing

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. Johann GRANDITS

Stellvertreter:

1. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Nicole WILD
2. Veronika STEINER

A. Beisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. HAFNER Patrick, Nr. 202, 7542 Gerersdorf | SPÖ |
| 2. FEIBEL Engelbert, Nr. 66, 7540 Moschendorf | SPÖ |
| 3. FETZ Anton, Dorf 466, 7534 Olbendorf | SPÖ |
| 4. LEBITSCH Karin, St. Nikolaus 77 a, 7540 Güssing | ÖVP |
| 5. DI Dr. FRANK Jürgen, Sulz 119, 7542 Gerersdorf-Sulz | ÖVP |
| 6. Mag. NOVOSZEL Thomas, Unt. Hauptstraße 75, 7535 Neuberg i. Bgld. | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | |
|---|-----|
| 1. Ing. PALKOVITS Johann, Feldgasse 3, 7540 Güssing | SPÖ |
| 2. KURTA Josef, Grazer Straße 32, 7540 Güssing | SPÖ |
| 3. HAFNER Herbert, Badsiedlung 11/5, 7551 Stegersbach | SPÖ |
| 4. NR GLASER Franz, Grazer Straße 27, 8291 Burgauberg | ÖVP |
| 5. KRAMMER Gerhard, Punitzer Straße 7 a, 7540 Güssing | ÖVP |
| 6. Ing. KARAUZ Josef, Nr. 42, 7535 Deutsch Tschantschendorf | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|--|-------|
| 1. Ing. DADAK Otto, Nr. 80, 7535 Deutsch Tschantschendorf | FPÖ |
| 2. WEIDINGER Christina, Nr. 193, 7535 Rauchwart | FPÖ |
| 3. Mag. ^a TUTSCHEK Dagmar, Inzenhof 127, 7540 Güssing | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Jennersdorf

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Dr. Hubert JANICS

Stellvertreter:

1. DDr. Hermann PREM
2. Franz SPIRK
3. Erwin MIRTH

A. Beisitzer

- | | |
|--|-----|
| 1. ZACH Kurt, Nr. 13, 7572 Deutsch Kaltenbrunn | SPÖ |
| 2. RECZEK Silvia, Nr. 155, 8384 Windisch-Minihof | SPÖ |
| 3. NEUHERZ Hilde, Bergsiedlung 57, 8380 Jennersdorf | SPÖ |
| 4. HIRCZY Bernhard, Ringofensiedlung 15, 8380 Jennersdorf | ÖVP |
| 5. LANG Hermann, Martinigasse 67, 8380 Jennersdorf | ÖVP |
| 6. KOLLER Christa, Bonisdorf 15, 8385 Neuhaus am Klausenbach | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

1. LUTTERSCHMIEDT Alfred, Nr. 240, 7572 Deutsch Kaltenbrunn	SPÖ
2. HALB Elisabeth, Nr. 35, 8384 Minihof-Liebau	SPÖ
3. HIRCZY Margarethe, Laritzgraben 47, 8380 Jennersdorf	SPÖ
4. POTETZ Edmund, Kirchenstraße 1, 8380 Jennersdorf	ÖVP
5. POCK Johann, Panoramastraße 16, 8385 Neuhaus am Klausenbach	ÖVP
6. WERKOVITS Rudolf, Angerstraße 33/25, 8380 Jennersdorf	ÖVP

C. Vertrauenspersonen

1. KESZEI Walter, Haydngasse 3, 8380 Jennersdorf	FPÖ
2. Mag. ^a CSUK Irene Maria, Hauptstraße 2, 8380 Jennersdorf	GRÜNE
3. Dipl.Tzt. TAKACS Bernhard, Kirchengasse 1, 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal	GRÜNE

Gemäß § 12 der Landtagswahlordnung 1995 sind die Bezirkswahlbehörden für die politischen Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf zugleich Kreiswahlbehörden für ihre Wahlkreise. Die Bezirkswahlleiter in diesen Bezirken sind zugleich Kreiswahlleiter.

Der Landeswahlleiter:
i.V. Mag. Novosel

Zahl: 5-N-B2404/104-2012

**316. S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf bis Dobersdorf,
naturschutzrechtliches Verfahren, Genehmigungsbescheid**

B e s c h e i d**S p r u c h**

Das Projekt der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, für die Errichtung der S7 Fürstenfelder Schnellstraße, das sich auf burgenländischem Gebiet in die Baulose 5, 6, 7, 8 und 9 gliedert und zwei „Eingriffsräume“ umfasst, wird nach Maßgabe des vorliegenden Einreichprojektes vom Dezember 2009, Fassung Revision A vom 15. Dezember 2010, naturschutzrechtlich

bewilligt.

Auflagen**I. Landschaftsschutz:****1. Betriebsphase:**

1.1. Teilbereich Brücke Lafnitz bis Brücke Lahnbach, km 9,5 bis km 9,9:
Eine beidseitige Sichtschutzpflanzung des Dammes ist erforderlich. Nördlich anschließend an die Trasse ist ein 20 m breiter Auwaldstreifen mit passenden Geländeeintiefungen mit ca. 1 m Tiefe anzulegen.

1.2. Teilbereich Brücke Lahnbach bis Anschluss Rudersdorf, km 10 bis km 11:
Nordseitig ist eine durchgehende Sichtschutzpflanzung am Damm anzulegen. Zur Aufwertung des Landschaftsbildes sind zehn großwüchsige heimische Laubbäume in unregelmäßigem Abstand, die eine Höhe von mehr als 10 m erreichen, zu pflanzen.

1.3. Teilbereich Tunnelportal Rudersdorf Ost bis Anschluss B 65 (inkl. provisorischen Anschluss) ab km 14,9 bis B 65:

Westseitig entlang der Trasse und des Anschlussstückes ist eine Sichtschutzpflanzung anzulegen.

1.4 Die geforderten Sichtschutzpflanzungen haben gemäß RVS 12.05.11 (2006) sowie den Ausführungen der UVE, Mappe 4.2. Einlage 4.2.1 Bericht Maßnahmenplanung Kap. 3.3.2.3 (Angaben zu Breite, Bepflanzungsdichte, sowie Auswahl der Pflanzenarten) zu erfolgen.

1.5 Die Sichtschutzpflanzungen haben eine Höhe von mindestens 5 m zu erreichen.

1.6 Bei den Brücken über die Lafnitz (S7.21), den Lahnbach (S7.22) und den Lahnbachzubringer (S7.23 und S7.23a) sind in der Außenansicht sichtbare Stahlsteher, eventuelle Geländer, Handläufe etc. im Farbton RAL 6005 Moosgrün zu beschichten.

2. Dokumentation

2.1. Beweissicherung und Kontrolle Bauphase:

Eine Fotodokumentation über die Ausprägung des Landschaftsbildes im Bereich der Eingriffsräume 1 bis 2 ist vor Baubeginn, während der Bauphase und bei Baufertigstellung der Behörde vorzulegen.

2.2. Beweissicherung und Kontrolle Betriebsphase:

Eine Fotodokumentation über die Entwicklung der Bepflanzungen ist jährlich am 1. Dezember beginnend ab Baufertigstellung der Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Verpflichtung endet am 31. Dezember im 5. Jahr ab Verkehrsfreigabe.

II. Naturschutz:

3. Kollisions- und Irritationsschutz, Spritzschutz an der S 7

3.1. Die Wände an Lafnitz und Lahnbachquerung sind als Lärm-, Kollisions- und Irritationsschutz in Form undurchsichtiger, 4 m hoher Schutzwände mit hoher Lärmschutzwirkung auszuführen. Sollte es planungsbedingt zu einer transparenten Ausführung kommen, muss ein wirksamer Schutz gegen Vogelkollisionen nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik vorgesehen werden.

3.2. Die Dammstrecke durch die Talniederung zwischen Lafnitz- und Lahnbachbrücke ist beidseits auf gesamter Länge mit einer Kollisionsschutzwand mit zusätzlichen störungsmindernden Funktionen (optische Teilabschirmung, Lärminderung) mit einer Mindesthöhe von 2,5 m auf der Dammkrone neben der Fahrbahn auszustatten. Bei einer Holzkonstruktion sind die Wandelemente aus geschnittenem Hartholz mit Nut- und Feder-Verbindung herzustellen. Auf die Dauerhaftigkeit ist in Anlehnung an die ZTV-LSW 06 zu achten.

3.3. Die Brücke über den Lahnbachzubringer (S7.23-E) ist – soweit nicht bereits durch die techn. Planung gewährleistet oder im Wasserrechtsverfahren als Auflage bestimmt – mit einem geeigneten Spritzschutz zu versehen. Dieser ist so zu dimensionieren, dass keine Straßenwässer in das Gewässer gelangen.

4. Ergänzung oder Modifikation kompensatorischer Maßnahmen

4.1. Eine abweichende Platzierung von Amphibienlaichgewässern gegenüber der UVE ist zulässig, soweit den räumlich-funktionalen Erfordernissen entsprochen und die Gesamtzahl der anzulegenden Amphibienlaichgewässer lt. UVE und Unterlagen des naturschutzrechtlichen Einreichprojektes nicht unterschritten wird.

4.2. Bei Ansaaten naturschutzrelevanter Flächen (auch von Brachen und Wildäckern) ist grundsätzlich regionales Saatgut heimischer, standorttypischer Arten zu verwenden. Die Artenzusammensetzung der entsprechenden Saatgutmischungen ist vor ihrem Einsatz mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.3. Bei Waldrandverbesserungen ist für den Fall der Verpflanzung von Waldsaumabschnitten keine Zwischenlagerung in Wurzelstockdeponien vorzunehmen, sondern in jedem solchen Fall eine unmittelbare Verpflanzung.

4.4. Bei allen Maßnahmen zur Sicherung oder Etablierung von Grünland mit nachgewiesenem Vorkommen oder Potenzial für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ist der bislang angegebene erste der beiden Mahdzeiträume

zu verkürzen. Statt bisher zwischen Ende Mai und Ende Juni soll der erste Zeitraum auf Ende Mai bis Mitte Juni festgelegt werden.

5. Amphibienschutz/-anlagen

5.1. Alle mobilen Amphibienschutzeinrichtungen bzw. -maßnahmen sind in einem Zeitraum mindestens vom 1. März bis 30. April zu betreiben.

5.2. Die ökologische Bauaufsicht ist zu beauftragen, rechtzeitig vor Baubeginn eine Überprüfung vorzunehmen,

5.2.1. - ob und wenn ja, welche Flächen inzwischen gegenüber dem bisher im UVP-Einreichprojekt dokumentierten Stand zusätzliche relevante Amphibienlebensräume darstellen, v. a. für die Gelbbauchunke (Entstehung potenziell geeigneter Laich- und Aufenthaltsgewässer im Zuge der Schlägerungen und der Holzabfuhr), und ob bauzeitbedingte Abplankungen in relevanten Wanderbereichen liegen; erforderlichenfalls sind zusätzliche mobile oder abschnittsweise stationäre Amphibienschutzanlagen nach Vorgaben der Naturschutzbehörde zu errichten;

5.2.2. - ob vor Baubeginn etwaig vorkommender Amphibienlaich zu bergen und in die umliegenden, unbeeinträchtigten aber auch neu anzulegenden Laichhabitats zu transportieren ist; gegebenenfalls hat der Auftrag die entsprechende Bergung und Umsetzung zu enthalten; aus diesem Grund ist vor Baubeginn der Naturschutzbehörde ein entsprechender Untersuchungsbericht vorzulegen;

5.2.3. - dass eine ausreichende Funktion der vorgesehenen stationären Amphibienleiteinrichtungen und -tunnels an der Trasse der S7 gewährleistet ist; hieran ist ein Amphibienspezialist zu beteiligen; dies hat anhand technischer Planunterlagen mit räumlicher/inhaltlicher Detaildarstellung der Leiteinrichtungen und Tunnels im Zuge einer Trassenbegehung zu erfolgen, wobei insbesondere auch die Anschlüsse zu Wegquerungen, Brückenbauwerken und anderen Schutzeinrichtungen (Schutzwände) zu erfassen sind; auch sonstige Durchlässe und bauzeitbedingte Abplankungen sind auf mögliche Fallen-/Barrierewirkung zu prüfen und diese ggf. zu beseitigen; ggf. notwendige Detailanpassungen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf Basis eines Protokolls vorzunehmen.

5.3. An allen neu angelegten Amphibienlaichgewässern ist im Rahmen des Monitorings für alle am jeweiligen Gewässer relevanten Arten des Anhangs IV und/oder II der FFH-Richtlinie jährlich die Bestandssituation anhand konkreter Artnachweise während der Hauptfortpflanzungsphase (Laichzeit) und der spätere Reproduktionserfolg durch Sonderfachleute abzuschätzen. Beim Kammmolch hat dies in schlecht einsehbaren Gewässern unter kurzzeitiger Exposition von Reusen und Eische im Frühjahr zu erfolgen. Bei den übrigen Arten ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Erfassung über direkte Suche und akustische Registrierung gelingt. Vier jährliche Begehungen bei artbezogen günstiger Platzierung sind für das Monitoring im genannten Rahmen durchzuführen. Neben den FFH-Anhang II- und IV-Arten sind alle anderen Amphibienarten mit zu notieren. Zudem ist jährlich die Eignung des jeweiligen Gewässers abzuschätzen und ggf. Pflegebedarf festzustellen. Es ist zudem regelmäßig zu kontrollieren, ob sich ein ggf. die Amphibien-Populationen schädigender Fischbestand etabliert. Bei entsprechenden Hinweisen ist maßnahmenbedingt dem Amphibienschutz Vorrang zu geben und jeweils zeitnah zur Feststellung eine Abfischung außerhalb der Fortpflanzungs- und Larvalentwicklungszeit der Amphibien vorzunehmen. In evtl. Problemfällen (bei dauerhaft hohem Aufwand für Abfischung) ist zu prüfen, ob das Gewässer ablassbar gestaltet oder auf eine Gewässererneuanlage mit Möglichkeit des Ablassens ausgewichen werden kann. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen der Berichtslegung zum Monitoring.

6. Allgemeines

6.1. Eine ökologische Bauaufsicht ist zu bestellen und der Naturschutzbehörde zu melden.

6.2. Die ökologische Bauaufsicht ist zu beauftragen,

6.2.1. - den Zustand aller Maßnahmeflächen als aktuellen Ist-Zustand vor Umsetzung der Maßnahmen zu dokumentieren, um eine Basis für die spätere Maßnahmenkontrolle und das Monitoring zu haben. Mindestanforderung ist eine fotografische Dokumentation, die Nennung von Biotop- und Vegetationstyp sowie für die Maßnahme ggf. entscheidender struktureller Eigenschaften. Es ist zudem eine revidierte Übersicht der Maßnahmuordnung nach Umsetzungsphasen vorzulegen. Die Dokumentation ist der Naturschutzbehörde zur Vorschreibung evtl. weiterer Maßnahmen vorzulegen.

6.2.2. - im Bereich auf der Trasse liegender oder dieser nahegelegener Schlag- und Windwurfflächen gezielt nach mehreren Begehungen unter Einsatz von Klangattrappen das Neuaufreten des Ziegenmelkers zu prüfen.

Der Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn in den betreffenden Abschnitten ein Bericht über die Prüfungen zu den Punkten 6.2.1. und 6.2.2. und deren Ergebnisse zur evtl. Vorschreibung weiterer Maßnahmen vorzulegen.

6.3. Alle Maßnahmen, bei denen es sich um solche zur Sicherstellung einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität in artenschutzrechtlicher Hinsicht handelt, sind zeitlich so umzusetzen, dass sie zum Zeitpunkt des erwarteten Eingriffs (Baubeginn) bereits wesentliche Funktionen erfüllen können. Dies bedeutet in der Regel eine Mindestvorlaufzeit von mehreren Monaten bis zu einem Jahr und ist bei der zeitlichen und organisatorischen Abwicklung des Projektes entsprechend zu berücksichtigen. Das betrifft nicht: Maßnahmen oder Maßnahmenbestandteile, die erst unmittelbar beim Bau bzw. mit der vorbereitenden Baufeldfreimachung realisiert werden können (z.B. Sodenverpflanzung, Umlagerung anfallenden Rodungsmaterials, bautechnische Einrichtungen) oder Maßnahmen(bestandteile), die erst auf Trassenbegleitflächen hergestellt werden (z.B. Böschungsgestaltung).

6.4. Zwei Monate vor Inangriffnahme der Bauarbeiten sind der Naturschutzbehörde für den jeweiligen Eingriffsraum sämtliche Grundeinlösevereinbarungen (Optionsverträge) mit einer Mindestdauer von 30 Jahren einschließlich der grundstücksbezogenen Detailplanungen (Maßnahmen) sowohl hinsichtlich der Erst- wie auch der Folgemaßnahmen vorzulegen. Die Vorlage muss auch eine Flächenbilanz je Maßnahme und summarisch je Maßnahmentyp enthalten. Die Vereinbarungen und Maßnahmen sind zu verbüchern.

6.5. Zugleich ist der Nachweis über die vorgezogenen Maßnahmen (funktionserhaltender Artenschutz) zu erbringen. Mit einem Bauabschnitt darf erst begonnen werden, wenn ein Nachweis über die Grundverfügbarkeit vorgelegt wird und die vorgezogenen Maßnahmen korrekt umgesetzt wurden.

6.6. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Freigabe des jeweiligen Eingriffsraumes bzw. Bauloses durch die Naturschutzbehörde begonnen werden.

6.7. Das Fällen von Bäumen und weitergehende Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit von Vogelarten erfolgen, d. h. sie sind im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen.

6.8. Werden bei Fällarbeiten oder der weitergehenden Bearbeitung gefällter Bäume Fledermäuse in Baumquartieren festgestellt, ist umgehend die ökologische Bauaufsicht zu informieren. Diese hat nach Möglichkeit eine Bergung und Umquartierung der Tiere vorzunehmen; dies ist zu dokumentieren. Die Naturschutzbehörde ist darüber zu informieren.

6.9. Im Portalbereich von Tunnels und Unterflurtrassen sind auch LED-Leuchtmittel zulässig bzw. nach Möglichkeit zu bevorzugen. Im Fall des Einsatzes von Natriumdampflampen sind – soweit sicherheitstechnisch möglich – Natriumdampf-Niederdrucklampen zu verwenden. Zudem sind – soweit sicherheitstechnisch möglich – in allen Fällen Leuchtentypen mit geschlossenem, insektendichtem Gehäuse zu verwenden.

6.10. In der Schlussbilanzierung ist sicherzustellen, dass waldverbessernde Maßnahmen mindestens den Flächenumfang erreichen, der im bisherigen Ansatz der Projektwerberin im UVP-Verfahren vorgesehen war.

6.11. Ein ständiges Monitoring ist einzurichten.

6.12. Der Naturschutzbehörde ist zum Zwecke der ökologischen Überwachung des Baufortschritts bis zur Baufertigstellung jeweils bis zum 1. März und 1. Oktober eines Jahres ein Bericht über das Geschehene und Veranlasste zu übermitteln.

6.13. Der Naturschutzbehörde ist jeweils am Jahresende nach Baufertigstellung ein Bericht über die durchgeführten Monitoringuntersuchungen einschließlich der Ergebnisse bis zum 31. Dezember im 5. Jahr ab Verkehrsfreigabe zu übermitteln, bei erforderlicher zeitlicher Ausdehnung bis im 10. Jahr.

6.14. Erkannte und beanstandete Mängel seitens der ökologischen Bauaufsicht sind zeitnah zu beheben und der Naturschutzbehörde zu melden. Notwendige Pflegemaßnahmen sollen idR im gleichen Jahr der Feststellung zu einem bezüglich der Arten unkritischen Zeitpunkt erfolgen.

7. Bauphase

7.1. Bauarbeiten unmittelbar in wasserführenden Fließgewässern sind auf die Monate (Juli, August, September, Oktober) zu beschränken.

7.2. Die während der Bauphase geplanten Gerinneverlegungen sind so durchzuführen, dass die ökologische Funktionsfähigkeit des jeweiligen Gewässers erhalten bleibt. Die Sohle muss daher offen bleiben.

7.3. Die während der Bauphase geplanten provisorischen Rohrdurchlässe sind so auszuführen, dass die ökologische Funktionsfähigkeit des jeweiligen Gewässers erhalten bleibt. Die Rohre sind daher rund 30 cm tiefer als die vorhandene Bachsohle zu verlegen, damit sich Sohlsubstrat ablagern kann. Werden offene Wellblechprofile verwendet, so darf die Sohle nicht befestigt werden; die Ausgestaltung eines Sohlgurtes ist zulässig.

7.3.1 Werden im Zuge der Errichtung der Baustraße untergeordnete Gräben, d. h. bestehende meist wirtschaftswegbegleitende Abzugsgräben gequert, so sind diese Querungen generell mit provisorischen Rohrdurchlässen DN 500 auszubilden.

7.4. Statt Steine als Strukturelement (z. B. Störsteine) sind folgende Strukturelemente zu verwenden: Raubäume, Wurzelstöcke, Kiesschüttungen. Auf die Verwendung von Bruchsteinen ist so weit wie möglich zu verzichten.

7.5. Unbedingt notwendige Bruchsteinsicherungen müssen unverfugt (trocken) verlegt werden.

7.6. Notwendige Sohl Sicherungen müssen sohlgleich verlegt werden, sodass kein Absturz entsteht. Ausgenommen sind hydraulisch erforderliche Absturzbereiche.

8. Betriebsphase

8.1. In der Betriebsphase sind Rohrdurchlässe so auszuführen, dass die ökologische Funktionsfähigkeit des jeweiligen Gewässers erhalten bleibt. Die Rohre sind daher mindestens rund 30 cm tiefer als die vorhandene Bachsohle zu verlegen, damit sich Sohlsubstrat ablagern kann.

8.2. Die Ufer sämtlicher Bachverlegungen außerhalb des Waldes sind nach Bauvollendung zumindest einseitig mit standorttypischem Gehölz zu bepflanzen.

8.3. Die nur temporär verrohrten, nach Bauabschluss wieder in ihr altes Bett rückgeführten Gewässer, sind im Hinblick auf Linienform und Uferausformung leitbildkonform herzustellen.

8.4. Querende Straßen sind im Bereich von Gewässern mit geeignetem Spritzschutz zu versehen. Dieser ist – weiter gehende Auflagen in bestimmten Fällen bleiben unberührt – jedenfalls so zu dimensionieren, dass keine Straßenwässer in die Gewässer gelangen.

Anträge der Parteien:

Im Übrigen werden die Anträge der Parteien, sofern ihnen nicht durch Nebenbestimmungen des Bescheids Rechnung getragen wurde, als unbegründet abgewiesen.

Kosten:

Eine Kostenvorschreibung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsgrundlagen:

- § 23a Abs. 1 in Verbindung mit § 24 ff des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2011,
- §§ 5 lit. a, c, d und h, 6 Abs. 1-3, 22c Abs. 2, 22d Abs. 1, 22e Abs. 1 und 2, 24, 51, 52, 81 Abs. 2 und 4 des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 i.d.g.F.,
- §§ 1, 2 lit. a, b und c der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1979, mit der der Lahnbach zum geschützten Landschaftsteil erklärt wird, LGBl. Nr. 43/1979,
- §§ 1, 2 und 3 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Erklärung von Gebieten des Lafnitztals zum Europaschutzgebiet ("Europaschutzgebiet Lafnitztal"), LGBl. Nr. 37/2007,
- Bescheid des BMVIT vom 29. September 2011, GZ: BMVIT-316.407/0015-IV/ST-ALG 2011;

B e g r ü n d u n g

I. Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 15. Dezember 2009, hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, um Genehmigung des Projektes „S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf – Dobersdorf“, bei vorzeitiger Projektvorlage auf burgenländischem Gebiet angesucht.

Von Seiten der Projektwerberin wurde zunächst das naturschutzrechtliche Einreichoperat im Dezember 2009 vorgelegt. In Folge des behördlichen Verbesserungsauftrages und weiterer Änderungen erfolgte dann die Vorlage der Revision A mit Stand 15.12.2010. Auf diesen Einreichstand beziehen sich die vorliegenden Fachgutachten. Das Einreichoperat Revision A enthält die folgenden Einlagen:

- Einlage NR2-1.1: Bewilligungspflichtige Tatbestände nach dem burgenländischen Naturschutzgesetz (Bericht)
- Einlage NR2-1.2: Bewilligungspflichtige Tatbestände nach dem burgenländischen Naturschutzgesetz (Übersichtslageplan)
- Einlage NR2-1.3: Naturverträglichkeitserklärung (Bericht)
- Einlage NR2-1.4: Abhandlung zum Artenschutz (Bericht)
- Einlage NR2-1.5: Maßnahmen (Bericht)
- Einlage NR2-1.6 – 2-1.9: Maßnahmen (Lagepläne)
- Einlage NR2-10: Ergänzende Stellungnahme zu Projektänderungen von 11/2010 (Bericht)

Im Zuge des UVP-Verfahrens wurde der nichtamtliche Sachverständige Jürgen Trautner, Johann-Strauß-Straße 22, D-70794 Filderstadt, beigezogen. Um die Kontinuität zu wahren, wurde dieser Sachverständige mit Bescheid vom 28. Dezember 2009, 5-N-B2404/52-2009, von der Behörde ebenfalls zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt.

Trassenbeschreibung

Die S7 Fürstenfelder Schnellstraße beginnt mit km 0,0+00,000 am Knoten Riegersdorf (A2/S7) rd. 2.950 m nördlich der nächstgelegenen ASt Ilz der A2 Süd Autobahn.

Der Knoten Riegersdorf wird in Form einer optimierten Birne ausgebildet. Als maßgeblich für die Wahl dieser Knotenform waren einerseits die natürlichen Umgebungsbedingungen im Bereich des Knotens selbst und andererseits die zu erwartenden Verkehrsbelastungen der einzelnen Relationen des Knotens. Als maßgeblicher Umweltfaktor ist hierbei der, im Knotenbereich parallel zur A2 und in Nahelage von rd. 50-60 m zur selben, verlaufende Marbach und die zugehörige Marbachniederung zu werten. So wurde das planerische Hauptaugenmerk auf eben den Erhalt dieses ökologisch wertvollen Bereiches gerichtet.

Der Bestand der A2 Süd Autobahn weist einen vierstreifigen Querschnitt mit Mittelstreifentrennung und beidseitigen Sicherheitsstreifen auf. Da mittelfristig mit einem 6-streifigen Ausbau der A2 von Seiten des Betreibers gerechnet wird, wurde die Trassierung der Knotenrampen sowohl für die Anbindung an den Bestand als auch für die Anbindung an einen künftigen 6-streifigen Ausbau vorgenommen.

Westseitig der Rampe 2 (Relation S7/RFB Riegersdorf/A2 RFB Graz) wird eine 2,5 m hohe und 1.200 m lange Lärmschutzwand zum Schutz des Siedlungsgebietes von Riegersdorf errichtet.

Vom Knoten Riegersdorf führt die Trasse der S7 auf einer Länge von rd. 850 m Richtung Osten in den Edelseewald, um im Anschluss in Parallellage zur Richtung Südosten gerichteten KG-Grenze Großwilfersdorf/Lindegg und einem bestehenden Forstweg einzuschwenken. Die S7 schwenkt wieder in Richtung Osten aus dem Edelseewald und quert bei km 4,125 den Hühnerbach. Drei Hauptwirtschaftswege, die die S7 im Bereich des Edelseewaldes queren, werden in Tieflage unter der S7 durchgeführt. Die Nivelette der S7 liegt am Knoten S7 am Gelände und führt in niedriger Dammlage und mit geringen Längsneigungen durch den Edelseewald. Von ca. km 2,55 – km 3,55 wird die S7 in einem rd. 6 m tiefen Einschnitt in Tieflage unter dem bestehenden Gelände geführt. Bei km 3,040 wird am Tiefpunkt dieses Einschnittes eine 40 m lange Wildbrücke über die S7 errichtet.

Ab ca. km 3,6 bis km 6,65 führt die S7 mit rd. 2,0 m – 4,5 m hohen Dammlagen entlang des Südrandes des Commendewaldes durch die Ebene nördlich von Altenmarkt und Speltenbach Richtung Osten bis zur Unterflurtrasse (UFT) Speltenbach. Bei km 4,487 wird die Landesstraße L439 (Altenmarkt-Jobst) angehoben; zu diesem Zweck wird die L439 verlegt. Bei km 5,326 wird ein Wirtschaftsweg (Weg bei Altenmarkt) über die Trasse der S7 geführt.

Von der Anhebung der L439 bis zum Westportal der UFT Speltenbach wird südseitig der S7 ein 3,0 m hoher und rd. 2.430 m langer Lärmschuttdamm zum Schutz des Siedlungsgebietes Speltenbach geführt.

Die UFT Speltenbach wird in Form eines rechteckförmigen Tunnelquerschnittes ausgebildet, mit dem die S7 unter das bestehende Gerinne des Katzelgrabens bei km 7,480 abgesenkt wird. Die Mindestüberdeckung der Unterflurtrasse beträgt zur Sohle des Katzelgrabens mind. 1,5 m. Im Bereich der UFT wird die Nivelette der S7 bis unter den Katzelgraben abgesenkt und steigt im Anschluss über den Bereich der ASt Fürstenfeld bis zur Brücke über die ÖBB Strecke Friedberg-Fehring an.

Die ASt Fürstenfeld (S7/L401) wird als halbes Kleeblatt ausgebildet, das an der bestehenden Landesstraße L401 zwischen den Ausläufern des Commendewaldes im Westen und dem Ledergasslerwald im Osten situiert wird. Die L401 wird im Bereich der ASt Fürstenfeld gegenüber dem Bestand um rd. 150 m Richtung Westen verschwenkt.

Westlich der ASt Fürstenfeld wird ein bestehender Wirtschaftsweg bis km 8,376 (Weg bei Speltenbach) ebenfalls verschwenkt und quert die S7 im rechten Winkel.

Beginnend am Ostportal der UFT Speltenbach wird Richtung Osten ein rd. 395 m langer und 6,5 m hoher Lärmschutzdamm und im Anschluss daran eine rd. 240 m lange und 4,0 m hohe Lärmschutzwand zum Schutz des Siedlungsgebietes Speltenbach errichtet.

Die S7 überführt die L401 und im Anschluss die östlich der ASt Fürstenfeld gelegene ÖBB Strecke Friedberg-Fehring und führt in weiterer Folge in rd. 10-12 m hoher Dammlage durch den Ledergasslerwald Richtung Osten bis zur Lafnitz.

Im Aufriss weist die S7 den Hochpunkt bei der Querung der Bahnstrecke Friedberg-Fehring auf und fällt anschließend mit 1,5 % zur Brücke über die Lafnitz und weiter mit 0,61 % zur Brücke über den Lahnbach.

Danach fällt die S7 weiter mit 1,25 % bis zum Tiefpunkt nach der AST Rudersdorf. Die beiden Brücken über die Lafnitz und den Lahnbach weisen im Uferbereich eine lichte Höhe von 5,0 m auf.

An der Nordseite der S7 wird die unterbrochene Wegverbindung durch einen neuen Nebenweg wiederhergestellt. An der Südseite der S7 wird von der Brücke über den Lahnbach bis zur B57a bei dem Ast Rudersdorf ein zur S7 paralleler Nebenweg errichtet.

Der Ast Rudersdorf ist als halbes Kleeblatt an der Westseite der B57a bei km 11,000 der S7 geplant. Die S7 führt in ca. 6 m Tiefe unter der B57a durch und steigt im Anschluss daran zum Tunnel Rudersdorf an.

An der Nordseite der S7 wird von der B571 ein Nebenweg entlang der Rampe zum Kreisverkehr und weiter entlang der S7 bis über das Tunnelportal hinaus bis zum Nebenweg km 11,746 der S7 errichtet.

An den Rampen 1 und 4 entstehen Tiefpunkte, welche bis zu 1,5 m unter dem höchsten Hochwasserpegel im Lafnitztal zu liegen kommen. Es wird deshalb an der Nordseite ein 110 m langer und an der Südseite ein 246 m langer Hochwasserschutzdamm errichtet.

Der Tunnel Rudersdorf ist als 2-röhriger Tunnel mit hufeisenförmigem Querschnitt geplant. Der Tunnel hat eine Gesamtlänge von 2.875 m. Auf Grund der geologischen Schwierigkeiten wurde der Tunnel Rudersdorf so trassiert, dass der Tunnel vom Westportal bis km 12,682 in offener Bauweise, und von km 12,682 bis zum Ostportal in bergmännischer Bauweise errichtet wird.

Von km 11,800 bis 12,700 liegt die Gradienten der S7 so hoch, dass eine großflächige Geländemodellierung erforderlich ist, damit der Tunnel mit der gewünschten Überschüttung versehen werden kann. Vor dem Ostportal von km 14,200 bis km 14,450 ist als Lärmschutz für die Kühbergsiedlung eine weitere Geländemodellierung vorgesehen.

An das Ostportal des Tunnels Rudersdorf schließt eine 314 m lange wasserdichte Wanne an. Bei km 14,881 endet der Abschnitt S7 West und es schließt der provisorische Anschluss an die B65 an.

Der provisorische Übergang vom Ende der S7 West bei km 14,881 zur B65 wird in der Form eines großen „S“ hergestellt. Am Beginn des prov. Anschlusses werden die 4 Fahrstreifen der S7 auf einer Länge von 400 m zu 2 Fahrstreifen zusammengeführt. Der prov. Anschluss endet vor der Ortschaft Dobersdorf und ist 1.531 m lang. Vor der Einbindung in die B65 wird die bestehende B65 nach Norden verschwenkt und in Form eines T-Knotens an den prov. Anschluss der S7 angebunden. Im Bereich des Anschlusses werden zur Aufrechterhaltung des bestehenden Wirtschaftswegenetzes begleitende Wirtschaftswege errichtet.

Die Dauer der Bauphase wird durch die Bauzeit des Tunnels Rudersdorf bestimmt. Der Massentransport wird grundsätzlich längs der Trassenachse abgewickelt. Da das bei den Tunnelbauwerken und bei den Einschnitten anfallende Aushubmaterial nur bedingt für die Schüttung von Dämmen geeignet ist, ist die Zufuhr von geeignetem Material in einem Ausmaß von 0,9 Mio. m³ erforderlich. Das anfallende Material wird zur Gänze im Projekt wiederverwertet.

Ohne die S7 Fürstenfelder Schnellstraße sind im Jahr 2025 auf der B319 im Bereich westlich von Großwilfersdorf Verkehrsbelastungen von rd. 22.700 KFZ/24 Std., im Bereich Fürstenfeld von rd. 29.700 KFZ/24 Std. zu erwarten. Auf der S7 Fürstenfelder Schnellstraße sind im Jahr 2025 im Abschnitt Knoten A / S7 bis zur Anschlussstelle L401 Verkehrsstärken von rd. 22.200 KFZ/24 Std., im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle L401 und der Anschlussstelle B57a von rd. 14.300 KFZ/24 Std. und für den Bereich zwischen Anschlussstelle B57a und östlich Tunnel Rudersdorf rd. 9.800 KFZ/24 Std. zu erwarten. Demgegenüber steht eine Verkehrsbelastung auf der B319 im Bereich westlich von Großwilfersdorf von rd. 6.600 KFZ/24 Std., im Bereich von Fürstenfeld von 14.000 KFZ/24 Std. und an der Landesgrenze Steiermark/ Burgenland von rd. 6.900 KFZ/24 Std.

Bauphasen

Durch die räumliche Trennung des Bauvorhabens durch die Unterflurtrasse Speltenbach und den Tunnel Rudersdorf ist es beabsichtigt, das Bauvorhaben in verschiedene Baulose und 2 Eingriffsräume im Burgenland zu unterteilen, um eine wirtschaftliche Bauabfolge zu gewährleisten.

Die geplante Trasse der S7 im Abschnitt West verläuft im Westteil (Steiermark) zunächst durch walddominierte Bereiche des Oststeirischen Riedellandes, danach auf längerer Strecke im Übergangsbereich zwischen großflächigen Wäldern und der nach Süden anschließenden, weitgehend offenen Kulturlandschaft nördlich des Feistritztales. Im weiteren Verlauf quert die Trasse den breiten Talraum der Lafnitz mit Lafnitz und Lahnbach (wo sie ab der Lafnitz ins Burgenland eintritt), um dann mit der östlichen Umfahrung von Rudersdorf wieder im Grenzbereich größerer Waldflächen zu verlaufen. Dort ist die Trasse großteils unter Flur, wobei der westliche Tunnelabschnitt in offener Bauweise erstellt wird. Nördlich von Dobersdorf verlässt die Trasse die Tunnellage und schwenkt mit dem provisorischen Anschluss in einem Bogen vor Dobersdorf zur bestehenden B65. Die spätere Weiterführung mit dem geplanten Abschnitt Ost ist nördlich und östlich von Dobersdorf vorgesehen.

Hinsichtlich der großflächig betroffenen Wälder ist hervorzuheben, dass diese zwar in weiten Bereichen forstlich stark überprägt sind – insbesondere die Baumartenzusammensetzung, aber auch die vorherrschende Altersstruktur betreffend –, aber dennoch für mehrere Tiergruppen, insbesondere Fledermäuse, noch hochwertige Lebensraumkomplexe darstellen und diesbezüglich auch weiteres Entwicklungspotenzial aufweisen.

Hinsichtlich Schutzgebieten spielen die beiden zusammenhängenden Europaschutzgebiete Lafnitztal-Neudauer Teiche in der Steiermark (FFH- und Vogelschutzgebiet, Gebietsgröße 1.130,52 ha) und Lafnitztal im Burgenland (FFH-Gebiet, Gebietsgröße 590,57 ha) sowie das diese teilweise überschneidende Ramsar-Gebiet Lafnitztal (international bedeutendes Feuchtgebiet gemäß Ramsar-Konvention) eine besondere Rolle. Auf burgenländischer Seite ist ein Teilabschnitt des Lahnbachs zudem als geschützter Landschaftsteil ausgewiesen.

Im weiteren Umfeld der geplanten Schnellstraße befinden sich mehrere Naturdenkmale, wobei es sich auf burgenländischer Seite ausschließlich um geschützte Einzelbäume bzw. Baumgruppen handelt.

Projektgeschichte

Die S7 Fürstenfelder Schnellstraße weist eine sehr lange Projektgeschichte auf. So ist bereits eine Trassenführung zur S7 Fürstenfelder Schnellstraße in alten Flächenwidmungsplänen der 1970er-Jahre zu finden. Anfang der 1990er-Jahre wurde auf Grund des Wachstums des innerösterreichischen Verkehrsaufkommens, der politischen Wende der Oststaaten 1989 die Thematik eines Straßenausbaus von der A2 bis Heiligenkreuz wieder aufgegriffen.

Darauf folgten Projekte der Länder Steiermark und Burgenland:

B65 Ilz – Fürstenfeld, Vorentwurf – Wirkungsanalyse 1992 (Klaczek)

B65 Rudersdorf – Heiligenkreuz, Vorentwurf 1993 (Neukirchen).

So findet sich die wechselhafte Geschichte zum Teil im Bundesstraßengesetz:

BGBl. I Nr. 31/1997: Für die Umsetzung der Umfahrung Großwilfersdorf wurde die neue Bezeichnung „B89“ von Riegersdorf – Heiligenkreuz eingeführt.

BGBl. I Nr. 182/1999: Der Straßenzug von Riegersdorf – Heiligenkreuz ist als „B319“ ausgewiesen.

BGBl. I Nr. 142/2000: Zur Herstellung, Erweiterung und Erhaltung der „B319“ soll ein Vertrag mit der Asfinag erstellt werden.

BGBl. I Nr. 50/2002: Der Straßenzug wird als S7 Fürstenfelder Schnellstraße ausgewiesen und damit die Zuständigkeit der Asfinag direkt übertragen.

Die Asfinag führt die Planungen für die gesamte S7 Fürstenfelder Schnellstraße von Riegersdorf bis Heiligenkreuz durch. Letztlich ist die Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet im März 2008 erlassen worden:

BGBl. II Nr. 96/2008: Abschnitt West

BGBl. II Nr. 95/2008: Abschnitt Ost.

Großräumige Alternativen

Großräumige Alternativen wurden bereits in folgenden Projekten untersucht:

- Verkehrsuntersuchung Süd-Ost
- Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung Süd-Ost
- GSD-Studie 1999 (Gestaltung des Straßennetzes im Donau-europäischen Raum)

Während die ursprüngliche Verkehrsuntersuchung Süd-Ost zum Ergebnis hatte, dass sowohl der Straßenzug über die B63 (Oberwart – Szombathely), als auch der Straßenkorridor über die B65 (Fürstenfeld – Heiligenkreuz) in gleicher Weise als zweistreifige Bundesstraße ausgebaut werden soll, wurde in der Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung Süd-Ost bereits prognostiziert, dass bei der B65 Kapazitätsprobleme bei einem zweistreifigen Ausbau zu erwarten sind.

In der GSD-Studie wurde ebenso dem Korridor über Fürstenfeld Heiligenkreuz die höchstrangige Verbindungsfunktion zwischen Graz und Westungarn/Budapest zugewiesen. Eine der Begründungen dazu lautete wie folgt:

„Die B64 verknüpft den Raum Oberwart mit Szombathely und gewinnt dadurch eine regionale, grenzüberschreitende Verflechtungsfunktion mit geringer Quantität, die jedoch auf Grund der vergleichsweise geringen wirtschaftlichen Potentiale auf beiden Seiten der Grenze lediglich eine Einstufung nach Typ 3 rechtfertigt.“

Kleinräumige Alternativen

Im Zuge des Vorprojektes wurden mehrere Varianten im gegenständlichen Korridor Riegersdorf – Fürstenfeld – Heiligenkreuz untersucht. Insgesamt wurde nach einer intensiven Variantenentwicklung und einer Vorauswahl (Paarweiser Variantenvergleich, Vorprüfung auf Verträglichkeit) eine Nutzen-Kosten-Untersuchung in 5 Abschnitten mit je 2 bis 3 Varianten durchgeführt.

Das Projekt wurde anlässlich des UVP-Verfahrens überarbeitet und am 15. Dezember 2009 zur naturschutzrechtlichen Genehmigung vorgelegt. Wie eingangs erwähnt wurde mit Bescheid vom 28.12.2009, Zl. 5-N-B2404/52-2009, Jürgen Trautner, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Johann-Strauß-Straße 22, D-70794 Filderstadt, zum nichtamtlichen Sachverständigen für die Fachbereiche „Tiere, Pflanzen, Lebensräume und Vögel“ bestellt und vereidigt. Mit amtlichem Schreiben der Naturschutzbehörde vom 4. Mai 2010 wurde der Konsenswerberin ein Verbesserungsauftrag erteilt.

Seitens der ASFINAG Bau-Management GmbH wurden am 30.11.2010 der Naturschutzbehörde im Auftrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) gemäß Verbesserungsauftrag überarbeitete Projektunterlagen übermittelt. Gleichzeitig wurden Projektänderungen gegenüber der Ersteinreichung durchgeführt. Hiervon betroffen sind folgende Maßnahmenvorschläge des Umweltverträglichkeitsgutachtens:

6.1-„Fledermausquerung Edelseewald“

6.2-„Waldverbesserung bei fledermaustauglichen Querungen“

6.3-„Kollisionsschutzwände für Fledermäuse im Edelseewald“

6.5-„Kollisions- und Lärmschutzwand Dammstrecke zwischen Lafnitz und Lahnbach“

7.5-„Zeitliche Beschränkung Baubetrieb an Fließgewässern“

S 7 Abschnitt West

Übersicht der Eingriffsräume

Allgemeine Maßnahmen gelten über alle Eingriffsräume.

Das Baulos BL 1.1 (Brücke A2.39 km 136,7 auf der A 2) stellt keinen Eingriffsraum dar, da es keine Auswirkungen auf naturschutzfachliche Schutzobjekte verursacht und somit auch keine Maßnahmen auslöst.

Chronologie	Beschreibung	betrifft die Baulose (BL)*	km **
Eingriffsraum 1:	Tunnel Rudersdorf inkl. prov. Anschluss B65 und Wannan	BL 8+9: Tunnel Rudersdorf + Baustraße B65 (prov. Anschluss)	S7 km 11,6 - km 14,5 + Anschluss km 1,5 km
		BL 7: Wannan Rudersdorf	S7 km 10,5 - km 11,6; km 14,5 - km 14,9
Eingriffsraum 2:	ASt L401 - Tunnel Rudersdorf	BL 5+6: Lafnitz-Lahnbach, Brücken und freie Strecke	S7 km 8,0 - km 10,5
Eingriffsraum 3:	Knoten Riegersdorf	BL 1.2: Knoten Riegersdorf A2/S7	S7 km 0,0 - km 0,9
Eingriffsraum 4:	Großwilfersdorf - Altenmarkt	BL 2+3: Großwilfersdorf-Altenmarkt, Kunstbauten und freie Strecke	S7 km 0,9 - km 7,0
Eingriffsraum 5:	Tunnel Speltenbach	BL 4: Unterflurtrasse Speltenbach	S7 km 7,0 - km 8,0

* die Baulose sind den Planeinlagen NR 2-1.6 - NR 2-1.9 (Lageplan Teil 1 - Teil 4) zu entnehmen

** die genaue Trennung der Baulose kann sich noch geringfügig ändern

Am 15.12.1010 wurde hierzu ein fachliches Argumentarium nachgereicht (Einlage NRZ 10). Gleichzeitig wurde der Antrag gestellt, die Behörde möge das Vorhaben mit den dargestellten Änderungen genehmigen.

Phase	Bewilligungspflichtiger Tatbestand	Beschreibung	Vorhabentyp
Bauphase	Eingriffe in Gräben und Gerinne	Brücke über die Lafnitz	Brückenerrichtung
		Brücke über den Lahnbach	Brückenerrichtung
		Brücke über Graben km 10,454 (Lahnbach-Zubringer)	temporäre Verlegung und Verrohrung für die Brückenerrichtung
		Lindwaldbach km 11,735	temporäre Verlegung und Verrohrung
		weitere untergeordnete Gräben	temporäre Verrohrung
Betriebsphase	künstliche Wasseransammlungen	2 Amphibiengewässer	Maßnahme Naturschutz/Artenschutz (vorgezogene Maßnahme „DK 503“)
	Eingriffe in Gräben und Gerinne	Brücke über die Lafnitz	Brücke
		Brücke über den Lahnbach	Brücke
		Brücke über Graben km 10,454 (Lahnbach-Zubringer)	Brücke
	Schutz besonderer Gebiete	geschützter Landschaftsteil Lahnbach	Brücke

Ein von Dr. Johann Raunikar als Vertreter der Allianz gegen die S7 eingebrachter Antrag (23.1.2011) auf Verfahrensunterbrechung bis zur rechtskräftigen Beendigung des UVP-Verfahrens wurde einer formlosen Erledigung zugeführt.

Übermittlung Projektunterlagen:

Die Naturschutzbehörde hat mit Schreiben 10.3.2011 den Verfahrensparteien die vorgelegten Projektunterlagen übermittelt.

Es erfolgten Stellungnahmen der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft, der Stadtgemeinde Fürstenfeld, der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn und der Allianz gegen die S7.

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft forderte flächendeckende Untersuchungen bezüglich der Wanderstrecken der Amphibien und Fledermäuse entlang der geplanten Trasse. Es müsse gewährleistet werden, dass Eingriffe während der Bauzeit nicht mit der Fortpflanzungszeit der dort vorkommenden Arten zusammenfallen. Auch weiter entfernte Amphibienpopulationen (z.B. Wechselkröte) seien in die Untersuchungen einzubeziehen. Amphibienleit- und Tunnelanlagen seien daher zu erweitern (feuchte Laufflächen). Weiters sei die gesamte – auch die nicht geschützte – Landschaft im Projektbereich zu beschreiben und zu bewerten.

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld hat gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Die Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn verwies darauf, dass der geschützte Landschaftsteil „Lahnbach“ im Gemeindegebiet nicht beeinträchtigt werden würde, und die Interessen der Natur und Landschaft im Verfahren zu beurteilen wären.

Die Allianz gegen die S7 legte dar, dass in den vorgelegten Unterlagen bereits durchgeführte Schlägerungen nicht berücksichtigt worden seien. Auf eine Stellungnahme des Sachverständigen für Naturschutz, welche im vom Bundesministerium durchgeführten Verfahren abgegeben wurde, wurde hingewiesen. Die in dieser Stellungnahme angeführten Maßnahmen seien von der Projektwerberin nicht umgesetzt worden. Durch die Schlägerung seien wertvolle Lebensräume zerstört worden, die Schlägerungen erfolgten weiters auch zur Brutzeit. Die Maßnahmen erfolgten im Auftrag der Projektwerberin. Auf Grundeinlöseübereinkommen (Punkt XXIV) wurde verwiesen. Es seien Beweismittel durch die Fällung des Waldbestandes vereitelt worden. U.a. wurde auf den Lebensraum der Mopsfledermaus verwiesen.

Naturverträglichkeitserklärung

Die Projektwerberin legte im Zuge des Ermittlungsverfahrens eine Naturverträglichkeitserklärung entsprechend dem Anhang des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes vor, welche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen war. Diese wurde von 24. Oktober 2011 bis 7. November 2011 in den Gemeindeämtern der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn sowie der Marktgemeinde Rudersdorf und beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5/III, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. In diesem Zeitraum konnte jedermann zum Vorhaben eine Stellungnahme abgeben.

Es wurden folgende Unterlagen aufgelegt:

- Naturverträglichkeitserklärung
- Naturverträglichkeitserklärung (analog zu Band 2 der bereits übermittelten Unterlagen)
- Zusammenfassung Nutzen-Kosten-Untersuchung gemäß „Nachreichung 2007 zum Vorprojekt 2005“
- Beurteilung NKU-Abschnitt 3 Naturraum, Ökologie gemäß „Nachreichung 2007 zum Vorprojekt 2005“

Im Zuge der 14 tägigen Frist, in der die Naturverträglichkeitserklärung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und in den Standortgemeinden aufgelegt wurde, wurden 98 Stellungnahmen abgegeben, die im Wesentlichen gleichlautend waren.

In diesen wurde häufig vorgebracht, dass gemäß § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 in den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 leg.cit. Parteistellung hätten. Da im UVP-Verfahren GZ. BMVIT – 316.407/0037-II/ST-ALG/2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 abgegeben und Einwendungen als Partei gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 erhoben worden seien, käme der Stellungnehmenden/dem Stellungnehmer auch im naturschutzrechtlichen Verfahren Parteistellung zu. Die Verfahrensparteien hätten vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens persönlich verständigt werden müssen.

Das Vorhaben Fürstenfelder Schnellstraße S7 sei nicht naturverträglich: Die Europaschutzgebiete an der Lafnitz und am Lahnbach mit ihren geschützten Lebensraumtypen (Auwälder, Bachgehölzen) und Artenvorkommen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) seien durch Flächenverlust, Bodenversiegelung, Lärm- und Schadstoffemissionen, Trennungswirkung erheblich beeinträchtigt, zumal die Ausweisung der Natura 2000-Gebiete nach fachlichen Kriterien in einem zu geringen Umfang erfolgt sei. Die Annahme, dass der Bau einer Autobahn wie der Fürstenfelder Schnellstraße S7 durch Ausgleichsmaßnahmen „naturverträglich“ gemacht werden könnte, sei nicht zu begründen, da es allein für den durch den Bau und den Betrieb herbeigeführten Flächenverlust in einem Natura 2000-Gebiet ohne Schaffung unter gleichem Schutz stehender Ersatzflächen zwangsläufig keinen Ersatz geben könne.

Weiters sei die vorgelegte Naturverträglichkeitserklärung der Asfinag Baumanagement GmbH mangelhaft und unvollständig, da sie nicht dem Stand der Technik entspreche (keine fotografische Darstellung der betroffenen Naturräume, ausschließlich verbale Darstellung). Sie würde auch keine Angaben zur Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle enthalten.

Die in der Naturverträglichkeitserklärung enthaltenen Ermittlungen und Erhebungen würden aus den Jahren 2006 bis Anfang 2008 stammen, seien daher veraltet und bedürften einer Aktualisierung durch neuerliche Datenerhebung und darauf basierenden Sachverständigengutachten. Es sei daher der Antragstellerin die Vorlage einer entsprechend verbesserten Naturverträglichkeitserklärung aufzutragen und diese einer neuerlichen öffentlichen Auflage zuzuführen oder aber der Antrag auf naturschutzbehördliche Bewilligung abzuweisen.

In einem allenfalls fortgesetzten Verfahren sei eine mündliche Verhandlung in Form eines Augenscheins unter Beiziehung der Parteien durchzuführen. Es widerspräche dem Grundsatz eines fairen Verfahrens, dass „aus der Ferne“ Projektwerber, Sachverständige und Organe der Behörden alleine die Entscheidungsgrundlage aufbereiten, ohne daran die vom Vorhaben betroffenen Personen zu beteiligen.

Weiters wurde in den Stellungnahmen die unzureichende Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Stellungnahme und die unzureichende Veröffentlichung der Naturverträglichkeits-Unterlagen im Internet bemängelt.

II. Gutachten – Parteiengehör:

A. Gutachten:

Der Sachverständige für Naturschutz stellte zusammenfassend fest:

„ZUSAMMENFASSUNG

Anlass und betroffener Raum

Das vorliegende Gutachten wurde im Auftrag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr, Hauptreferat III – Natur- und Umweltschutz, im Rahmen des naturschutzrechtlichen Verfahrens zum Projekt S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West (Burgenland) erstellt.

Die geplante Trasse der S7 im Abschnitt West quert aus der Steiermark kommend zunächst die Lafnitz und tritt damit in den breiten Talraum von Lafnitz und Lahnbach ein. Nach dessen Querung verläuft sie mit der östlichen Umfahrung von Rudersdorf im Grenzbereich größerer Waldflächen. Dort ist die Trasse großteils unter Flur, wobei der westliche Tunnelabschnitt in offener Bauweise erstellt wird. Nördlich von Dobersdorf verlässt die Trasse die Tunnellage und schwenkt mit dem provisorischen Anschluss in einem Bogen vor Dobersdorf zur bestehenden B65. Hinsichtlich Schutzgebieten spielen die beiden zusammenhängenden Europaschutzgebiete Lafnitztal-Neudauer Teiche in der Steiermark (FFH- und Vogelschutzgebiet) und Lafnitztal im Burgenland (FFH-Gebiet) sowie das diese teilweise überschneidende Ramsar-Gebiet Lafnitztal (international bedeutendes Feuchtgebiet gemäß Ramsar-Konvention) eine besondere Rolle.

Im Untersuchungsraum tritt eine Vielzahl europarechtlich geschützter und naturschutzfachlich relevanter Arten auf. Hinsichtlich der großflächig betroffenen Wälder ist hervorzuheben, dass diese zwar in weiten Bereichen forstlich stark überprägt sind, aber dennoch für mehrere Tiergruppen, insbesondere Fledermäuse, noch hochwertige Lebensraumkomplexe darstellen und diesbezüglich auch weiteres Entwicklungspotenzial aufweisen. Im Offenland sind besonders artenreiche Grünlandbestände nur mehr kleinflächig ausgeprägt, besonders hervorzuheben ist diesbezüglich eine Feuchtwiese bei Speltenbach (letztere im steiermärkischen Abschnitt gelegen). Aber auch die überwiegend ackerbaulich genutzten Bereiche weisen relevante Artenvorkommen auf.

Auswirkungen des Vorhabens und Beurteilung

Die geplante Trasse führt zunächst zur umfangreichen Inanspruchnahme und Zerstörung von Lebensräumen. Hierunter befinden sich auf großer Trassenlänge Lebensräume hoher oder sehr hoher Bedeutung/Sensibilität überwiegend für die Tierwelt, abschnittsweise auch für Pflanzen und ihre Lebensräume. Mit dem Projekt ist des Weiteren eine Neuzerschneidung des Raumes mit neuen Barrieren oder (Teil-)Barrieren und erhöhten Mortalitätsrisiken für Tierarten verbunden. Die geplante Trasse weist zudem negative Störwirkungen auf. Hier spielt die wesentlich veränderte Lärmbelastung eine große Rolle, aufgrund derer eine negative und betriebsbedingt nachhaltige Beeinflussung von Lebensräumen (über ihre typische Tierwelt) und von Tierarten zu erwarten ist. Dies betrifft einerseits vor allem Vögel, andererseits in deutlich geringerem Ausmaß Fledermäuse (engerer anzunehmender Wirkkorridor entlang der Trasse).

Das Projekt S7 (West) Burgenland wäre nach Beurteilung des Sachverständigen im gegenständlichen Verfahren ohne wesentliche zusätzliche Auflagen, insbesondere vor dem Hintergrund des europarechtlich begründeten Artenschutzes, nicht bewilligungsfähig. Die Projektwerberin hat von den bereits im UVP-Verfahren zusätzlich geforderten Naturschutz-Maßnahmen nicht alle in ihr naturschutzrechtliches Einreichoperat übernommen. Die entsprechenden notwendigen Maßnahmen sind daher, um eine Bewilligungsfähigkeit zu erreichen, als Auflagen festzusetzen. Weitere Auflagen ergeben sich insbesondere aus der Konkretisierung von Vorgaben zu bestimmten Maßnahmen oder zur Kontrolle bzw. zum Monitoring.

Unter Berücksichtigung der Auflagen kann eine Bewilligung nach Beurteilung des Sachverständigen im gegenständlichen Verfahren, soweit es Aspekte des Schutzes von Tieren, Pflanzen und Lebensräume betrifft, erfolgen. Insbesondere ist dann festzustellen:

- Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems Natura 2000 bzw. zu diesem gehörender Gebiete sind im Bereich der Querung von Lafnitz und Lahnbach zwar in geringem Ausmaß zu erwarten, liegen unter Berücksichtigung von bereits von der Projektwerberin vorgesehenen und ergänzend vorzusehenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen jedoch sowohl qualitativ wie auch quantitativ unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle.
- Europarechtliche Verbotstatbestände des Artenschutzes sind unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin vorgesehenen und ergänzend erforderlichen Maßnahmen, u. a. um eine kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erreichen, vermeidbar.

Erforderliche Auflagen

Die aus Sicht des Sachverständigen im gegenständlichen Verfahren erforderlichen Auflagen werden gelistet. Es erfolgt neben einem allgemeinen Punkt sowie bestimmten, noch vor einer möglichen Bewilligung vorzulegenden Unterlagen eine Trennung der Auflagen nach vier Phasen/Bereichen: a) vor der Bauphase, b) in der Bauphase, c) in der Betriebsphase, d) Überprüfungen/Monitoring, wobei sich der Punkt d) über eine oder mehrere der Phasen a) – c) erstrecken kann.

Als Bauphase wird die Phase bezeichnet, in der mit Maßnahmen der Baufeldfreimachung oder sonstigen bauvorbereitenden Maßnahmen, bei denen es zu Eingriffen in Pflanzen- oder Tierlebensräume kommt bzw. Tier- oder Pflanzenindividuen z. B. durch Tötung oder Störung beeinträchtigt werden können, begonnen wird. Nicht zur Bauphase werden Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen als funktionserhaltende Maßnahmen gezählt, die bereits einen vorgezogenen funktionalen Ausgleich für projektbedingte Eingriffe (insbesondere zur Vermeidung europarechtlicher Verbotstatbestände) in die Wege leiten bzw. bewirken sollen.

Die Auflagen betreffen im Einzelnen sowohl bauliche Maßnahmen an der Trasse als auch Fragen der Projektabwicklung, bestimmte Entwicklungsmaßnahmen und Vorgaben für Kontrollen/Monitoring.

Landschaftsschutz:

Der Sachverständige für Landschaftsschutz stellte in seinem Gutachten fest, dass hinsichtlich der geplanten Neuerrichtung der Fürstenfelder Schnellstraße S7 auf Grund der Projektunterlagen (Umweltverträglichkeitsgutachten, Teilgutachten 12-18, CD, Stand 13. 12. 2010) und der Besichtigung an Ort und Stelle bezüglich Trassenverlauf am 28.7.2010 bei Einhaltung von Auflagen keine Einwände bestehen. Durch das Vorhaben einschließlich des Verwendungszweckes ist nicht zu erwarten, dass das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird.

Ergänzend zum Gutachten für Landschaftsschutz wird bemerkt, dass die Auflagenpunkte betreffend eine Projektabstimmung mit geplanten Hochwasserschutzprojekten und bezüglich der Sicherung von Ausgleichsflächen vom Sachverständigen als Hinweis zu werten sind und daher von der Behörde rechtlich wahrgenommen werden sollen.

B. Parteiengehör:

Mit Schreiben vom 25.10.2011 wurde die Naturverträglichkeitserklärung sowie Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz und des Sachverständigen für Landschaftsschutz sowie Stellungnahmen der Antragstellerin den Verfahrensparteien zur Stellungnahme übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz, Jürgen Trautner, Stand August 2011
- Beantwortung von Stellungnahmen, Trautner, Stand 30.5.2011
- Stellungnahme Trautner zur Naturverträglichkeitserklärung vom 14.10.2011
- Stellungnahme Trautner zu Stellungnahmen der ASFINAG von 14.10.2011
- Gutachten des Sachverständigen für Landschaftsschutz vom 11.8.2011
- Stellungnahme der ASFINAG zum Vorbringen der Verfahrensparteien vom 7.6.2011
- Stellungnahme der ASFINAG zur Nachreichung von Unterlagen vom 26.7.2011
- Stellungnahme der ASFINAG vom 18.10.2011 zu Stellungnahme Trautner

Es erfolgten folgende Stellungnahmen:

Landesumweltschutz:

Die burgenländische Landesumweltschutz brachte vor, dass anhand der bisher von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen zum Schutzgut Amphibien keine Einschätzung der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen getroffen werden könne. Daher würde erneut die Durchführung einer flächendeckenden Untersuchung bezüglich der Wanderstrecken der Amphibien entlang der geplanten Trasse sowie detaillierte Darstellungen und Angaben über die Ausdehnung und Positionierung der Wanderkorridore gefordert. Weiters seien auch flächendeckende Untersuchungen mit geeigneten Methoden (gutachterliche Ausweisung von Leitlinien, Einsatz automatischer registrierender Geräte, Besenderung von Einzeltieren und Telemetrie) durchzuführen, um die Fledermauslebensräume neu auszuweisen und dementsprechend Maßnahmen nachzureichen bzw. die vorgelegten zu verbessern. Die Anlage von Laichgewässern für Amphibien und von Tunnelanlagen sei bescheidmäßig vorzuschreiben.

Allianz gegen S7

Die Allianz gegen die S7 verwies hinsichtlich der absichtlich veranlassten Schlägerungen darauf, dass bloß das Bewirtschaftungsrecht der Grundeigentümer der Waldgrundstücke eingeschränkt worden sei, und dies nicht im Text der Verträge zum Ausdruck komme. Bezüglich der Unterdrückung von Beweismitteln wird ausgeführt, dass alle sonstigen Augenscheinobjekte, insbesondere auch örtliche Gegebenheiten Beweismittel seien. Die Fällung des Waldbestandes stelle daher eine solche Unterdrückung dar. Die vorgelegten Unterlagen seien unzureichend. Die Bestimmungen des § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 sei im gegenständlichen Verfahren anzuwenden. Das Ergebnis der bisherigen Umweltverträglichkeitsprüfung sei auch im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen und einer Parteienbewertung zugänglich zu machen.

Weiters wurde auf die Stellungnahme von Frau Mag.^a Küng verwiesen, in der dargelegt wurde, dass zahlreiche nach der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitats Richtlinie relevante Tierarten nicht in der Naturverträglichkeitserklärung enthalten seien. Durch die Schlägerungen seien diesbezügliche Beweismittel beseitigt worden. Das Vorkommen des in der Nähe des Lahnabaches und der Lafnitz lebenden Bibers sei nicht berücksichtigt worden. Auch das Vorkommen der Fledermausart „Braunes Langohr“ im Bereich der Trasse sei dokumentiert (Limbauch, Greutern). Die in der Naturverträglichkeitserklärung enthaltenen Erhebungen und Ermitt-

lungen seien nicht aktuell, es bedürfe daher einer neuerlichen Datenerhebung und in weiterer Folge der Einholung von ergänzenden Sachverständigengutachten.

Die Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn betonte die wirtschaftliche Notwendigkeit des Baues der S7 für die Gemeinde. Sie wies darauf hin, dass die Minimierung von Lärmimmissionen gewährleistet sein müsse. Beim geplanten Hochwasserschutzbereich in der Gemeinde Rudersdorf sollte darauf geachtet werden, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn erfolge.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan verwies auf das Schreiben vom 11.9.2009, welches wasserfachliche Angelegenheiten behandelt (Trink- und Nutzwasserversorgung, Hochwasserschutz).

III. Rechtslage:

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000

§ 23a Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:

(1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,
2. Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,
3. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.

Gemäß § 24 Abs. 4 leg.cit. bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt.

§ 24f leg.cit. lautet (1-6, 13 und 14):

(1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird bei Straßenbauvorhaben (§ 23a und Anhang 1 Z 9) im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bei Eisenbahnvorhaben (§ 23b sowie Anhang 1 Z 10 und 11) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interes-

sen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(6) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

.....

(13) Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

(14) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(15) Für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes anzuwenden.

.....

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990:

§ 5 lit a, c, d und h lauten:

Folgende Vorhaben bedürfen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Wohn-, Dorf-, Geschäfts-, Industrie- und Betriebsgebiete, gemischte Baugebiete oder als Verkehrsflächen (§§ 14 Abs. 3 lit. a bis f, 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969) ausgewiesen sind, einer Bewilligung:

- a) die Errichtung und Erweiterung von
 1. Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen mit Ausnahme mobiler Folientunnel für Zwecke der pflanzlichen Produktion im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, Baustelleneinrichtungen für eine bestimmte Zeit, Anlagen im Rahmen einer Veranstaltung für längstens 2 Wochen, Einrichtungen zur Wartung oder Kontrolle behördlich genehmigter Anlagen, Hochständen und Ansitzen, die üblicherweise zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd erforderlich sind, künstlerisch wertvollen Skulpturen, historischen Denkmälern und Kapellen;
 2. Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art; ausgenommen jedoch Einfriedungen von Hausgärten sowie Einfriedungen, die dem Schutze land- und forstwirtschaftlicher Kulturen oder der Nutztierhaltung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, sofern diese dem Charakter des betroffenen Landschaftsraumes (§ 6 Abs. 1 lit. c) angepasst sind und ein sachlicher oder funktioneller Zusammenhang zwischen der Einfriedung und der Nutzung der Fläche für die Dauer des Bestehens der Einfriedung gegeben ist.
- c) die Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransammlungen sowie Grabungen und Anschüttungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art; ausgenommen sind Anlagen in Vor-, Haus- und Obstgärten, die in einem Zusammenhang mit Wohngebäuden stehen;
- d) der Aufstau oder die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung eines Bachbettes sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches, einschließlich von Altarmen; ausgenommen sind die Instandhaltung und Pflege solcher Uferbereiche;

- h) das Verfüllen oder sonstige Verändern von natürlichen Gräben oder Hohlwegen, ausgenommen geringfügige flächenhafte Anschüttungen oder nicht ins Gewicht fallende andere Veränderungen.

§ 6 Abs. 1 NG 1990 lautet:

Bewilligungen im Sinne des § 5 sind zu erteilen, wenn durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

- a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,
- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist oder
- c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird.

§ 22c Abs. 2 NG 1990 lautet:

(2) Verschlechterungen der Lebensräume und der Habitate treten ein, wenn sich die Fläche, die der Lebensraum in diesem Gebiet einnimmt, verringert oder die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Verringerung der Fläche eines Lebensraumes ist im Verhältnis zur in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes zu beurteilen.

Störungen der Arten erfolgen durch Maßnahmen, die eine langfristige, positive Entwicklung im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die Bewertung der Störungen und Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume erfolgt anhand des Beitrages des Gebietes zur Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 22b Abs. 1).

§ 22 d Abs. 1 lautet:

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den gemäß § 22 b und § 22 c erlassenen Verboten bewilligen, wenn der Eingriff in ein Europaschutzgebiet das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt.

§ 22e Abs. 1 und 2 NG 1990 lauten:

(1) Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 beeinträchtigen könnten (z.B. Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.), haben natürliche und juristische Personen, die solche Pläne oder Projekte erstellen, in Auftrag geben oder sonst verwirklichen wollen - unbeschadet des Abs. 5 - bei der Landesregierung einen Bewilligungsantrag einzubringen.

(2) Die Landesregierung hat in einem Vorverfahren zu prüfen, ob es sich bei dem Plan oder Projekt um ein Vorhaben des Abs. 1 handelt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Landesregierung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes und der Frage, ob es sich um ein Vorhaben gemäß Abs. 1 handelt, notwendig sind. Auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers oder der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen, ob es sich bei dem Plan oder dem Projekt um einen solchen bzw. ein solches gemäß Abs. 1 handelt.

§ 24 lautet:

(1) Kleinräumige, naturnah erhaltene Landschaftsteile oder Kulturlandschaften (historische Garten- und Parkanlagen und dgl.), die das Landschafts- und Ortsbild besonders prägen, die zur Belebung oder Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen oder die für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam sind, können von der Landesregierung durch Verordnung zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind jene Maßnahmen einer Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu unterwerfen, von denen eine Gefährdung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele ausgehen kann. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele nicht zu erwarten ist. § 6 Abs. 1 lit. b und c findet ebenfalls Anwendung, § 6 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

Gemäß § 51 Abs. 1 leg.cit. erster Satz leg.cit. ist eine Bewilligung nach diesem Gesetz ist zu befristen oder an Auflagen oder Bedingungen zu binden, wenn dies nach dem Zweck, der Art der Ausführung oder der Beschaffenheit des Vorhabens oder der Maßnahme erforderlich und möglich ist.

Gemäß § 52 NG 1990 kommt in Verfahren nach § 5 lit. a bis g den Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben vorgesehen ist, zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 die Stellung von Parteien zu (§ 8 All-

gemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)). Die Gemeinde kann zum Schutz der angeführten öffentlichen Interessen gegen Bescheide der Landesregierung Beschwerde beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erheben. Dies gilt auch für solche Verfahren in Landschaftsschutzgebieten (§ 23).

Gemäß § 56 Abs. 2 leg.cit ist in Feuchtgebieten gemäß § 7 und in Gebieten, die im Sinne des § 81 Abs. 16 von der Landesregierung als Beitrag zum kohärenten europäischen ökologischen Netz („Natura 2000“) an die Europäische Kommission gemeldet oder die von der Landesregierung als Europaschutzgebiete (§ 22b) ausgewiesen worden sind, die Zuständigkeit der Landesregierung gegeben. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auch auf die Restbereiche jener Schutzgebiete, die nur zum Teil zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gehören.

§ 81 Abs. 2 NG 1990 lauten:

(2) Verordnungen der Landesregierung auf Grund der §§ 9, 15, 19, 19a, 19b und 24 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes 1961 gelten bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, mit den sich aus Abs. 3 bis 6 ergebenden Änderungen als landesgesetzliche Regelung weiter, sofern in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese Verordnungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Gemäß § 81 Abs. 4 NG 1990 i.d.g.F. sind in geschützten Landschaftsteilen Bewilligungen nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 zu erteilen. Bisherige Verbote gelten als bewilligungspflichtige Maßnahmen (§ 24 Abs.2).

Europaschutzgebietsverordnung - Lafnitztal:

Das betroffene Europaschutzgebiet Lafnitztal wurde am 26. April 2007 verordnet. Schutzzweck und Schutzgegenstand werden in den §§ 2 und 3 wie folgt definiert:

§ 2 der Verordnung lautet:

Zweck der Verordnung ist die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tierarten gemäß § 3.

Gemäß § 3 leg.cit. bilden den Schutzgegenstand die in Anlage B aufgelisteten Lebensraumtypen und Tierarten.

Innerhalb der Grenzen des Europaschutzgebietes ist es verboten, die Fließstrecke der Lafnitz mit Booten zu befahren und Kulturumwandlungen vorzunehmen, die den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigen (§ 4 Z 1 und 2).

Anlage B: Schutzgegenstand

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ
Magnopotamion od. Hydrocharition
- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion
rubri p.p. und des Bidention p.p.
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis
alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*,
Sanguisorba officinalis)
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und
tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
(*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
- Alpenkammolch (*Triturus carnifex*)
- Donaukammolch (*Triturus dobrogicus*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Rotbauchunke (*Bombina orientalis*)
- Ukrainisches Bachneunauge (*Eudontomyzon mariae*)
- Schied (*Aspius aspius*)
- Weißflossengründling (*Gobio albipinnatus*)

Bitterling (*Rhodeus sericeus*)
 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
 Schlammpeitzker (*Misgurnus fossilis*)
 Gold-Steinbeißer (*Sabanejewia aurata* = *S. balcanica*)
 Schrätzer (*Gymnocephalus schraetser*)
 Streber (Zingel streber)
 Zingel (Zingel zingel)
 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
 Großer Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
 Dunkler Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*).
 Flussmuschel (*Unio crassus*)

Verordnung „Geschützter Landschaftsteil – Lahnbach“:

Mit Verordnung vom Mai 1979 wurde der Lahnbach „samt den angrenzenden Uferstreifen in einer Breite von 25 m, gemessen von der Bachmitte“ innerhalb der Katastralgemeinde Deutsch Kaltenbrunn zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

§ 1 der Verordnung „Geschützter Landschaftsteil – Lahnbach“ lautet:

Der Lahnbach samt den angrenzenden Uferstreifen in einer Breite von 25 m, gemessen von der Bachmitte, wird innerhalb der KG. Deutsch Kaltenbrunn zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

§ 2 leg.cit. lautet:

§ 2. (1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;
- b) die Ufergehölze zu roden;
- c) Bauwerke aller Art zu errichten;
- d) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
- e) Maßnahmen durchzuführen, durch die der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehende Fischbestand gefährdet wird;
- g) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen.

IV. Die Behörde hat Folgendes erwogen:

A. Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000:

Das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - BMVIT, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, wird ergänzt durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren. Dem BMVIT obliegt die Koordination der Berücksichtigung der UVP in allen Genehmigungsverfahren. Damit wird zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und besser koordinierte Berücksichtigung der UVP in Genehmigungsbescheiden erreicht. Die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen bleibt unberührt und ist von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden auch weiterhin wahrzunehmen. Dies betrifft u.a. den Natur- und Landschaftsschutz. Die Burgenländische Landesregierung hat daher über die naturschutzrechtlichen Belange den im Burgenland liegenden Streckenteil betreffend abzusprechen.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 29.9.2011, GZ. BMVIT-316.407/0015-IV/ST-ALG2011, wurde die Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und dem Forstgesetz 1975 sowie Bestimmungen des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971 und die Genehmigung der Tunnelvorentwürfe gemäß STSG erteilt.

Zum Antrag vom 25.1.2011 der Allianz gegen die S 7 auf Verfahrensunterbrechung wird daher ausgeführt, dass weder das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) noch andere materiell rechtliche Vorschriften (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000, Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990), eine derartige Antragslegitimation vorsehen. Gemäß § 24 Abs. 10 UVP-G 2000 dürfen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß § 23a oder § 23b unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgese-

hen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, innerhalb einer Frist von 3 Jahren als nichtig erklärt werden.

Die Naturschutzbehörde hat in ihrem Verfahren erst nach Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung eine bescheidmäßige Erledigung zu treffen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird weiters bemerkt, dass sich die Sperrwirkung im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 nicht auf das gesamte Genehmigungsverfahren bezieht (es gibt keine Vollkonzentration wie im 2. Abschnitt), sodass darunter nur die UVP im engeren Sinn fällt. Dadurch wäre es möglich gewesen, eine Entscheidung bereits nach dem Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erlassen.

Was die formlose Aussetzung des Verfahrens betrifft, so wäre zwar nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Aussetzung mittels verfahrensrechtlichen Bescheides zulässig, aber nicht rechtlich gefordert, weshalb das Ziel auch durch das bloße Zuwarten erreicht wurde. Die Entscheidung der Naturschutzbehörde ist im Übrigen erst nach der Erlassung des Bescheides des Bundesministeriums erfolgt.

Die Burgenländische Landesregierung hat als Naturschutzbehörde die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu beurteilen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Bescheid vom 28.11.2011, Zl. FA13C-54S-119/2009-80, die naturschutzbehördliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben erteilt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld vom 5.12.2011, Zl. 6.0-A24/2010, wurde die naturschutzbehördliche Bewilligung für die im Zuge der Errichtung und des Betriebes der S7 – Fürstenfelder Schnellstraße erforderlichen Veränderungen der Ufer und Bachläufe erteilt. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.1.2012, Zl. FA13C-55S-10/2012-3, wurden in Folge einer Berufung der Allianz gegen die S7 Auflagepunkte des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld abgeändert.

B. Verfahren zur Naturverträglichkeitsprüfung:

Ein Teil der Straßentrasse durchquert das Europaschutzgebiet „Lafnitztal“. Im Zuge eines durchzuführenden Verfahrens betreffend eine Naturverträglichkeitsprüfung ist das Verschlechterungsverbot zu beachten. Gemäß § 22c Abs. 2 gilt für die gemeldeten Gebiete das Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die Zielsetzung (im Vogelschutzgebiet z.B. nur hinsichtlich der geschützten Arten). Lebensräume und Arten sind vor Störungen, die sich auf diese erheblich auswirken könnten, zu schützen. Gemäß § 22e sind Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet innerhalb und außerhalb eines solchen erheblich beeinträchtigen könnten, einer Prüfung auf Verträglichkeit zu unterziehen, ob die Maßnahme mit den für dieses Gebiet festgelegten Zielen vereinbar ist.

Das Ziel der oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen ist es, den bisherigen Zustand des gemeldeten Natura 2000-Gebietes zu erhalten. Eine Verträglichkeitsprüfung ist sowohl außerhalb als auch innerhalb dieser Gebiete erforderlich, wenn es sich um Pläne oder Projekte handelt, die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 22e Abs. 1 NG 1990 haben für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 beeinträchtigen könnten (zB Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.), natürliche und juristische Personen, die solche Pläne oder Projekte erstellen, in Auftrag geben oder sonst verwirklichen wollen - unbeschadet des Abs. 5 - bei der Landesregierung einen Bewilligungsantrag einzubringen. Es war daher zu beurteilen, ob durch das Straßenprojekt, welches durch das Europaschutzgebiet führt und dieses auch durch den außerhalb davon gelegenen Trassenverlauf beeinträchtigen könnte, ein Eingriff verwirklicht werden könnte, der zu einer Verschlechterung der Lebensräume der geschützten Arten führt.

Seitens des BMVIT wurde die Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Filderstadt, Deutschland, mit der Erstellung des Teilgutachtens Tiere, Pflanzen, Lebensräume zum UV-GA beauftragt. Dieses Gutachten wurde den Parteien vom Ministerium im UVP-Verfahren übermittelt. Auch im von der Burgenländischen Landesregierung durchzuführenden Verfahren zur Prüfung der Naturverträglichkeit wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt. In diesem wurde dargelegt, dass bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen eine wesentliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes hintangehalten werden kann und keine erhebliche Verschlechterung der Lebensräume der geschützten Arten erfolgt.

Vorhaben im Europaschutzgebiet Lafnitztal

Die Lafnitz wird mit einem Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 127 m und einer lichten Höhe von 5 m, der Lahnbach mit einem Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 105,5 m und einer lichten Höhe von 5 m gequert. Auf Grund dieser großräumigen Brückenbauwerke bleibt die Migrationsfunktion der beiden Gewässer sowohl für die vorkommenden Schalenwildarten als auch für den Fischotter erhalten. Danach fällt die S7 weiter mit 1,25% bis zum Tiefpunkt nach der Anschlussstelle Rudersdorf. Die Anschlussstelle ist als halbes Kleeblatt an der Westseite der B57a geplant. Die S7 führt in ca. 6 m Tiefe unter der B57a durch und steigt im Anschluss daran zum Tunnel Rudersdorf an. Vom Westportal bis km 12,682 der S7 ist der Tunnel in offener, anschließend in bergmännischer Bauweise geplant.

Mit der Überbrückung der Lafnitz und des Lahnaches werden keine Eingriffe in die Fließgewässer und deren Ufer vorgenommen, die Brückenwiderlager befinden sich außerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenzen, die Fluss-Umlandbeziehungen (z. B.: bettförmende Prozesse, Uferanriss, etc.) werden weitgehend aufrechterhalten.

Vom Vorhaben werden keine allgemeinen Erhaltungsziele des Gebietes als solche erheblich beeinträchtigt, die ausgewiesenen Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Gebiet (Auenwälder) werden in einem sehr geringen Ausmaß (insb. In Bezug auf die Gesamtausstattung im Gebiet) beansprucht bzw. überspannt; es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Des Weiteren kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Maßgeblich verantwortlich hierfür sind die beachtlichen Brückenlängen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (geringstmögliche Flächeninanspruchnahme, Kollisionsschutz, Sicherung der Wasserqualität) sind im Bereich der Lafnitz- und Lahnbachquerung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Wirkraum relevanten Schutzgüter gemäß Vogelschutzrichtlinie zu prognostizieren.

Wie bei Flora Fauna Habitatsgebieten (FFH-Gebieten) sind auch bei Vogelschutz-Gebieten nicht sämtliche im Gebiet vorhandenen Arten zum Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu machen, sondern nur die Arten, auf Grund derer das Gebiet ausgewählt wurde. (Vergleiche EuGH vom 20.9.2007, C-304/05, Slg 2007, I-7495).

Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich nach Art und Umfang funktionsbezogen an der jeweiligen erheblichen Beeinträchtigung auszurichten, deretwegen sie ergriffen wird. Dementsprechend kommen bei der erheblichen Beeinträchtigung eines Lebensraumes die Wiederherstellung des beeinträchtigten oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraumes, die Neuanlage eines Lebensraumes oder die Beantragung der Eingliederung eines neuen Gebietes mit entsprechendem Erhaltungsziel in das Netz „Natura 2000“ als Kohärenzsicherungsmaßnahme in Betracht. Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollen gezielt plan- bzw. projektbedingte Beeinträchtigungen ausgleichen. Sie sind prinzipiell zusätzlich zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu ergreifen. An die Beurteilung der Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenige der Eignung von Schadensvermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: es genügt, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit in ihrer Wirksamkeit besteht.

Im vorliegenden Fall waren Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht erforderlich, da keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen vorliegen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können u. a. sein: Aufforstungen, Waldrandaufbau, Grünland-, Gewässer- und Sukzessionsentwicklung.

Neben den im Rahmen von Natura 2000 geschützten Arten und Lebensraumtypen werden als Ausgleich beanspruchter Lebensräume für Offenlandarten sowie für Reh- und Niederwild zwischen den Flüssen Lafnitz und Lahnbach Brachen und Hecken angelegt sowie Ackerflächen in nährstoffarme Wiesen umgewandelt. Damit können Flächenverluste und Flächenentwertungen kompensiert werden. Eine lichte Fläche inmitten von Auwaldrestbereichen wird mittels standortgerechten auwaldtypischen Gehölzen (Weichholzaue) bestockt. Entlang des Lahnaches und der Lafnitz werden Kleingewässer als Ersatzlaichgewässer für Amphibien angelegt, diese wirken auch als Nahrungslebensraum für Fledermäuse und Vögel. Zudem stellt der Tunnel Rudersdorf eine bedeutende Querungsmöglichkeit für alle vorkommenden Wildarten dar und trägt zu einer deutlichen Reduktion der Barrierewirkung durch die Trasse bei. Durch die Anlage von Brachen- und Wildäckern bei der Unterflurtrasse werden Flächenverluste und Beeinträchtigungen der S7 auf Wild, Reptilien und Pflanzenarten kompensiert. Im Nahebereich der Brachemaßnahme wird auch eine bestehende wertvolle Glatthaferwiese gesichert.

Die S7 zerschneidet im Bereich der Lafnitz und des Lahnbachs das Naherholungsgebiet Naturwelt Lafnitztal. Hier werden Teile des Erholungsgebietes mit Lärmbelastungen bis 55dB belastet. Für diesen Konflikt können keine Maßnahmen gesetzt werden. Sehr wohl ausgeglichen werden sämtliche Zerschneidungen von Rad- und Wanderwegen. Durch die Anlage von mehreren Brücken wird die Quermöglichkeit der S7 für alle Einrichtungen im Teilraum aufrechterhalten. Durch die Pflanzung von Baumreihen und Sträuchern werden diese Querungen in die Landschaft eingebunden und die Wirkung der S7 zusätzlich reduziert, so wird z. B. durch die Anlage einer Baumreihe entlang des Rad-Reitweges die Sichtachse von der Trasse weg hin zu den Bäumen und der dahinterliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche geführt. Die Dammböschungen werden vor allem mit Heckengehölzen, Bäumen und extensiven Wiesen zur landschaftlichen Einbindung der S7 besetzt. In diesem Bereich wird auch eine Gehölzbepflanzung mit Waldcharakter umgesetzt.

Um die Anschlussstelle B57a besser in die Landschaft integrieren zu können werden wie bei der Anbindung an die L401 die Innenbereiche der Anschlussstelle durch Erdmodellierungen zu einer markanten Innenlandschaft geformt. Die Flächen werden über steile und flache Böschungen mit extensiven Wiesen und markanten Einzelbäumen gestaltet. Die Anschlussstelle wird für die Wahrnehmung von außen durch die topographische und vegetative Gestaltung mittels Baumzeilen entlang der Auf- und Abfahrten und Böschungen mit Wiesenflächen und einzelnen heimischen Gehölzen im Landschaftsbild gestaltet. Um das Westportal des Tunnels Rudersdorf wird eine dichte Gehölzbepflanzung mit Waldcharakter gesetzt, der Waldrand im Bereich der Überschüttung der Unterflurtrasse wird durch eine buchtige und stufige Bepflanzung ergänzt.

Beeinträchtigung von Schutzgütern

Anerkannt ist, dass nicht jede Beeinträchtigung von Schutzgütern zur Unverträglichkeit eines Vorhabens führt. Da es nicht um den Schutz des Gebietes in seiner Gesamtheit geht, sondern um die Gefährdung seiner Erhaltungsziele, kann unter Umständen selbst bei massiven Eingriffen in die Natur und Landschaft eine erhebliche Beeinträchtigung und damit das Erfordernis einer Ausgleichsprüfung ausscheiden. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn sich Auswirkungen lediglich auf Rand- oder Pufferzonen eines Gebietes beschränken, wenn Tiere oder Pflanzen beeinträchtigt werden, die nicht zu den im Gebiet besonders geschützten Arten zählen, oder wenn es um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar nicht von den in Rede stehenden Stressfaktoren stören lassen oder die sich durch eine Standortdynamik auszeichnen. Zudem ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung keine flächendeckende und umfassende Erfassung des floristischen und faunistischen Inventars des betroffenen Gebietes erforderlich, sondern lediglich der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. Den Konsenswerber und die Zulassungsbehörde trifft keine Pflicht, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ zu betreiben. Schließlich können auch im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung Schadensvermeidungs wie Schadensminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden und zur Verträglichkeit eines Vorhabens führen, wenn sie gewährleisten, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen bzw. Arten erhalten bleibt.

Günstiger Erhaltungszustand

Günstig ist ein Erhaltungszustand beispielsweise nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urteil vom 17.1.2007 – 9 A 20.05, Rdnr. 43), wenn ein Lebensraumtypus oder eine Art in quantitativer oder qualitativer Hinsicht ausreichend stabil ist und gute Aussichten hat, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Vergleiche auch Guidance document, Final Version February 2007, 2.1.1., Seite 9.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Verlust eines Revieres oder eines Individuums zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen muss, wenn auf Grund der Daten angenommen werden kann, dass die Art weiterhin als lebensfähiges Element in einem ausreichend großen Lebensraum erhalten bleibt. Auch sind Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, wenn diese orts- und zeitnah geschaffen werden oder der Lebensraum in seiner Qualität deutlich verbessert wird.

Projektsprüfung

Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Fauna-Flora-Habitat (FFH) -Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, sind einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH- oder Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet) festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen der Projekte erheblich beeinträchtigen könnten. Das Gemeinschaftsrecht normiert damit die Prüfschwelle, die für eine Vorprüfung (sog. Screening) maßgeblich ist. Diese Vorprüfung ist von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden (vgl. Schlussanträge der Generalwältin Kokott zu C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 80). Für die Verträglichkeitsprüfung bestimmt Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL, dass dem Plan oder Projekt nur auf der Grundlage der Feststellung der Bestimmung zugestimmt werden darf, „dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird“. Der Begriff des „Gebiets als solches“ bezieht sich auf die ökologische Funktion des Gebiets, besagt jedoch nicht, dass das Gebiet nicht insgesamt „zer- oder gestört“ werden darf, solange entsprechende Kohärenzmaßnahmen ergriffen werden. Um Einwirkungen von Plänen und Projekten zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, ist im ersten Schritt eine Bestandserfassung und -bewertung der vom Plan und Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten,

auf deren Basis sodann die Einwirkungen zu ermitteln und evtl. naturschutzfachlich zu bewerten sind. Dieser Schritt verlangt, dass das floristische und faunistische Inventar des betroffenen Schutzgebietes flächendeckend und umfassend ermittelt wird. Gegenstand der späteren Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des Gebiets.

Lebensraumtypen und –arten, die im Standarddatenbogen nicht genannt sind, stellen kein Erhaltungsziel des Gebietes dar.

Ob ein Projekt oder Plan das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist an Hand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der ordnungsgemäß erfassten und bewerteten Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgeblich als Beurteilungskriterium für die Prüfung der Verträglichkeit ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und –arten im Sinne der Legaldefinition des Art. 1 e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben. Das gemeinschaftliche Vorsorgeprinzip (Art. 174 Abs. 2 Satz 2 EGV), das in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL seinen Niederschlag gefunden hat, verlangt allerdings nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein Nullrisiko „gesetzt“ auszurichten. Ein Projekt ist vielmehr dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Um zu dieser verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die Prüfung, die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ berücksichtigen und setzt somit die „Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen“ voraus.

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel des FFH-Gebietes umfassten Tier- oder Pflanzenart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Wenn auch die Erhaltung vorhandener Lebensräume regelmäßig Vorrang vor ihrer Verlagerung zukommt, kann wie im antragsgegenständlichen Falle im Wege der Kompensation z. B. durch die Schaffung geeigneter Ausweichhabitats der günstige Erhaltungszustand der betreffenden Art gewährleistet werden.

Wie eine Art kann auch ein natürlicher Lebensraum trotz einer vorübergehenden Störung zumindest dann stabil bleiben, wenn nach kurzer Frist eine Regeneration möglich ist und diese auch einsetzt. In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass an die Beurteilung der Eignung von Maßnahmen der Schadensverminderung oder der Schadensvermeidung strenge Maßstäbe anzulegen sind.

Jedenfalls ist der Verbrauch der Schutzgutfläche nicht so groß, dass dies als erheblich zu werten ist. Das Vorhaben stellt sich somit auch in Bezug auf die Vogelwelt als naturverträglich dar.

Öffentliches Interesse

Zwingenden Charakter kann insbesondere ein wirtschaftliches Interesse nur haben, wenn es sich auf eine bestimmte Region bzw. einen bestimmten Standort in spezifischer Weise bezieht (so insbesondere Ramsauer, a.a.O., S. 605f). Geht es z. B. um den bedarfsgerechten Ausbau einer regionalen Luftverkehrsinfrastruktur, kommt es deshalb darauf an, ob das Ausbauprojekt geeignet ist, einen aus der spezifischen Region herrührenden Luftverkehrsbedarf auf Grund der am Standort bestehenden Bedingungen gemäß einer belastbaren Prognose innerhalb des Prognosehorizonts mit einem hohen Zielerfüllungsgrad zu decken.

Vermeidungsgebot

Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so hat diese Alternative den Vorrang; ein irgendwie geartetes Ermessen besteht nicht. Der Konsenswerber darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden (ständige Rechtsprechung; vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 21.1.2000, BVerwG 110, 302, Rdnr. 30, Urt. v. 17.5.2002, BVerwG 116, 254, Rdnr. 24ff).

Eine geeignete Alternative liegt vor, wenn sich der „mit dem Projekt verfolgte Zweck“ mit der anderen Lösung ebenfalls erreichen lässt; ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist daher maßgeblich an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung zu messen. Daher kommt die sog. „Null-Variante“, also ein Verzicht auf das Projekt, ebenso wenig als Alternative in Betracht wie sog. System- oder Konzeptalternativen (vgl. dazu Jarass, a. a. O., S. 378; Ramsauer, a. a. O., S. 606). Doch ist die Bindung an den Projektzweck nicht zu strikt zu verstehen; es genügt, wenn sich die vom Projektträger verfolgten Zwecke durch die Alternativlösung in annähernd gleicher Weise erreichen lassen; gewisse Abstriche am Zielerfüllungsgrad sind hinzunehmen (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 17.1.2008, a. a. O., Rdnr. 143). Die Reichweite der Alternativenprüfung wird weiter dadurch eingeschränkt, dass die Alternative „zumutbar“ für den Projektträger sein muss (zur Vereinbarkeit dieses im Wortlaut des Art. 6 Abs. 4,1. Unterabsatz FFH-RL nicht enthaltenen einschränkenden Merkmals mit Europarecht vgl. insbesondere Jarass, a. a. O. sowie Meßerschmidt, a. a. O., Rdnr. 52). Die Zumutbarkeit bezieht sich dabei zum einen auf die objektive Realisierbarkeit – auch in zeitlicher Hinsicht – zum anderen auf die Finan-

zierbarkeit der Alternativlösung. Zumutbar ist danach eine Alternative, wenn sie objektiv tatsächlich in einer Weise realisierbar ist, die das öffentliche Interesse an dem Projekt noch in zumutbarer Weise befriedigt (vgl. Ramsauer, a.a. O., S 606); daher sind Abstriche am Planungsziel (nur) zumutbar, solange das Planungsziel nicht im Wesentlichen verfehlt wird und die Alternativlösung deshalb auf ein „anderes Projekt“ hinauslaufen würde (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, a.a.O., Rdnr. 143). Bedeutsame Einschränkungen für die Standortalternativenprüfung ergeben sich ferner aus den zielförmigen Vorgaben in der Bundesplanung (Trassenfestlegung) (vgl. dazu insbesondere BVerwG, Urt. v. 16.3.2006, BVerwG 125, 116, Rdnr. 70 ff., und Urteil vom 13.12.2007, DVBl. 2008, S. 525, Rdnr. 66f.).

Öffentliches Interesse/Artenschutz

Bei Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind artenschutzrechtlich jedenfalls keine strengeren Anforderungen zu stellen als an die gleichlautende Abweichungszulassungsvoraussetzung im FFH-Gebietsschutzrecht (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, a.a. O., Rdnr. 239 und Urt. v. 9.7.2008, a.a.O., Rdnr. 124 f, 127 sowie OVG Koblenz, Urt. v. 11.2.2009 – 8 C 10345/08. OVG, S. 43 UA).

Auch für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung gelten die gleichen Grundsätze wie für diejenige im Rahmen der gebietsschutzrechtlichen Abweichungsprüfung (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, a.a.O., Rdnr. 240).

Nach der zu Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ergangenen Rechtsprechung kommt es im Hinblick auf das Ziel dieser Richtlinie, die Artenvielfalt zu sichern, nicht darauf an, jede lokale Art an ihrem Ort zu schützen, sondern es bedarf einer gebietsbezogenen Betrachtung, für die der Behörde ein naturschutzfachlicher Einschätzungsspielraum eingeräumt ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.3.2008, a.a.O., Rdnr. 45). Dabei ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen; maßgebend ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt, wobei in diese Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen können: Bleibt der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population günstig, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind; lässt sich dem Vorhaben die Unbedenklichkeit für die lokale Population nicht attestieren, ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten, bei der zu fragen ist, ob die Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen auswirken kann, was maßgeblich vom Erhaltungszustand der Art in ihrem regionalen oder sogar noch größeren Verbreitungsgebiet abhängt (so BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, a.a.O., Rdnr. 249 im Anschluss an den artenschutzrechtlichen Leitfaden der EU-Kommission, S. 60f).

Wie der Europäische Gerichtshof entschieden hat, genügt es insoweit für die Zulassung einer Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, wenn sich die Erteilung der Ausnahme für die betreffende Art als neutral erweist. Danach kann unter außergewöhnlichen Umständen auch bei Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand eine Ausnahme zulässig sein, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sich ein bestehender ungünstiger Erhaltungszustand ihrer Populationen jedenfalls nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (vgl. EuGH, Urt. v. 14.6.2007 – Finnische Wolfsjagd, NuR 2007, S. 477/478, Rdnr. 29).

„Außergewöhnliche Umstände“ im Sinne der Rechtsprechung des EuGH sind jedenfalls dann anzunehmen, wenn es um ein Verkehrsinfrastrukturvorhaben geht, für das zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten und für das auch keine zumutbare Alternativlösung vorhanden ist. Dass „außergewöhnliche Umstände“ nicht nur bei unmittelbarer Gefährdung höchster Güter, wie des menschlichen Lebens oder der Gesundheit, vorliegen, ergibt sich bereits aus dem Urteil des EuGH vom 14.6.2007. Denn der EuGH hat die Zulassung einer Ausnahme – hier: für die Jagd auf Wölfe – nicht von einer unmittelbaren Gefährdung solcher höchsten Güter abhängig gemacht, obwohl der Erhaltungszustand des Wolfes in Finnland ungünstig war. Auf derartige Gefahren hatte sich Finnland auch nicht berufen, sondern lediglich geltend gemacht, die Abschussgenehmigungen dienten der Verhütung ernster Schäden insbesondere für Tierhaltungen (vgl. dazu: BVerwG, Beschl. v. 1.4.2009, a.a.O., Rdnr. 53, m.w.N.). Dies muss erst recht gelten, wenn es – wie vorliegend – um ein alternativloses Verkehrsinfrastrukturvorhaben von hoher Dringlichkeit geht.

Ermittlung und Bestandsaufnahme der Arten

Den artenschutzrechtlichen Anforderungen geht die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote eingreifen voraus. Deshalb ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Bereich des Plans bzw. Projekts vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich. Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Planungsgebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.

Die vorliegenden Datengrundlagen werden für ausreichend befunden.

Artenschutzrechtliche Verbote

Die Behörde hat auf Grund der vorliegenden Gutachten zu prüfen, ob ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt ist, oder, wenn ein Verbot vorliegt, eine Ausnahme möglich erscheint. Die angebotenen Nebenbestimmungen bzw. das abgeänderte Projekt und die erteilten Auflagen tragen dafür Sorge, dass verbotene Beeinträchtigungen vermieden bzw. zumindest minimiert werden. Mit den Eingriffen in den Waldbestand geht ein Verlust von Lebensräumen für die dort nachgewiesenen Fledermausarten einher. Es gehen Quartierstandorte und Jagdgebiete verloren. Die tatsächlichen Auswirkungen für die Vögel bestehen vor allem in dem Verlust von Baumhöhlen und potenziellen Quartierstandorten, weil alte Bäume gefällt werden, die für die Herstellung von Baumhöhlen geeignet sind. Es kommt bau- und anlagenbedingt zu Revierverlusten und zu Störungen in Bezug auf die Wohn- und Zufluchtsstätten.

Ein Verlust von Individuen der einzelnen nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Fledermausarten wird für gering erachtet. Auch was die Vögel betrifft, kann die Behörde nicht von der Verwirklichung des Tötungstatbestandes ausgehen. Der Gefahr, dass einzelne Fledermäuse durch die Fällung von Höhlenbäumen getötet werden, wird durch Vermeidungsmaßnahmen in verhältnismäßigem Rahmen vorgebeugt. Die Rodung erfolgt ausschließlich außerhalb der Wochenstuben- und Sommerquartierzeit bis zum Selbständigwerden der Jungtiere. Die Gefahr von Individuenverlusten bei Fällungen im Winter wird im vorliegenden Fall nicht als signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit nicht als verbotsrelevant eingestuft. Bei Auffinden von Tieren ist zudem eine Bergung und ggf. Umquartierung vorgesehen. Einem Verletzen oder Töten von Exemplaren der Bechsteinfledermaus und weiterer Fledermausarten durch Verkehrskollisionen auf der geplanten Trasse wird durch die Errichtung von Schutzwänden in ausreichendem Umfang begegnet. Die Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Nisten und Brüten von Arten im Bereich der Rodung nicht zur „Schonzeit“ erfolgt. Dem wird durch Auflagen Rechnung getragen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt nicht in Betracht. Es fallen dem Vorhaben Höhlenbäume zum Opfer, für die in Rechnung gestellt wird, dass sie Exemplaren einiger Fledermausarten im Wechsel mit anderen Höhlenbäumen als Tagesquartier dienen. So liegt, werden sie gefällt, hierin, unabhängig davon, ob sie unmittelbar vorher aktuell belegt gewesen sind, in Anbetracht ihrer im ständigen Wechsel wiederkehrenden Nutzung, eine Zerstörung von Ruhestätten nicht vor. Sind allerdings im räumlichen Zusammenhang der Rodungsflächen genügend weitere Quartierbäume vorhanden, so besteht ein Überangebot an Quartieren mit der Folge, dass der Eingriff funktional nicht ins Gewicht fällt. Maßnahmensseitig ist eine vorgezogene Erhöhung des Quartierangebotes durch Einsatz künstlicher Quartiere und Initialmaßnahmen in Baumbeständen vorgesehen. Es liegt daher kein Grund vor, warum die Einschätzung des Gutachters Jürgen Trautner nicht vertretbar sein sollte.

Die getroffenen Vermeidungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen führen dazu, dass das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot nicht greift.

Arten nach Anhang IV a FFH-RL

Nach dem Leitfadener der Kommission zum Artenschutz ist die Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL von besonderer Bedeutung. Das Ziel dieser Bestimmung besteht darin, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Dementsprechend befürwortet die Kommission eine eher weite Auslegung des Begriffes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wobei artspezifischen Ansprüchen und Verhaltensweisen Rechnung zu tragen ist. Danach ist die Gesamtheit mehrerer im Dienst der betreffenden Funktion stehender Plätze, sofern diese im räumlichen Zusammenhang einen Verbund bieten, als geschützte Lebensstätte zu verstehen. Dies hat zu Folge, dass Flexibilität bei der Beurteilung von Eingriffen gewonnen wird und funktionserhaltende Maßnahmen berücksichtigt werden können.

Tötungsverbot Tiere Straßenverkehr

Gemäß § 16 Abs. 2 NG 1990 dürfen geschützte Tiere in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen, noch geschädigt werden. Die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern, die Entfernung von Nestern sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, der Vogelarten des Abs. 1 ist verboten. Für jene Tierarten des Abs. 1, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG angeführt sind, sind weiters jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe geschützter Tiere oder von Teilen solcher Tiere ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Verkauf oder Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

Für das Tötungsverbot bedeutet dies aber nicht, dass absehbare Einzelverluste durch den Straßenverkehr notwendig den Verbotstatbestand verwirklichen. Da die Schädigung einzelner Tiere der besonders geschützten

Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen die nahezu unvermeidliche Konsequenz jedes Straßenneu- oder – ausbaues ist, würden Straßenbauvorhaben andernfalls stets gegen das Tötungsverbot verstoßen und könnten nur im Wege der Ausnahme unter den dafür geltenden engen Voraussetzung (§ 13 d Abs. 5) zugelassen werden. Zur Vermeidung dieses ebenso unverhältnismäßigen wie sachwidrigen Ergebnisses könnte die Bestimmung des § 16 Abs. 2 dahingehend ausgelegt werden, dass das Tötungsverbot die Verluste allein dann erfasst, wenn sich das Kollisionsrisiko für Exemplare im Vergleich zu anderen in signifikanter Weise erhöht.

Wenn vorgebracht wird, dass keine den Anforderungen des Artenschutzrechts gerecht werdende Alternativenprüfung vorgenommen wurde, wird bemerkt, dass für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung im Ansatz die vergleichbaren Grundsätze gelten, wie für diejenigen im Rahmen der gebietsschutzrechtlichen Beurteilung. Ein Konsenswerber braucht sich auf eine Alternativenlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die FFH- und vogelschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen, wie an dem von ihm gewählten Standort. Außerdem darf eine Alternativenlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist. Darüber hinaus wurden bereits im Vorfeld mehrere Varianten beurteilt und untersucht.

Erhaltungszustand

Nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL kann eine Ausnahme nach dem Wortlaut nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass die Populationen der betroffenen Art (in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung) ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung etabliert Art. 16 Abs. 1 FFH-RL der Sache nach ein Verschlechterungsverbot für das örtliche Vorkommen der betroffenen Art (vgl. Gellermann/Schreiber, Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Seite 74; Gellermann NuR 2003, 386/393; Vogt, ZUR 2006, 21/26; vergleiche auch „Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen“, beschlossen auf der 93. Sitzung dieser Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung vom 29.5.2006).

Es könne für die Anwendung des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht auf den angestrebten günstigen Erhaltungszustand, sondern nur darauf ankommen, ob der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen der jeweils betroffenen Tier- oder Pflanzenart – möge er sich auch als ungünstig darstellen – durch die Abweichung in Mitleidenschaft gezogen werde. Wenn ein aktuell ungünstiger Erhaltungszustand der betreffenden Population die Inanspruchnahme einer sich auf Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gründenden Ausnahme von vornherein ausschliesse, könne diese Vorschrift der ihr zugeordneten Aufgabe, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Anforderungen Rechnung zu tragen (Art. 2 Abs. 3 FFH-RL), kaum noch gerecht werden. Überdies wäre – nach dieser Auffassung – bei einem anderen Verständnis die Vorschrift mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schwerlich vereinbar.

Diese Auffassung kommt auch in dem Leitfaden der Kommission (III.2.3b, Nrn. 47 bis 51) zum Ausdruck. Dort wird ausgeführt, dass – selbst wenn dies in der Richtlinie nicht explizit vorgesehen ist – die Gewährung von Ausnahmen auch für Arten möglich ist, die einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, vorausgesetzt die Verwirklichung des globalen Ziels des günstigen Erhaltungszustands ist zu keinem Zeitpunkt gefährdet (vgl. auch Niederstadt/Krüsemann, ZUR 2007, 347/351). Wenn eine Ausnahme erhebliche negative Auswirkungen auf die betreffende Population oder die Entwicklungstendenzen dieser Population hat, so soll durch die zuständige Behörde keine Genehmigung für diese Ausnahme erteilt werden. „Das Nettoergebnis einer Ausnahmeregelung sollte für eine Art immer neutral oder positiv sein“ (Leitfaden, a.a.O., III.2.3b Nr. 51 am Ende). Es soll der Erhaltungszustand auf den verschiedenen Bewertungsebenen in den Blick genommen werden. In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf der Ebene der (lokalen) Population und der Ebene der biogeografischen Region in einem Mitgliedstaat unterschiedlich ist, ist zunächst die Situation auf Populationsebene und dann die Auswirkung der Ausnahme auf die Population im Kontext der biogeografischen Region zu prüfen. Ausnahmen werden leichter gerechtfertigt, wenn für eine Art angemessene und überprüfbare Maßnahmen aufgestellt und wirksam durchgeführt werden, die den strengen Schutz der Art gewährleisten und einen günstigen Erhaltungszustand zum Ziel haben, wenn die Ausnahme diesen Maßnahmen nicht zuwiderläuft oder ihre Wirkung beeinträchtigt, wenn im Falle der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinreichende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden und wenn die Auswirkungen der Ausnahme und die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen genauestens überwacht werden (Leitfaden, a.a.O., III.2.3b Nr. 53).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist Art. 16 FFH-RL Ausnahmebestimmung vom Schutzsystem der Richtlinie und deshalb restriktiv auszulegen. Der günstige Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen (EuGH, Urt. vom 10.5.2007 – C-508/04, juris, Rdnr. 115).

Zwar war die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof in seinem Urt. v. 14.6.2007 (C-342/05 „Jagd auf Wölfe“, juris, 2. Leitsatz) in der deutschen Sprachfassung so dokumentiert worden, dass bei einem als ungünstig zu bewertenden Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nach Anhang IV der Richtlinie

unter „außergewöhnlichen Umständen“ Ausnahmen zulässig sind, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern können. Was unter außergewöhnlichen Umständen zu verstehen ist, wird in dieser Entscheidung nicht näher ausgeführt. Zwischenzeitlich wurde allerdings klargestellt, dass die Formulierung der außergewöhnlichen Umstände auf einem Übersetzungsfehler beruht (Pruß-eit/Trautner RdU 2011/02 S20).

Jedoch hat der Gerichtshof in seiner „Leybucht“-Entscheidung für den Bereich des Naturschutzrechts unter Anwendung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit anerkannt, dass außerordentliche Gründe die Beeinträchtigung von natürlichen Schutzgütern rechtfertigen können, selbst wenn dies nach dem Wortlaut der jeweiligen Bestimmungen nicht möglich ist (Urt. v. 28.2.1991 – C-57/89, Slg. 1991, I-883). Es müsse sich bei diesen Umständen um Gründe des Gemeinwohls handeln, die Vorrang vor den mit der Richtlinie verfolgten Umweltbelangen hätten, im damaligen Fall der Küstenschutz und die Überschwemmungsgefahr. In dieser Entscheidung des Gerichtshofes hat aber auch Berücksichtigung gefunden, dass das damalige Vorhaben konkrete positive Auswirkungen für die beeinträchtigten Arten hatte (hierauf hat die Generalanwältin Kokott, die in diesem Zusammenhang von „außerordentlichen Gründen“ spricht, in ihren Schlussanträgen vom 30.11.2006 – C-342/05, juris, Rdnr. 51 ff. unter Bezugnahme auf die „Leybucht“-Entscheidung des EuGH besonders hingewiesen).

Solche Maßnahmen, die der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in besonderem Maße dienen, stellen u. a. diejenigen Artenhilfsmaßnahmen dar, die darauf zielen, im Vernetzungsbereich zusätzlichen Lebensraum für die jeweiligen Arten zu schaffen und nachhaltig zu sichern. Hierzu zählt die Verbesserung des Habitatpotenzials im Umfeld des Vorhabensbereichs durch Schaffung von Habitatbestandteilen (z. B. Nutzungsbeschränkungen, Höhlenangebote, Kunsthöhlen). Im Zuge von Aufwertungsmaßnahmen im Wald sind im gesamten Maßnahmenggebiet alle Altbestände und Altbäume zu erhalten und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Auf den Maßnahmeflächen soll ein „gesteuerter Nutzungsverzicht“ durchgeführt werden. Zu nennen wäre hier etwa ein Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen und die Entwicklung von naturnahem Laubwald.

Auch die Vorschriften der europäischen Vogelschutzrichtlinie stehen einer Ausnahmezulassung nicht entgegen.

Die Verbotstatbestände des Art. 5 lit. a), b) und d) VS-RL sind nicht erfüllt.

Art. 5 lit. a) VS-RL beinhaltet das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens aller unter Art. 1 der Richtlinie fallenden Vogelarten ungeachtet der angewandten Methode. Durch die entsprechenden Vorkehrungen, wird einer Verletzung oder Tötung einzelner Vogelexemplare im Zuge der Rodungsmaßnahmen vorgebeugt bzw. eine solche vermieden. Baumfällungsmaßnahmen unterliegen zeitlicher Beschränkung und dürfen nur außerhalb der Brutperiode stattfinden.

Art. 5 lit. b) VS-RL verbietet die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern.

Die Behörde verneint diesen Tatbestand, weil die im Gebiet vorkommenden Brutvögel in der nächsten Brutsaison jeweils ihr Nest neu bauen oder nutzen bzw. ansonsten für weitere Arten über funktionserhaltende Maßnahmen (unter Einschluss künstlicher Quartiere) ausreichend Ersatzniststätten bzw. -möglichkeiten bereit gestellt werden.

Durch den Verbotstatbestand des Art. 5 lit. b) VS-RL werden Nester, die nicht mehr und nicht erneut genutzt werden, nicht erfasst, sondern nur solche Nester, die artbedingt wieder genutzt werden und bei denen die Vögel auf die wiederholte oder mehrjährige Nutzung angewiesen sind (BVerwG, Urt. v. 21.6.2006 – 9 A 28.05, Rdnr. 43; vgl. auch Dolde, NVwZ 2007, 7; Trautner/Lambrecht/Mayer/Hermann, Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten, Naturschutz in Recht und Praxis-Online [2006], Heft 1, S 5f., m. w. N.). Schutzgegenstand des Verbotstatbestandes in Art. 5 lit. b) V-RL ist die „Nestfunktion“ und nicht das Nest als Gegenstand (zu diesem „funktionellen Nestbegriff“ im Zusammenhang mit Spechthöhlen vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 13.3.2008 – 9 VR 9.07, juris, Rdnr. 28 ff. m w. N.).

Zweck der Vogelschutzrichtlinie ist es, die Fortpflanzungsstätten und damit die Fortpflanzung der Vögel einem strengen Schutz zu unterwerfen. Sofern die Vögel nicht auf eine Folgenutzung ihres Nestes angewiesen und im Umfeld des bisherigen Brutplatzes geeignet und ohne weiteres nutzbare Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, besteht aus artenschutzrechtlicher Sicht kein Anlass, dem bisherigen Nest einen über die eigentliche Nutzungsphase hinausreichenden Schutz zu gewähren (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 17.6.2007 – 11 C 1975/07.T, juris Rdnr. 233; Gellermann/Schreiber, a. a. O., S. 51). Wenn aber nicht nur das konkrete Nest verloren geht, sondern zugleich sämtliche Strukturen beseitigt werden, die im Folgejahr zur Anlage des Nestes genutzt werden könnten und auf deren zumindest teilweise Erhaltung der Vogel zur Tätigkeit des Brutgeschäftes angewiesen ist, verliert er hingegen seinen Brutplatz und das Verbot des Art. 5 lit. b) VS-RL greift ein (vgl. Gellermann/Schreiber, a. a. O., S. 51).

Wie ausgeführt wurde, gehören die meisten der im Vorhabensbereich (jedenfalls potenziell) vorkommenden Arten zu der Gruppe der Vogelarten, die jedes Jahr ein neues Nest bauen. Das alte Nisthabitat verliert bei die-

sen Arten dann seine Funktion als Reproduktionsstätte und damit als Nest im eigentlichen Sinne. Der Verbotstatbestand ist bei diesen Arten im Falle der Rodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit nicht tangiert.

Bei den Arten, die ihr Nest in der nächsten Saison wieder nutzen, das Nest also seine Funktion nur für den Winter verloren hat, ist eine differenzierte Betrachtung danach erforderlich, ob die Vögel auf das alte Nest zwingend angewiesen sind oder nicht (VGH Kassel, Urte. v. 17.6.2007 – 11 C 1975/07.T, juris, Rdnr. 236). Auch bei Vorliegen einer Gruppe von Vogelarten, bei denen es zu einer erneuten und auch mehrjährigen Benutzung ein und desselben Nestes kommen kann, ist der Verbotstatbestand des Art. 5 lit. b) VS-RL nicht als erfüllt anzusehen, wenn diese Arten nicht zwingend auf die Wiederbesiedlung des im Vorjahr besiedelten Geleges angewiesen sind, diese zwar fakultativ wieder nutzen kann, aber ohne weiteres in der Lage sind, ihr Nest in jeder Brutsaison neu zu bauen (...).

Wenn feststeht, dass diese Vogelarten bei Nestverlust in der Lage sind, neue Nester zu bauen bzw. auf andere Nester auszuweichen, soweit geeignete Habitatsstrukturen in räumlicher Nähe vorhanden sind, hängt das Eingreifen eines Verbots davon ab, ob für eine solche Ausweichmöglichkeit auch Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden können (vgl. VGH Kassel, Urte. v. 17.6.2007 – 11 C 1975/07.T, juris, Rdnr. 237). Vom Grundsatz her sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht geeignet, die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern (BVerwG, Urte. v. 21.6.2006 – 9 A 28.05, Rdnr. 36). Für die Frage, ob ein Verbotstatbestand eingreift, kommt es aber nicht auf die Bezeichnung als Kompensationshandlung, sondern auf die wahre Natur und Funktion der konkreten Maßnahme an. Ist eine Maßnahme geeignet, vor Durchführung des Eingriffs in angemessener Entfernung einen fachlich geeigneten Lebensraum als Ausweichmöglichkeit für den Eingriffsbereich zur Verfügung zu stellen, in dem sich die einzelnen Vögel ohne nennenswerte Beeinträchtigung neue Nester bauen können, ist nach dem hier vertretenen funktionalen Nestbegriff schon nicht das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern erfüllt. Den oben dargestellten Anforderungen an den Fortbestand eines Reproduktionshabitats ist dann Rechnung getragen und der zeitlichen Begrenzung des Schutzes des konkreten Nestes auf die Nutzung während einer Brutsaison steht nichts entgegen (VGH Kassel, Urte. v. 17.6.2007, a. a. O., juris, Rdnr. 237). Da sie schadensverhindernd wirkt, kommt der Ausgleichsmaßnahme in einem solchen Fall tatbestandsausschließende Wirkung zu.

Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 lit. d) VS-RL ist nicht erfüllt. Diese Vorschrift verbietet das absichtliche Stören von Exemplaren der europäischen Vogelarten, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störungen auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken. Anders als die Verbotstatbestände des Art. 5 lit. a) und b) VS-RL weist damit derjenige des lit. d) einen Populationsbezug auf; Störungen werden nur erfasst, wenn sie sich auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken. Solche Auswirkungen scheiden aus, falls der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sichergestellt ist (BVerwG, Urte. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, juris, Rdnr. 248; Urte. v. 21.6.2007, a. a. O., Rdnr. 44), und zwar ungeachtet der Tatsache, ob dieser sich als günstig darstellt.

Das wird durch das Projekt und die Gutachten als erwiesen angenommen.

Da mit dem Erlass der FFH-Richtlinie im Jahr 1992 und ihrer Anwendung und Umsetzung in der Folgezeit das europäische Naturschutzrecht und insbesondere das Artenschutzrecht mit seinem Regelungsanspruch auf eine neue Ebene gehoben worden ist, ist es gerechtfertigt, im Wege einer weiteren Auslegung einen Gleichklang von Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie in Bezug auf die Ausnahmevoraussetzungen herzustellen. Was Art. 7 FFH-RL für den Gebietsschutz ausdrücklich vorsieht, nämlich eine Vereinheitlichung des Schutzregimes beider Richtlinien, ergibt sich für den Artenschutz daraus, dass ein ungleiches Schutzniveau vom europäischen Richtliniengeber nicht intendiert war und ist. Die Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 ist zwar eine der wichtigsten Instrumente des europäischen Naturschutzrechts, sie ist zugleich aber auch das älteste Bekenntnis der Gemeinschaft zum Schutz bedrohter Arten. Sämtliche nachfolgende Akte, an denen sich der Gemeinschaftsgesetzgeber beteiligt hat, enthalten Mechanismen, die einen Ausgleich zwischen den Belangen des Artenschutzes und deren Gemeinwohlerfordernissen ermöglichen (vgl. Gellermann/Schreiber, a. a. O., S. 80). Wie sich aus der Zielvorgabe des Art. 2 VS-RL ergibt, nach der die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestände aller unter Art. 1 VS-RL fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird, gebührt dem Vogelschutz kein einseitiger und alleiniger Vorrang, sondern – wie im Rahmen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL – sind auch alle sonstigen öffentlichen Interessen bei der Abweichungsentscheidung zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urte. v. 16.3.2006 – 4 A 1075.04, juris, Rdnr. 570 ff.; OVG Münster, Beschl. v. 23.3.2007 – 11 B 916/06.AK, juris, Rdnr. 84). Schließlich findet die hier vertretene umfassende Auslegung des Begriffes öffentliche Sicherheit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Lit. a) VS-RL eine Parallele in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu dem Begriff der Absicht im Sinne des Art. 5 VS-RL (vgl. Urte. v. 10.1.2006 – C 98/03, NuR 2006, 166). Während der Europäische Gerichtshof diesen Begriff sehr weit auslegt, wird aus der Sicht des nationalen Rechts unter Absicht eher eine finale Handlungsform verstanden.

Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands der betroffenen Arten ist maßgeblich, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Planungsgebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (BVerwG, Urt. v. 21.6.2006, a. a. O., Rdnr. 44; Urt. v. 12.3.2008, a. a., Rdnr. 249). Nach dem EU-Leitfaden erfolgt dazu eine zweistufige Betrachtung: Bleibt der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population günstig, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Lässt sich dem Vorhaben die Unbedenklichkeit für die lokale Population nicht attestieren, ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob die Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Raum negativ auswirkt, was maßgeblich vom Erhaltungszustand der Art in ihrem regionalen oder noch größeren Verbreitungsgebiet abhängt (GVerwG, Urt. v. 16.3.2006, a. a. O., juris, Rdnr. 572). Diesen Grundsätzen folgt die vorliegende Beurteilung. Das Artenschutzgutachten sieht bei den vorkommenden Vogelarten eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands als ausgeschlossen an, weil es sich um weit verbreitete, häufige und ungefährdete Brut- und Gastvogelarten handelt. Bei den übrigen Vogelarten wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen, weil das zusammenhängende und vernetzte Waldgebiet den betroffenen Arten ausreichend Lebensraum bietet, und durch die geplanten Maßnahmen aufgewertet wird. Gleiches gilt für Vogelarten des Offenlandes, soweit von der Maßnahme betroffen. Vor diesem rechtlichen Hintergrund kommt die Behörde hier im Ergebnis dazu, dass im Falle der Verwirklichung z. B. des Verbots der Zerstörung von Nestern, auch eine Abweichung zugelassen werden kann. Wie oben bereits dargelegt, ist die Ausnahmezulassung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt. Das Vorhaben erweist sich als bedeutsames Projekt der Infrastruktur. Es erfüllt eine dem Staat obliegende Aufgabe. Die Zulassung einer Abweichung von dem Verbot des Art. 5 lit. b) VS-RL ist hier umso mehr gerechtfertigt, als das Vorhaben sich nicht in der Herstellung einer bedeutsamen Einrichtung der Infrastruktur erschöpft, sondern auch der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des gefährdeten Verkehrs mit den angesiedelten Betrieben und bestehenden Arbeitsplätzen dient.

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung nach Art. 9 VS-RL würden vorliegen, wenn bereits im Vorverfahren eine Erheblichkeit festgestellt worden wäre. Es wurde bereits oben dargelegt, dass für das Vorhaben keine weitere zufrieden stellende Alternative zur Verfügung gestanden ist.

Die erkennende Behörde geht davon aus, dass die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen (sog. Bauaufsicht) einen Bestandteil des wirksamen Schutzkonzeptes darstellt. Da selbst die Europäische Kommission wie im von ihr erstellten Auslegungslitfaden aus dem Jahre 2007 von der Zulässigkeit eines Eingriffs ausgeht, konnte wie der Sachverständige beurteilt, durch die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen und Auflagen eine Beeinträchtigung hintangestellt sowie für die weiteren geltend gemachten Schutzgüter ausreichend Lebensraum geschaffen werden, so dass wie im Spruch geschehen zu entscheiden war.

Zusammenfassung:

Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems Natura 2000 bzw. zu diesem gehörender Gebiete sind im Bereich der Querung von Lafnitz und Lahnbach zwar in geringem Ausmaß zu erwarten, liegen unter Berücksichtigung von bereits von der Projektwerberin vorgesehenen und ergänzend vorzusehenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen jedoch sowohl qualitativ wie auch quantitativ unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle. Besondere Schutzgebiete (Natura 2000) werden insoweit nicht erheblich beeinträchtigt und das Projekt ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen mit den Erhaltungszielen vereinbar. Eine Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele ist unter Berücksichtigung von bereits von der Projektwerberin vorgesehenen und ergänzend vorzusehenden Maßnahmen und bei Einhaltung der im Spruch festgesetzten Auflagen nicht zu erwarten.

C. Naturschutzbehördliche Bewilligung:

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, wonach u.a. Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften nur zulässig sind, wenn sie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen, ist auf Bundesstraßenvorhaben nicht anzuwenden.

§ 2 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt klar, dass die „Zuständigkeit des Bundes durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt“ wird. Dies würde sich auch ohne diesen § 2 bereits aus der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ergeben. Die Gesetzgebung und die Vollziehung betreffend „Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge“ ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG Bundessache. Nach der Judikatur des VfGH fällt unter den Kompetenztatbestand „Bundesstraßen“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG unter anderem auch die Entscheidung, ob einer

Grundfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche zukommt, also die Widmung einer Grundfläche im Zusammenhang mit dem Bundesstraßenrecht. Die dem Bund eingeräumte Fachplanungskompetenz bezieht sich naturgemäß auf den Straßenkörper selbst und darüber hinaus auch auf alle mit der Bundesstraße in einem funktionellen Zusammenhang stehenden Bestandteile der Bundesstraße. Daraus ergibt sich, dass

- die Entscheidung, ob einer bundesstraßenrechtlichen Grundfläche die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche zukommt, unter den bundesrechtlichen Kompetenztatbestand „Bundesstraßen“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG und nicht unter die landesrechtliche Raumordnungskompetenz fällt und
- das Bgld. Raumplanungsgesetz nicht für Angelegenheiten gilt, in denen – wie beim Kompetenztatbestand „Bundesstraßen“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG – die Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist. Die Bestimmungen des Bgld. Raumplanungsgesetzes sind im vorliegenden Fall daher nicht anzuwenden, weshalb eine Umwidmung der benötigten Grundflächen nicht notwendig ist. Die derzeitige Flächenwidmung steht der antragsgemäßen naturschutzrechtlichen Bewilligung des gegenständlichen Vorhabens somit nicht entgegen.

Angemerkt sei der Vollständigkeit halber, dass (umgekehrt) künftig bei der Erstellung von Flächenwidmungsplänen (d. h. auch bei sogenannten „Umwidmungen“) auf die Planungen des Bundes – im vorliegenden Fall auf die Widmung als „Verkehrsfläche“ – Bedacht zu nehmen ist (§ 12 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz).

Durch die Errichtung der S7 werden zahlreiche naturschutzbehördlich bewilligungspflichtige Tatbestände innerhalb und außerhalb von geschützten Gebieten - geschützter Landschaftsteil „Lahnbach“ – verwirklicht.

Gemäß § 81 Abs. 4 NG 1990 i.d.g.F. sind in geschützten Landschaftsteilen Bewilligungen nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 zu erteilen. In diesen Gebieten gelten bisherige Verbote als bewilligungspflichtige Maßnahmen (§ 24 Abs. 2).

Gemäß § 6 NG 1990 sind Bewilligungen nach § 5 zu erteilen, wenn das Landschaftsbild nicht nachteilig beeinflusst wird, das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nicht nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist und der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Der Sachverständige für Landschaftsschutz hat zur Frage der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters in seinem Gutachten festgestellt, dass bei Einhaltung der im Spruch festgesetzten Auflagen weder eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes noch des Landschaftscharakters zu erwarten ist. Die Bewilligungswerberin erklärte sich mit den festgesetzten Auflagen einverstanden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Haushaltes der Natur ist unter Berücksichtigung von bereits von der Projektwerberin vorgesehenen und ergänzend vorzusehenden Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Realisierung eines solchen Projektes stellt gleichwohl grundsätzlich eine Veränderung mit – zumindest vorübergehenden – unvermeidbaren Beeinträchtigungen dar, die letztlich mittels Maßnahmen in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden müssen und können. Eine nachhaltige Gefährdung oder Beeinträchtigung ist unter Berücksichtigung von bereits von der Projektwerberin vorgesehenen und ergänzend vorzusehenden Maßnahmen nicht zu konstatieren. Ausgleichsmaßnahmen wurden im Wesentlichen bereits von der Projektwerberin vorgesehen und sind im Rahmen des Projektes zwingend umzusetzen. Die zusätzlich erforderlichen Auflagen aus Sicht des Sachverständigen im gegenständlichen Verfahren beinhalten insbesondere zwingend erforderliche weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, bestimmte Maßnahmenmodifikationen sowie Vorgaben zu Projektabwicklung und Kontrolle/Monitoring.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz festgehalten werden, dass kein Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten beeinträchtigt oder vernichtet wird oder sonst keine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten ist.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der Ausführungen der Amtssachverständigen, liegen die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen vor. Insbesondere kann durch die geplanten Maßnahmen eine nachhaltige Beeinträchtigung im Sinne des Burgenländischen Naturschutzgesetzes und der Verordnung, mit der der „Lahnbach“ zum geschützten Landschaftsteil erklärt wird, weitestgehend ausgeschlossen werden.

V. Zu den Einwendungen:

A. Allgemein:

Situation und Erfordernis bzgl. Gelbbauchunke

Von Seiten der Projektwerberin ASFINAG wurde am 17.09.2011 eine Stellungnahme betr. Gelbbauchunke abgegeben (Anlass ist die Situation in der Steiermark). Hierbei führt die Projektwerberin unter Bezugnahme auf die von Einwenderseite mitgeteilten neu entstandenen Habitatstrukturen (Gewässer), den von Einwenderseite in einem solchen Gewässer mitgeteilten Artnachweis und den SV-Maßnahmenvorschlag NV-13 an, dass zusätzliche mobile Amphibienschutzeinrichtungen wegen der Lage der neu entstandenen Gewässer im Baufeld der S7 nicht sinnvoll seien, stattdessen vor Baubeginn eine Bergung und Umsetzung etwaig vorhandenen Laichs vorgenommen werden soll. Hierdurch sei gewährleistet, dass es nicht zur Berührung von Verbotstatbeständen komme und der Erhaltungszustand sich nicht verschlechtere. Ein Ansuchen um Ausnahmegewilligung sei von Seiten der Projektwerberin daher nicht erforderlich.

Aufgrund dieser Ausführungen wurde eine Stellungnahme des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der bisherige Entwicklungsstand ist vor Baubeginn zu prüfen, ob und wenn ja in welchen Bereichen des Baufeldes der S7 oder dessen nahen Umfeldes gegenüber der Bestandsaufnahme des damaligen Einreichprojektes neu entstandene, geeignete Laich- und Aufenthaltsgewässer der Gelbbauchunke existieren. Auf Basis dieser Erkenntnisse ist dann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde festzulegen, ob in bestimmten Abschnitten zusätzliche mobile Amphibienschutzanlagen erforderlich werden, ggf. eine Bergung von Laich in der von der ASFINAG beschriebenen Weise und zusätzlich die Anlage weiterer, auch temporär geeigneter, Ersatzkleingewässer vorzusehen ist.

Denn neben der Tötung oder Verletzung von Individuen ist auch die Veränderung der Sachlage insoweit zu berücksichtigen, als bei Lage neu entstandener Laichgewässer im Baufeld der Trasse (wie zwischenzeitlich dokumentiert) vorhabensbedingt eine zusätzliche Berührung des Verbotstatbestandes der direkten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintritt, für die funktionserhaltende Maßnahmen vorzusehen sind. Ausschließlich individuenbezogene Ergänzungen reichen hier nicht aus.

Zugleich ist bei der Dimensionierung ergänzend erforderlicher Maßnahmen aber auch zu berücksichtigen, dass Kleingewässer, wie sie typischerweise durch forstliche Tätigkeiten entstehen (können), nämlich als tiefe Fahrspuren, in aller Regel nur zeitlich begrenzt eine Funktion als Fortpflanzungsstätte erfüllen. Demnach ist davon auszugehen, dass die Projektwerberin mit geringem Aufwand mittels eingesetzter Baumaschinen innerhalb des Baufeldes (aber außerhalb der eigentlichen Trasse) und in Abschnitten, in denen es durch Schutzvorkehrungen an der Trasse nicht zu erhöhter verkehrsbedingter Mortalität kommt, temporär für mehrere Jahre geeignete Laichgewässer vergleichbar zu denjenigen aus den forstlichen Tätigkeiten schaffen kann. Umfang und vorzusehende Bereiche sind gleichfalls mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Durch die Kombination dieser Maßnahmen kann ein Funktionserhalt gewährleistet und die projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art vermieden werden.

Durch das Festsetzen von Auflagen (4. Ergänzung und Modifikationen kompensatorischer Maßnahmen, 5. Amphibienschutz/-anlagen) wurde dieser Vorgangsweise Rechnung getragen.

B. Burgenländische Landesumweltanwaltschaft

Es werden die Datengrundlagen zu Amphibien und Fledermäusen kritisiert und eine flächendeckende Untersuchung bezüglich der Wanderstrecken der Amphibien entlang der geplanten Trasse und weitere Untersuchungen gefordert.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens (UVP-G 2000 Verfahren, naturschutzrechtliches Verfahren) wurde zu diesem Vorbringen vom Sachverständigen für Naturschutz ausgeführt, dass die Gutachter der Projektwerberin plausible Zustandsbewertungen getroffen haben. Der hohen Artenzahl und Anzahl wertgebender Arten wurde durch die Bewertungen großer Teile des Untersuchungsraumes als hoch oder sehr hoch ausreichend Rechnung getragen. Hierin spiegeln sich auch wichtige Funktionsräume und funktionale Beziehungen wider. Für anderes liegen keine Anhaltspunkte vor. Gerade wenn bereits aufgrund der durch die Gutachter der Projektwerberin erhobenen Daten eine hohe oder sehr hohe Bedeutung betroffener Räume und Leitlinien (z. B. Lafnitz, Lahnbach) erkannt und diese in Folge auch durch Maßnahmen berücksichtigt werden konnte – unter Berücksichtigung der ergänzend vom Sachverständigen geforderten Maßnahmen – ist eine zwingende Notwendigkeit für weitergehende detaillierte Erhebungen nicht ableitbar. Gerade in Bezug auf die Aufrechterhaltung funktionaler Verknüpfungen wird zudem auf die relativ umfangreichen vorgesehenen (einschließlich ergänzend

erforderlicher) bzw. im Projekt implementierten Maßnahmen verwiesen (Tunnelstrecken, Brücken mit Schutzvorkehrungen, Grünbrücke, zusätzliche Querungshilfen). Es ist nicht erkennbar, dass zusätzliche vertiefende Untersuchungen hier zu weiteren zwingend erforderlichen Maßnahmen oder einer anderen Vorhabensbewertung hätten führen sollen.

Es muss gewährleistet werden, dass Eingriffe während der Bauzeit nicht mit der Brutzeit der dort vorkommenden Arten zusammenfallen.

Mit Maßnahme NV-17 (Bescheidaufgabe 6.7.) des Sachverständigengutachtens zum Naturschutzrechtlichen Verfahren wird vorgesehen, Schlägerungen und/oder Rodungen auf den Zeitraum Oktober bis Februar (d. h. außerhalb der Hauptbrutzeit von Vogelarten) zu beschränken. Dies gilt nicht nur für Maßnahmen im Rahmen der Waldverbesserung, sondern auch für Maßnahmen der Baufeldfreimachung oder anderweitig mit dem Projekt verknüpfte Maßnahmen.

Die Landesumweltanwaltschaft führt weiter aus, dass Amphibien teilweise sehr große Entfernungen zurücklegen, so dass auch eine Auswirkung auf weiter entfernte Amphibienpopulationen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann (Wechselkröte). Eine Erweiterung der Amphibienleit- und Tunnelanlagen sollte daher erfolgen.

Im Hinblick auf die benannte Wechselkröte ist zunächst festzuhalten, dass diese durch die Gutachter der Projektwerberin nur im Bereich der Fritz - Mühle südwestlich von Rudersdorf festgestellt worden war (Lebensraum A 64 Kohlwiesengmoos, s. Einlage 5.7.1 S. 108 und Karte 5.7.11 der Einreichunterlagen der Projektwerberin im UVP-Verfahren). Von dort betragen die Mindestentfernungen (bei potenzieller Wanderung außerhalb des engeren Siedlungsbereiches von Rudersdorf) zur Trasse der S7 über 1,5 km nach Osten bzw. Südosten und über 2,3 km nach Norden bzw. Nordwesten, jeweils über Lahnbach, Lafnitz und die bestehende B65. Im vorliegenden Fall sind entlang der Trasse neben umfangreichen Führungen unter Flur (nördlich Speltenbach Stmk. sowie östlich Rudersdorf) auf weiteren Abschnitten bereits stationäre Amphibienschutzeinrichtungen vorgesehen, zudem existieren teils groß dimensionierte Brücken und weitere Durchlässe. Insoweit weist die Trasse bereits eine hohe Durchlässigkeit auch im Hinblick auf Amphibien und weitere, hinsichtlich der Ausbreitung bodengebundene Arten auf. In einigen weiteren Abschnitten ist durch Schutzwände zwar keine Durchlässigkeit gegeben, jedoch werden dort mittelbar auch verkehrsbedingte Mortalitätsrisiken für Amphibien gesenkt. Mit der Maßnahme FF4 an der L401 in der Steiermark wird zudem eine bestehende wesentliche Barriere durch neue Leiteinrichtungen und Querungshilfen abgebaut. Insoweit ist für den Raum insgesamt eine, auch in Bezug auf eventuelle weite Wanderungen, angemessene und vertretbare Lösung erreicht. Die Notwendigkeit einer Erweiterung der Schutzanlagen wird daher nicht gesehen.

Betreffend das Vorbringen hinsichtlich der Durchführung von weiteren Schutzmaßnahmen für den Artenbestand (Fledermäuse etc.) wird angeführt, dass aufgrund der Lage der Schutzeinrichtungen und der funktionalen Verknüpfung mit umgebenden, für Fledermäuse relevanten Biotopstrukturen auch ohne weitergehende, vertiefende Untersuchung der Ist-Situation vor dem Hintergrund der Literaturangaben von einer grundsätzlichen Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit ausgegangen wird. Im Übrigen wird auf die Maßnahme ALL3029 verwiesen, die für alle Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten eine jährliche Erfolgskontrolle über einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren nach Baufertigstellung vorsieht, was die von der Umweltanwaltschaft geforderte Kontrolle für spezifische Fledermausmaßnahmen, auch der Schutzeinrichtungen, beinhaltet (siehe Auflagen).

Die Anlage eines weiteren Amphibienlaichgewässers wird für nicht erforderlich gehalten, weil sich die tatsächliche Betroffenheit sehr hochwertiger und sensibler Gebiete für Amphibien durch das Projekt im Burgenland weitgehend auf den Bereich der Lafnitz-Lahnbach-Niederung beschränkt und dort im Funktionsraum bereits ausreichende Maßnahmen vorgesehen sind (auch Amphibiengewässer, s. DK 503). Die grundsätzliche Konzeption der Amphibienleit- und Tunnelleinrichtungen in Verbindung mit weiteren Querungsmöglichkeiten wird für das Projekt als ausreichend erachtet.

Sowohl für Amphibien als auch für Fledermäuse wurden somit für eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, auf Basis derer ebenso umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen entwickelt wurden und umgesetzt werden. Die Untersuchungen ergaben eine hohe und sehr hohe Bedeutung der Lafnitz- und Lahnbachauen als Amphibienlebensraum sowie für Wanderbewegungen der lokalen Amphibienvfauna an den ufernahen Bereichen der Gewässer. Die weite Überspannung der Flüsse (im Falle der Lafnitz samt Überbrückung der sogenannten Feuchtsenke) ermöglicht die ungehinderte Passierbarkeit für Amphibien. An diesen Stellen ist jeweils eine Amphibienleiteinrichtung hin zu diesen großen Durchlässen vorgesehen.

C. Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn

Hochwasser- und Lärmschutz fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde, diese Angelegenheiten wurden aber im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung ausführlich beurteilt (siehe Bescheid BMVIT vom 29. September 2011, GZ: BMVIT-316.407/0015-IV/ST-ALG2011).

D. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan:

Zum Vorbringen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes wird bemerkt, dass keine naturschutzrechtlich relevanten Bedenken geltend gemacht wurden.

E. Allianz gegen die S 7

Die Allianz gegen die S7 nimmt in ihrer Stellungnahme auf die bereits erfolgten Schlägerungen im Trassenbereich der S7 Bezug. Diese seien konsenslos erfolgt und durch das Vorgehen seien Beweismittel beseitigt worden und die Vorgangsweise zeige die Täuschung von Behörde und Parteien. Artenschutzrechtlich bedeutende Gebiete seien daher beseitigt worden.

Erfolgte Schlägerungen sind dem Materienbereich des Forstgesetzes zuzuordnen. Die forstrechtlichen Agenden fallen nicht in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde. Für eine Verschleierungs- bzw. Verfälschungsabsicht gibt es keinen Anhaltspunkt. Die Sachverständigen sahen sich ohne weiteres in der Lage, die maßgeblichen Fachfragen zu beurteilen. Für die naturschutzfachliche Beurteilung war eine Klärung zu getroffenen vertraglichen Vereinbarungen nicht erforderlich; zivilrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand des naturschutzbehördlichen Genehmigungsverfahrens.

Weiteres Vorbringen der Allianz gegen die S7:

Fundmitteilung des Braunen Langohrs

Für die Naturverträglichkeitserklärung spielt der genannte Nachweis keine wesentliche Rolle, weil es sich bei der genannten Art einerseits nicht um eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie und mithin auch nicht um ein Schutzgut des Gebietsschutzes Natura 2000 – Gegenstand der NVE – handelt; andererseits stammt der Fund auch nicht aus einem Europaschutzgebiet.

Dass in diesem Raum Langohren vorkommen, ist zudem im Rahmen der Ermittlung der Projektwerberin bereits festgestellt worden, wenngleich auf Basis der Detektorkontrollen in diesem Fall keine sichere – aber auch nicht zwingend erforderliche – Artzuordnung erfolgen konnte. So ist der Einlage 5.7.1 der Unterlagen zum Einreichprojekt im UVP-Verfahren zu entnehmen (s. dort S. 77): „Einen weiteren für Fledermäuse wichtigen Lebensraum stellt das große Waldgebiet des Dobersdorfer und Königsdorfer Waldes dar. Hier befinden sich die Jagdhabitats von Mopsfledermaus [...] und einem nicht näher bestimmten Langohr.“

Auch insoweit wird durch den mitgeteilten Fund kein Mangel oder zwingender Ergänzungsbedarf ersichtlich.

Artnachweise in bestimmten Gebieten

Schotterteiche in Königsdorf (Ausführungen S. 3 bei Küng)

Die von Mag.^a Küng aufgeführten Schotterteiche bei Königsdorf liegen nicht mehr im Abschnitt des gegenständlichen Projektes, sondern südöstlich von Dobersdorf. Die B65 in diesem Abschnitt verläuft nördlich des Schotterteichkomplexes und stellt bereits in der derzeitigen Situation eine Vorbelastung dar. Für zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch eine mögliche Verkehrszunahme – wie von Küng angeführt – bei Genehmigung (und Realisierung) des ggst. Projektes liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Werte zur Verkehrsstärke, die sich im Prognose-Nullfall 2025 und im Fall des Ausbaus der S7 West bis östlich Rudersdorf (Planfall L, Prognose 2025) für den Folgeabschnitt der B65 zwischen Dobersdorf und Königsdorf ergeben, liegen nach der im UVP-Verfahren zugrunde gelegten Verkehrsuntersuchung jeweils über 10.000 DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr). Der von Mag.^a Küng angesprochene Planfall L weist dabei gegenüber dem Prognose-Nullfall ein um weniger als 10 % erhöhtes Verkehrsaufkommen bzw. in absoluten Zahlen unter 1.000 zusätzliche Kraftfahrzeuge auf. Für den Arten- und Biotopschutz ausschlaggebende Unterschiede sind hieraus nicht zu erkennen. Da die Schotterteiche zudem außerhalb des Abschnittes des ggst. Projektes liegen, braucht auf die für dieses Gebiet von Mag.^a Küng genannten Arten nicht näher eingegangen zu werden.

Kohlwiesengmoos (Ausführungen und Fotos S. 4 bei Küng)

Nennung von drei Amphibienarten - Gelbbauchunke, Knoblauchkröte und Moorfrosch sowie unter durchziehenden Vogelarten und Wintergästen der Purpurreiher

Die genannten Sachverhalte sind im Projekt berücksichtigt und waren bereits in den Unterlagen der Projektwerberin zum Einreichprojekt im UVP-Verfahren dokumentiert. So wird dort in Einlage 5.7.1 (S. 108) der Bestand von 10 Amphibienarten, darunter die o. g. von Küng genannten, im Laichlebensraum A 64 Kohlwiessengmoos dargestellt. Dass der Purpurreiher im Raum als Durchzügler auftritt, ist in den Unterlagen der Projektwerberin zum Einreichprojekt im UVP-Verfahren dokumentiert (s. Einlage 5.6.1, S. 24). Potenziell relevante Flächen für diese Art finden sich an einigen Stellen im Lafnitztal. Das Gebiet Kohlwiessengmoos ist durch die Trassierung zudem nicht betroffen.

*Offene Kulturlandschaft und Feldfluren (Ausführungen S. 5 bei Küng)
Bereich zwischen Königsdorf und Deutsch Kaltenbrunn. Hierzu ist Folgendes festzustellen:*

Die Vorkommen des Neuntötters als Brutvogel in diesem Raum sind im Projekt berücksichtigt. Sie wurden bereits in den Unterlagen der Projektwerberin zum Einreichprojekt im UVP-Verfahren dokumentiert, wo mehrere Reviere verzeichnet sind (Beispiel s. kartographische Darstellung Einlage 5.6.5, im Weiteren auch Einlage NR2-1.4, S. 71).

Bezüglich der Durchzügler und Wintergäste ist festzuhalten, dass die Mehrzahl der von Mag.^a Küng gelisteten Arten auch von der Projektwerberin bereits mit entsprechendem Status im Raum festgestellt worden und berücksichtigt ist (Goldregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke und Wiesenweihe als Durchzügler, Silberreiher als Wintergast; s. S. 23 ff., Einlage 5.6.1 des Einreichprojektes zum UVP-Verfahren). Lediglich 3 der Arten (Brachpieper, Heidelerche und Sumpfohreule) sind in der dortigen Liste nicht dokumentiert. Allerdings ist mit zunehmender Beobachtungsdauer bzw. -anzahl immer auch mit weiteren beobachteten Durchzüglern zu rechnen. Eine Relevanz für die naturschutzfachliche Bewertung ist hieraus nicht abzuleiten, zumal die Trasse keine Flächen in Anspruch nimmt, denen strukturell im Raum – über bereits getroffene Bewertungen hinaus – eine herausgehobene Bedeutung für Wintergäste zukommt.

Lafnitz und Lahnbach sowie deren Augebiete (Ausführungen und Fotos S. 5-8 bei Küng)

Die bei Mag.^a Küng im Einzelnen genannten Arten wurden weitestgehend auch von der Projektwerberin bereits im Bereich der Lafnitz und des Lahnbaches und/oder angrenzender Auenbereiche und Waldbestände dokumentiert. Dies gilt für die Amphibien, den Fischotter, die Schmetterlinge, die Fischart Barbe, die Libellenart Grüne Keiljungfer sowie die Brutvogelarten Eisvogel, Grauspecht und Halsbandschnäpper (s. Einlagen 5.6.1 sowie 5.7.1 der Unterlagen zum Einreichprojekt im UVP-Verfahren, weiters Einlage NR2-1.4). Bei den Schmetterlingsarten ist dabei noch darauf hinzuweisen, dass der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea telearius*) damals nicht im engen Trassenkorridor festgestellt wurde, sondern in den Unterlagen der Projektwerberin ausgeführt wird: „Das nächstgelegene Vorkommen dieses selteneren Ameisenbläulings ist aus Rosendorf südlich von Eltendorf im Lafnitztal bekannt. Bei Umstellung der Bewirtschaftung ist die Art jedoch auch im gegenständlichen Untersuchungsgebiet zu erwarten“ (Einlage 5.7.1, S. 131).“

Bislang nicht gemeldet waren dagegen die von Küng angemerkten Arten Biber, Flussneunauge, Uhu, Doppelschnepfe und Zwergscharbe.

Bezüglich der beiden zuletzt genannten Vogelarten, die für die Lahn bei Rudersdorf als Durchzügler oder Wintergäste benannt werden, ist anzumerken, dass mit zunehmender Beobachtungsdauer bzw. -anzahl immer auch mit weiteren beobachteten Durchzüglern zu rechnen ist. Eine Relevanz für die naturschutzfachliche Bewertung ist hieraus nicht abzuleiten.

Der Uhu war bislang nicht aus dem Projektgebiet der S7 West als Brutvogel gemeldet, Mag.^a Küng gibt ihn nun als Brutvogel für einen Uferabbruch bei Altenmarkt in der Steiermark an. Eine Relevanz für das ggst. Verfahren kann auch unter Berücksichtigung relativ großer Aktionsräume der Art nicht erkannt werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für den Steiermark nahen Abschnitt der Lafnitz- und Lahnbachquerung bereits umfangreiche Maßnahmen zur Kollisionsminderung bzgl. Vögeln und Fledermäusen entlang der Trasse vorgesehen sind (Schutzwände).

Wenn Mag.^a Küng ein Vorkommen des Flussneunauges meldet, so handelt es sich hier aller Wahrscheinlichkeit nach um eine unzutreffende Artangabe. Denn das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) kommt nach den Ausführungen von WOLFRAM & MIKSCHI (2007: 66 f. u. a.)¹ in Österreich nicht vor. In Südost- und Südösterreich

¹ WOLFRAM, G., MIKSCHI, E. (2007): Rote Liste der Fische (Pisces) Österreichs. – In: ZULKA, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere: 61-198; Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Band 14/2, 61-198; Böhlau-Verlag, Wien.

siedelt dagegen das Ukrainische Bachneunauge (*Eudontomyzon mariae*). Jene Art war auch bereits durch die Unterlagen der Projektwerberin festgestellt. Es lagen insgesamt für das Gebiet umfangreiche Datenerhebungen zur Fischfauna vor und wurden von der Projektwerberin berücksichtigt. So ist in Einlage 5.8.1 des Einreichprojektes zum UVP-Verfahren (S. 98) ausgeführt: „Neben den aktuellen Erhebungen aus den Jahren 2006 und 2007 (Woschitz 2006, 2008) wurden daher für die Erstellung einer Gesamtartenliste auch die im Zuge des „Gewässerbetreuungskonzeptes Lafnitz“ im Jahr 1991 (Hozang et al. 1992) sowie die im Zuge der „Lafnitz-Studie“ (Janauer 2000) erhobenen Daten berücksichtigt [...] Insgesamt sind aus dem betrachteten Abschnitt der Lafnitz 26 Fischarten nachgewiesen.“ Zum Schutz der Fischfauna sind im Projekt im Übrigen ausreichende Vorkehrungen getroffen.

Verbleibt der Biber, für den Mag.^a Küng u. a. Fraßspuren vom Lahnbach im Trassenbereich abbildet (S. 8). Diese Art war offenbar zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen durch die Projektwerberin noch nicht im Projektgebiet vertreten und hat sich zwischenzeitlich entlang des Lafnitz-/Lahnbachtals ausgebreitet. Aufgrund der bereits hohen Bewertungen der Flussläufe mit ihren begleitenden Gehölzbeständen und weiteren Austrukturen sowie der bereits im Projekt vorgesehenen oder durch ergänzende Auflagen vorzusehenden Maßnahmen ergibt sich allerdings keine abweichende Vorhabensbewertung (weder im Rahmen der NVE noch der allgemeinen naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Beurteilung). Insbesondere aufgrund der großdimensionierten Brückenbauwerke über Lafnitz und Lahnbach, die eine gute Durchlässigkeit längs der Fließgewässer gewährleisten, wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Art erkannt.

Amphibienwanderung Bereich Rudersdorf und Deutsch Kaltenbrunn (Ausführungen und Fotos S. 8-9 bei Küng)
Nennung von 7 nachgewiesene Arten, darunter die drei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Kammmolch, Laubfrosch und Springfrosch.

Aus dem mitgeteilten Bereich sind in den Unterlagen der Projektwerberin zum Einreichprojekt im Rahmen der UVP eine Schadstrecke an der bestehenden Straße, ein Laichlebensraum (A44) sowie ein relevanter Landlebensraum (A119) dokumentiert. Dabei führen die Gutachter der Projektwerberin aus, dass neben Erdkröte und Springfrosch „Potenzial für weitere Arten“ besteht (Einlage 5.7.1, S. 108); im Umfeld wurde auch damals bereits der Laubfrosch nachgewiesen. Für das Gerinne wurde konstatiert, dass hier eine individuenstarke Erdkrötenpopulation Richtung Lahnbachtal wandert.

Grundsätzlich ist demnach bereits eine Bedeutung des Bereiches bekannt und wurde auch im Rahmen der Planung berücksichtigt. Die Meldungen von Mag.^a Küng unterstreichen die Bedeutung, auch durch den zusätzlichen Nachweis des Kammmolchs, der zwar in einigen anderen Abschnitten der S7-West, nicht aber in diesem Bereich durch die Gutachter der Projektwerberin nachgewiesen worden war.

Durch die Lage der Trasse außerhalb des Waldes und der Stillgewässer sowie die Führung unter Flur (nach Baumaßnahmen) werden potenzielle Beeinträchtigungen bereits stark eingeschränkt. Mit Abschluss des Baus erfolgt eine größerflächige zusätzliche Bepflanzung (Maßnahme ALL 2017; s. u. a. Maßnahmen Lageplan Teil 3 NR2-1.8). Zudem ist hervorzuheben, dass das Gerinne selbst nicht bzw. jedenfalls nicht den wesentlichen Reproduktionslebensraum der naturschutzfachlich bedeutsamen Amphibienarten darstellt, sondern Stillgewässer. Eine erhebliche Beeinträchtigung jener durch baubedingte Veränderungen des Wasserhaushalts wird nicht erwartet.

Entlang des Baufeldes zum Wald und den Stillgewässern ist in der Bauphase zudem eine mobile Amphibienleiteinrichtung während der Hauptwanderzeiten vorgesehen (Maßnahme RUD BAU 1611; s. Maßnahmen Lageplan Teil 3 NR2-1.8 sowie NR2-1.5 S. 15 und S. 199). Hiermit sind insgesamt unter Berücksichtigung der lt. SV-Gutachten zum naturschutzrechtlichen Verfahren (Stand August 2011) ergänzend vorzusehenden Maßnahmen NV-13, NV-14, NV-18 ausreichende Vorkehrungen zum Amphibienschutz in diesem Bereich vorgesehen.

Waldgebiete (Ausführungen S. 9 bei Küng)

Mag.^a Küng nennt für die Bereiche Ledergasslerwald, Wälder im Bereich der Talsohle und an den Hügeln zwischen Deutschkaltenbrunn und Dobersdorf mehrere Arten. Von diesen wurden die meisten der Vogelarten (Halsbandschnäpper, Schwarzstorch, Schwarzspecht) sowie die Schmetterlingsart Russischer Bär (=Spanische Flagge) bereits durch die Projektwerberin festgestellt und sind im Projekt berücksichtigt.

Beim Russischen Bär ist anzumerken, dass es sich ungeachtet seines Status als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie um eine weit verbreitete Art geringer naturschutzfachlicher Relevanz handelt, die bei insgesamt weitem Lebensraumspektrum u. a. Brachen, Schlagfluren und Waldränder besiedelt und zahlreiche Pflanzenar-

ten/-gruppen zur Entwicklung zu nutzen vermag. Sie wird durch das Projekt insgesamt aufgrund der Erhöhung des Randlinienanteils eher profitieren als beeinträchtigt werden.

Die beiden von Mag.^a Küng genannten Säugetierarten Baumarder und Iltis wurden im Projekt berücksichtigt. So ist der Einlage 5.2.9 der Projektwerberin im Einreichprojekt zur UVP zu entnehmen (s. dort S. 28), dass beide Arten im Projektgebiet vorkommen und in der Mehrzahl der betroffenen Reviere bejagt werden (Iltis in allen Revieren). Beide Arten werden dort u. a. für die Teilräume Lafnitz- und Lahnbachniederung (S. 46) sowie Hügelland um Rudersdorf (S. 48) angegeben.

Unter Brutvögeln nennt Mag.^a Küng (S. 12) allerdings zudem den Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) für Rodungsbereiche bei Rudersdorf. Das frühere Brutvorkommen dieser Art im Raum der S7 West ist bekannt, u. a. dokumentiert bei HAAR et al. (1986)², und im Zuge der Erfassungen der Projektwerberin (s. Einlage 5.6.1 zum UVP-Verfahren, u. a. S. 16) war 2003-2004 gezielt mittels Nachtexkursionen und Einsatz von Klangattrappen im Bereich geeigneter Habitatstrukturen auf ein Brutvorkommen der Art geprüft worden, ohne dass im Raum ein entsprechender Nachweis gelang. Der Ziegenmelker war für den Untersuchungsraum als Durchzügler eingestuft worden (s. S. 26 der o. g. Einlage). Aktuell wurde der Ziegenmelker in Österreich insbesondere aufgrund anhaltender Bestands- und Arealverluste in die Kategorie stark gefährdet (EN) eingestuft (s. FRÜHAUF 2005)³. Vor diesem Hintergrund ist selbst bei aktuellen Beobachtungen einzelner Individuen eine Wiederansiedlung der Art als Brutvogel auf den Schlägerungen und Windwurfflächen des Gebietes nach Auffassung des SV nicht als wahrscheinlich, sondern allenfalls als möglich bzw. nicht auszuschließen zu klassifizieren. Unter Vorsorgegesichtspunkten wird eine Kontrolle über den Vorschlag ergänzender Maßnahmen vorgesehen (siehe Auflagen).

Sonderstandorte (Ausführungen und Fotos S. 10-11 bei Küng)

Mag.^a Küng nennt hier eine Reihe weiterer Arten für unterschiedliche Bereiche des Gebietes. Auf diese wird nachfolgend jeweils einzeln eingegangen.

Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*): Exemplare der Art wurden nach Küng (hier auch mit Belegfoto) auf einem Dachboden in Deutsch Kaltenbrunn „nahe der geplanten Trasse“ nachgewiesen. Hierzu ist anzumerken, dass Vorkommen dieser Art im Gebiet der S7-West bereits durch die Unterlagen der Projektwerberin im Rahmen des Einreichprojektes zum UVP-Verfahren konstatiert wurden (s. Einlage 5.7.1, S. 71 u. a.) und Detektornachweise des Artenpaars Rauhhaut-/Weißrandfledermaus auch aus dem Fledermauslebensraum „Commede- und Ledergasslerwald mit Lafnitz und Lahnbach“ vorliegen (s. S. 72). Die Art ist in der Einlage NR2-1.4 (S. 26) behandelt. Bei der Art handelt es sich um eine typische „Stadtfledermaus“ (SPITZENBERGER 2001: 246)⁴, die trotz niedriger Flughöhe während der Jagd auch in dicht bebauten Stadtgebieten vorkommt und z. B. jagend über Grünstreifen mehrspuriger, innerstädtischer Straßen angetroffen werden konnte (s. HÄUSSLER & BRAUN 2003: 585)⁵. Offenbar können nahrungsreiche Gewässerlebensräume eine wichtige Rolle spielen. Der Fledermausschutz ist insgesamt im Rahmen des Projekts durch die von der Projektwerberin vorgesehenen oder vom SV als ergänzend erforderlich erachteten Maßnahmen umfangreich und angemessen berücksichtigt, auch mit langen Schutzwänden im Bereich der Talquerung zwischen Lafnitz und Lahnbach. Aus dem o. g. Fund, auch bei Berücksichtigung einer Ausbreitungstendenz der Art, ergibt sich kein Anhaltspunkt für zwingenden zusätzlichen Untersuchungs- oder Maßnahmenbedarf.

Äskulapnatter: Von Küng wird ein Totfund auf der Straße zwischen Bierbaum und Flugplatz Fürstenfeld (Steiermark) angeführt (= L401). Die Art ist in den die Unterlagen der Projektwerberin im Rahmen des Einreichprojektes zur UVP für das Gebiet der S 7-West bereits festgestellt worden, u. a. aus dem Talraum von Lafnitz und Lahnbach zwischen Rudersdorf und Fürstenfeld (s. Einlage 5.7.1, S. 91, Einlage 5.7.15 Kartendarstellung) und wurde bei der Bewertung und Maßnahmenplanung über Lebensraumkomplexe berücksichtigt. Sie wird in der Einlage NR2-1.4 (S. 39) behandelt. U. a. wird im Projekt durch die großdimensionierten Brückenbauwerke über Lafnitz und Lahnbach eine gute Durchlässigkeit längs der Fließgewässer und Aue gewährleistet. Im Be-

² HAAR, H., SACKL, P., SAMWALD, F., SAMWALD, O. (1986): Die Vogelwelt des Bezirks Fürstenfeld. Eine Artenliste mit Anmerkungen zum aktuellen Stand der Brutvogelfauna (Aves). – Mitt. Abt. Zool. Landesmus. Joanneum, 37: 1-44.

³ FRÜHAUF, J. (2005): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Österreichs. – In: ZULKA, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. – Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Band 14/1, 63-165; Böhlau-Verlag, Wien.

⁴ SPITZENBERGER, F. (2001): Die Säugetierfauna Österreichs. – Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Band 13: 895 S.; austria medien service GmbH, Graz.

⁵ HÄUSSLER, U., BRAUN, M. (2003): Weißrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii* (Kuhl, 1817). – In: BRAUN, M., DIETERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera): 579-590; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

reich der L401, einem bekannten Wanderschwerpunkt für Amphibien und einer aktuellen Schadstrecke, sind im Rahmen des Projektes bereits abschnittsweise stationäre Amphibienschutzeinrichtungen vorgesehen. Für Bewertung oder Maßnahmen ergibt sich keine Relevanz des zusätzlichen Nachweises.

Wechselkröte: Von Mag.^a Küng werden Nachweise von einem Hausteich und Dorfteich in Dobersdorf gemeldet. Diese Vorkommen dürften, soweit es sich nicht um Aussetzung bzw. künstliche Ansiedlung handelt, im Zusammenhang mit dem ansonsten dokumentierten Vorkommen im Talraum zwischen Fürstenfeld und Königsdorf stehen (u. a. auch Nachweis im Kohlwiesengmoos; s. Einlage 5.7.1 der Projektwerberin zum Einreichprojekt im UVP-Verfahren, S. 108). Eine Relevanz für das ggst. Projekt wird nicht gesehen.

Würfelnatter: Mag.^a Küng meldet die Art wie folgt: „Limbach in Trassennähe“. In den Unterlagen der Projektwerberin im Rahmen des Einreichprojektes zur UVP wird ausgeführt (Einlage 5.7.1, S. 46): „Die Würfelnatter lebt an relativ fischreichen Fließgewässern mit reich strukturierten Ufern. Aus dem Bearbeitungsgebiet liegen zwar keine Fundmeldungen vor, dennoch sollte die Art als zumindest potenzieller Besiedler der größeren Fließgewässer bei der Eingriffsbeurteilung und Maßnahmenplanung Berücksichtigung finden.“ Dem wurde insbesondere durch die großdimensionierten Brückenbauwerke über Lafnitz und Lahnbach Rechnung getragen, die eine gute Durchlässigkeit längs dieser Fließgewässer und Aue gewährleisten (s. a. Äskulapnatter). Der Talraum von Lafnitz, Lahnbach und Feistritz stellt sicher den bedeutendsten potenziellen Habitatverbund für die Art im Untersuchungsgebiet dar. Für Bewertung oder Maßnahmen erwächst aus dieser Meldung keine Relevanz.

Des Weiteren meldet Mag.^a Küng den Seeadler als Winternahrungsgast an den Gewässern. Diese Art ist in den Unterlagen der Projektwerberin im Rahmen des Einreichprojektes zur UVP für das Gebiet der S7-West aber bereits als Nahrungsgast und Durchzügler festgestellt worden (s. Einlage 5.6.1, S. 24) und im Projekt berücksichtigt.

Ebenfalls berücksichtigt ist der bei Küng genannte Weißstorch, für den die Gutachter der Projektwerberin mehrere Brutpaare für den Untersuchungsraum angeben (Einreichprojekt zur UVP, Einlage 5.6.1, S. 24, darunter z. B. für Rudersdorf, s. Einlage 5.6.5) und für den in der gleichen Unterlage eine Nutzung mehrerer Teilgebiete als Nahrungsraum dokumentiert wird.

Als dritte Vogelart in diesem Abschnitt wird der Wachtelkönig von Mag.^a Küng mit rufenden Exemplaren zwischen Königsdorf und Deutsch Kaltenbrunn (Wiesen und Getreideäcker) gemeldet, „auch in den vergangenen Jahren“, u. a. von den Pferdeweidern im Bereich Rudersdorf und östlich Speltenbach (Steiermark). Auf den Wachtelkönig wurde umfangreich bereits im SV-Gutachten im Rahmen des UVP-Verfahrens eingegangen. Im SV-Gutachten zum naturschutzrechtlichen Verfahren wird hierzu ausgeführt (S. 33): „Bau- und betriebsbedingte Störungen für die wichtige Art Wachtelkönig werden vor dem Hintergrund der Lebensraumdynamik dieser Art sowie im Kontext mit umfangreichen Maßnahmen im Raum zwischen Lafnitz und Feistritz nicht als erhebliche Störungen im Sinne von Verbotstatbeständen gewertet [s. hierzu detailliert UVP-TGA_06 (2009), S. 70 ff.]“. Bei der Beurteilung und Maßnahmenableitung wurden mehrere betroffene Rufer und auch unmittelbare Lebensraumverluste subsumiert. Die Art ist mithin ausreichend berücksichtigt.

Mag.^a Küng führt zusammenfassend auf den S. 11-14 aus, dass zahlreiche Nachweise von Arten vorlägen, welche weder in der Naturverträglichkeitserklärung noch im SV-Gutachten erwähnt würden, darunter auch Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Sie verweist unter Bezugnahme auf ein EuGH-Urteil darauf, dass für alle Gebiete mit Nachweis entsprechender Arten (Arten der Vogelschutz-Richtlinie sowie aus Anhang IV der FFH-Richtlinie) ein strenges Schutzsystem anzuwenden sei und merkt u. a. an, dass die bestehenden Schutzgebiets-Ausweisungen völlig unzureichend seien und in keinerlei Bezug zu den schützenswerten Arten bzw. Habitaten stünden. Weitere Erhebungen seien aufgrund der Nachweise zahlreicher bisher nicht im Verfahren berücksichtigter Arten durchzuführen.

Die Erhebungen der Projektwerberin waren für die Fragestellungen des Projektes geeignet; an dieser Beurteilung des Sachverständigen, die bereits im Rahmen des UVP-Verfahrens getroffen wurde, wird kein Änderungsbedarf gesehen. Dass – selbst ohne größere strukturelle Veränderungen im Gebiet – sowohl aufgrund üblicher in Planungsvorhaben eingesetzter Methoden als auch einer gewissen Eigendynamik von Artbeständen zwischen einzelnen Jahren Veränderungen in Artenspektren oder unterschiedliche Nachweiswahrscheinlichkeiten eintreten können, ist Sachlage. Eine offensichtlich lückenhafte Erhebung der Projektwerberin und/oder eine nicht ausreichende Bewertung seitens des SV kann nicht erkannt werden.

Darüber hinaus ist nach den vorstehenden Ausführungen festzuhalten, dass keinesfalls eine hohe Zahl unberücksichtigter Arten vorliegt. Denn viele der von Küng genannten Arten sind sehr wohl im Projekt bereits auf UVP-Ebene - hier bei der Bewertung wie auch der Maßnahmenkonzeption - berücksichtigt worden, wie die

vorstehenden Verweise auf die entsprechenden Stellen insbesondere in den Berichten der Projektwerberin deutlich machen. Dass einige Arten nicht nochmals in der NVE oder im SV-Gutachten zum naturschutzrechtlichen Verfahren erwähnt werden, liegt u. a. daran, dass sie hier wegen bereits ausreichender Berücksichtigung im Projekt keiner spezifischen Erwähnung mehr bedürfen oder im Rahmen der NVE selbst keine Relevanz erlangen.

Aus den verbleibenden tatsächlich ergänzend vorgelegten Artmeldungen durch Mag.^a Küng ist nicht ersichtlich, dass so gravierende Änderungen eingetreten sein sollten oder bisherige Mängel der Unterlagen vorlägen, welche die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens sowie die Maßnahmenkonzeption im Rahmen des Projektes grundsätzlich in Frage stellen würden.

Es ist auch weder erkennbar noch aus dem rechtlich/fachlichen Kontext abzuleiten, dass die Notwendigkeit der zusätzlichen Ausweisung von Natura 2000-Schutzgebieten im Raum bestünde. Zu diesem Aspekt hat der SV bereits im UVP-Verfahren Stellung genommen. Auch im Hinblick auf die neu vorgelegten Daten ergibt sich nichts anderes. Nicht jedes Vorkommen geschützter oder nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie im Hinblick auf den Gebietsschutz relevanter Arten oder Lebensräume bedingt eine Schutzgebietsausweisung.

Das von Mag.^a Küng auf S. 12 f. angeführte Zitat hinsichtlich der geforderten Gewissheit bestimmter Aussagen aus wissenschaftlicher Sicht bezieht sich übrigens ausschließlich auf Fragen der Naturverträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Schutzgebiete und ist nicht auf artenschutzrechtliche Aspekte übertragbar.

VI. Zu den Stellungnahmen im Verfahren zur Naturverträglichkeitsprüfung

In den Stellungnahme zur Naturverträglichkeitserklärung wurde häufig vorgebracht, dass gemäß § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 in den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung hätten, weil im UVP-Verfahren Stellungnahmen und Einwendungen als Partei erhoben worden wären. Daher würde auch im gegenständlichen Verfahren die Parteistellung weiter bestehen.

§ 24f Abs. 8 UVP-G 2000 regelt die Parteistellung in den Genehmigungsverfahren. Neben einer Parteistellung für Parteien nach den anzuwendenden Materiengesetzen wird auch eine Parteistellung für NachbarInnen verankert, die durch Art. 10a der UVP-RL geboten ist, wonach Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben. Diese Parteistellung ist jedoch begrenzt auf ihre konkrete Betroffenheit in ihren subjektiven Rechten durch den konkreten Verfahrensgegenstand in den Genehmigungsverfahren.

Nach § 8 AVG kommt Parteistellung demjenigen zu, der an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt ist.

Gemäß § 52 NG 1990 kommt in Verfahren nach § 5 lit a bis g den Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben vorgesehen ist, zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 die Stellung von Parteien zu (§ 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG). Die Gemeinde kann zum Schutz der angeführten öffentlichen Interessen gegen Bescheide der Landesregierung Beschwerde beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erheben. Dies gilt auch für solche Verfahren in Landschaftsschutzgebieten (§ 23).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gibt § 8 AVG selbst keine Auskunft darüber, wann im Einzelfall ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse gegeben ist. Diese Begriffe gewinnen erst durch die im jeweiligen Fall in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften einen konkreten Inhalt, wonach allein die Frage der Parteistellung entschieden werden kann. In § 52 NG 1990 wird ausdrücklich normiert, dass neben dem Antragsteller oder der Antragstellerin nur der Gemeinde in Verfahren gemäß § 5 lit. a bis g Parteistellung zukommt.

§ 1 NG 1990 lässt - auch in Verbindung mit § 52 leg. cit. - klar erkennen, dass Schutzgegenstand des Gesetzes „der Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft in allen Erscheinungsformen“ ist, und der in diesem Gesetz geregelte Natur- und Landschaftsschutz der Abwehr von Eingriffen in jene Güter dient, die in den zitierten Vorschriften erwähnt werden. Aus den Bewilligungstatbeständen des Gesetzes ergibt sich unter Bedachtnahme auf die soeben dargelegte Zielsetzung, dass das Verfahren nach dem Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 dem Schutz des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz dient. Privatrechtliche Beziehungen - etwa nachbarschaftliche Rechte, die von einem bewilligungspflichtigen Vorha-

ben beeinträchtigt werden - führen nach den hier anzuwendenden materiellen Vorschriften des Naturschutzrechtes weder zu einem rechtlichen Interesse noch zu einem Rechtsanspruch und somit zu keiner Parteistellung von Nachbarn.

Da das Verfahren nach dem NG 1990 dem Schutz des öffentlichen Interesses am Naturschutz und Landschaftsschutz dient, kommt Nachbarn keine Parteistellung zu. Aus § 24f Abs. 8 iVm § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind keine subjektiven Rechte eines Nachbarn, welche in naturschutzbehördlichen Verfahren geltend gemacht werden könnten, abzuleiten.

Die Formalparteien nach § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 UVP-G 2000 (Bürgerinitiativen, Landesumweltanwalt, Gemeinden, wasserwirtschaftliches Planungsorgan) haben Parteistellung „in den nachgeordneten materienrechtlichen Verfahren“, weil von ihnen öffentliche Interessen geltend gemacht werden können.

Zum Einwand der nicht ordnungsgemäßen Kundmachung wird festhalten, dass die Behörde im vorliegenden Fall die Kundmachungsregelung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, insbesondere jene des § 22e Abs. 3 iVm der Anlage zum NG 1990 ordnungsgemäß angewendet hat. Die Naturverträglichkeitserklärung wurde von 24.10.2011 bis 7.11.2011 zur öffentlichen Einsicht in den Standortgemeinden und beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder konnte hiezu eine Stellungnahme abgeben.

Zum Vorbringen, dass das Projekt nicht naturverträglich wäre, wird auf die obigen Ausführungen und die Rechtsprechung hingewiesen. Die Erkenntnisse aus dem Urteil des EuGH vom 07.09.2004 in der Rechtssache C-127/02 (Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – Begriffe ‚Plan‘ oder ‚Projekt‘ – Prüfung der Verträglichkeit bestimmter Pläne oder Projekte für das Schutzgebiet) stellen einen entscheidenden Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit oder Unverträglichkeit dar: Demnach dürfen die zuständigen Behörden ein Vorhaben nur dann genehmigen, wenn sie „Gewissheit darüber erlangt haben“, dass es sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Dies sei dann der Fall, „wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.“ Wenn hierüber aber Unsicherheit besteht, so muss die zuständige Behörde die Genehmigung versagen bzw. das Projekt ist nur im Rahmen einer Ausnahme zu verwirklichen, wenn hierfür die Voraussetzungen vorliegen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens konnte die Naturverträglichkeit festgestellt werden.

Dem Vorwurf, dass das Europaschutzgebiet „Lafnitztal“ in zu geringem Ausmaße ausgewiesen worden sei, kann nicht gefolgt werden. Diese Frage ist auch nicht Gegenstand dieses Bewilligungsverfahrens. Nach welchen Kriterien Natura 2000-Gebiete auszuwählen sind, war verschiedentlich Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Ob eine Ausweisung solcher Gebiete aus sachfremden, etwa wirtschaftlichen Erwägungen unterblieben ist, ist überprüfbar. Ansonsten räumen die VS-RL und die FFH-RL den Mitgliedstaaten einen fachlichen Beurteilungsspielraum bei Beantwortung der Frage ein, welche Gebiete die europarechtlich maßgeblichen Auswahlkriterien erfüllen. Unter Schutz zu stellen sind nicht sämtliche Landschaftsräume, in denen vom Aussterben oder sonst bedrohte Arten vorkommen, sondern nur die Gebiete, die sich am ehesten zur Arterhaltung eignen. Zu den Bewertungskriterien gehören neben Seltenheit, Empfindlichkeit und Gefährdung einer Art u. a. die Populationsdichte eines Gebiets, sein Entwicklungspotential und seine Netzverknüpfung sowie die Erhaltungsperspektiven der bedrohten Art. Je mehr der im Anhang der Richtlinie genannten Arten in erheblicher Anzahl von Exemplaren vorkommen, desto höher ist der Wert des Lebensraumes einzuschätzen. Je bedrohter, seltener oder empfindlicher die Arten sind, desto größere Bedeutung ist dem Gebiet beizumessen, das die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physikalischen und biologischen Elemente aufweist. Nur Habitate, die unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe für sich betrachtet in signifikanter Weise zur Arterhaltung beitragen, gehören zum Kreis der im Sinne des VS-RL und FFH-RL geeignetsten Gebiete. Im Übrigen ist im gegenständlichen Verfahren die tatsächliche Größe des Europaschutzgebietes unerheblich, weil im Zuge des Ermittlungsverfahren festgestellt worden ist, dass durch die S7 keine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt. Sämtliche genannten Wirkfaktoren wurden geprüft und in der NVE dargestellt. Es wurden keine Ausgleichsmaßnahmen geltend gemacht, da es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes kommt. Dies liegt insbesondere in der spezifischen Ausprägung des Projektes in Form der weiten Überspannungen der Flüsse mittels Brückenbauwerken. Das naturschutzrechtliche Einreichoperat beruht auf den zur UVP eingereichten Unterlagen. Diese Unterlagen wurden nach Stand des Wissens erstellt und wurden vom UVP-Sachverständigen als ausreichend erachtet. Sie waren auch Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf Amphibien und es wurden im Zuge der UVP über das Einreichprojekt hinaus weitere Auflagen auferlegt.

Die Behörde hält die Erhebungen der Projektwerberin für die fachliche Bewertung des Projektes als geeignet. An der Beurteilung des Sachverständigen für Naturschutz, die bereits im Rahmen des UVP-Verfahrens getroffen wurde, wird kein Änderungsbedarf gesehen. Dass – selbst ohne größere strukturelle Veränderungen im

Gebiet – sowohl auf Grund üblicher in Planungsvorhaben eingesetzter Methoden als auch einer gewissen Eisdynamik von Artbeständen zwischen einzelnen Jahren Veränderungen in Artenspektren oder unterschiedliche Nachweiswahrscheinlichkeiten eintreten können, ergibt sich aus der Natur der Sache. Eine offensichtlich lückenhafte Erhebung der Projektwerberin und/oder ein diesbezüglich unkritischer Umgang bzw. eine nicht ausreichende Bewertung kann nicht erkannt werden. An der Richtigkeit und Schlüssigkeit des naturschutzfachlichen Gutachtens, welches sich auf das vorgelegte Einreichoperat bezieht, bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Durchführung einer mündlichen Verhandlung im naturschutzrechtlichen Verfahren wird darauf hingewiesen, dass das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz keine Bestimmung enthält, die die Behörde verpflichten würde, bei der Erledigung von Anträgen auf naturschutzbehördliche Genehmigung eine mündliche Verhandlung durchzuführen (VwGH vom 27.4.1978, 9543 A/1978). Die erkennende Behörde hat den Gang des Ermittlungsverfahrens nach dem allgemeinen Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis im Verwaltungsverfahren (§ 39 Abs. 2 AVG) zu gestalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an den Verfassungs- und/oder den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Solche Beschwerden sind mit je € 220,- zu vergebühren (§ 17a VfGG bzw. § 24 Abs 3 VwGG).

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Fritz

317. Öffentliche Ausschreibung der Lieferung eines Speisensystems inkl. Geschirr für das A.ö. Krankenhaus Oberwart

Ausschreibung im offenen Verfahren

Ausschreibende Stelle:

Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H., Josef Hyrtl Platz 4, 7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

Speisensystem für das A.ö. Krankenhaus Oberwart

Gegenstand des Auftrags:

Lieferung eines Speisensystems inkl. Geschirr für das A.ö. Krankenhaus Oberwart

CPV-Codes:

39220000

Erfüllungsort:

A.ö. Krankenhaus Oberwart

Ausschreibungsunterlagen:

erhältlich bis: 11. September 2012, 10 Uhr

Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

11. September 2012, 10 Uhr

Anbotsöffnung:

11. September 2012, 10.15 Uhr, Bgld. Krankenanstaltenges.m.b.H., Josef Hyrtl Platz 4, 7000 Eisenstadt, Besprechungszimmer EG

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

24. Juli 2012

Weitere Informationen:

Die Unterlagen können unter direktion@krages.at angefordert werden.

318. Öffentliche Ausschreibung der Teilbereiche der taktischen und die gesamte operative Ebene des Facility Managements für die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.

Verhandlungsverfahren**Ausschreibende Stelle:**

Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H., Josef-Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

KRAGES - Technisches Facility Service

Gegenstand des Auftrags:

Teilbereiche der taktischen und die gesamte operative Ebene des Facility Managements

CPV-Codes:

85000000/50400000/50700000/90910000/98341140

Erfüllungsort:

Burgenland

Auskünfte:

Heid Schiefer Rechtsanwälte OG, RA Dr. Christian Fink, Landstraßer Hauptstraße 88/2-4, 1030 Wien
Tel.: +43 19669786, Fax: +43 19669790, krages-facilityservices@heid-schiefer.at

Ort der Einreichung:

Heid Schiefer Rechtsanwälte OG, Landstraßer Hauptstraße 88/2-4, 1030 Wien
Tel.: +43 19669786, Fax: +43 19669790

Ausschreibungsunterlagen:

Heid Schiefer Rechtsanwälte OG, Landstraßer Hauptstraße 88/2-4, 1030 Wien
Tel.: +43 19669786, Fax: +43 19669790, krages-facilityservices@heid-schiefer.at
erhältlich bis: 3. September 2012, 10 Uhr

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:

120 Monate

Anzahl der Bewerber:

3

Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

3. September 2012, 12 Uhr

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

30. Juli 2012

Weitere Informationen:

auf die allfällige Notwendigkeit der rechtzeitigen Beantragung einer Dienstleistungsanzeige nach GewO wird hingewiesen

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt
Retouren an PF 555, 1008 Wien



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.